

Die UVP auf dem Prüfstand

Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments

Tagungsband

Cornelia Mittendorfer (Hrsg)

177

Wien, 2008
ISBN 978-3-7062-0104-9

Informationen zur Umweltpolitik
Nr 177

Die UVP auf dem Prüfstand

Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments

Tagungsband

Cornelia Mittendorfer (Hrsg)



Zusammenstellung: Cornelia Mittendorfer (Bundesarbeitskammer)

Bearbeitung und
Layout: Christine Schwed (AK Wien)

Zu beziehen bei: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Tel.: ++43 (0) 1 -501 65/ 2698
Fax: ++43 (0) 1 -501 65/ 2105
E-Mail: christine.schwed@akwien.at

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2008, by Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Medieninhaber, Herausgeber, Vervielfältiger: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien. Die in den "Informationen zur Umweltpolitik" veröffentlichten Artikel geben nicht notwendigerweise die Meinung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wieder.

Anstatt eines Vorwortes:

Die Bedeutung der UVP heute

15 Jahre UVP zeigen: die UVP ist unverzichtbar, aber das Verbesserungspotential ist groß

Das UVP-Gesetz ist 1993 als eine der ersten Umsetzungen von EU-Recht beschlossen worden. Konzeptiv stammt es aus einer Hochphase der Umweltpolitik und brachte damals trotz Zurückhaltung im Anwendungsbereich einen echten Fortschritt in den Instrumenten. Was ist aus dieser rechtlichen Haute Couture geworden, vor allem nach dem novellierenden Herumgeschnipsel im Deregulierungswind? Und was haben die Menschen daraus gemacht - die Skeptiker, die Euphoriker, die Ängstlichen, die Vermeider-Typen, die Pragmatiker? Auf einer Tagung der Arbeiterkammer gemeinsam mit Ökobüro und Wiener Umweltanwaltschaft wurden einige Aspekte unter die Lupe genommen.

Die Vorgeschichte des UVP-Gesetzes ist lang und wild. Kaum ein Gesetz hat die Gemüter in Österreich derart erhitzt wie die Diskussion über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Grund dafür war offenbar die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung, die das Verfahren formal über Behörden und Anrainer hinaus ausdehnen sollte. Zu dieser Diskussion haben gewiss die Auseinandersetzungen um das geplante Donaukraftwerk in Hainburg beigetragen, die die mögliche politische Rolle einer Umweltbewegung vor Augen führten.

Von der offiziellen Politik und wohl auch im Selbstverständnis vieler ÖsterreicherInnen wurde zwar der Status Österreichs als Umweltmusterland hervorgehoben, doch gründete dieser Status auf einer als korporatistisch und paternalistisch zu bezeichnenden Politik. Für Österreich besonders neu an den Mechanismen einer Umweltverträglichkeitsprüfung war eben eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung, vor allem da in Österreich traditionell Informationszugang sehr restriktiv gehandhabt wurde. Diese Tendenz hat sich bis heute nicht aufgelöst. Weniger in Diskussion stand die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens über eine ausführliche Dokumentation sowie der integrative Ansatz - auch das Ansätze, die nicht zur österreichischen Verfahrenstradition gehörten.

Die Erwartungen an die Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung waren in Österreich zu Beginn jedenfalls sehr hoch. Und dies, obwohl das Vorbild der europäischen Regelungen, das Environmental Impact Statement, in den USA bereits Ende 1970 beschlossen worden war und zum Zeitpunkt der Diskussion in Österreich bereits eineinhalb Jahrzehnte Geschichte hinter sich hatte. Dort hatte sich gezeigt, dass die UVP keinesfalls zu dem von Betreibern und teils auch von Behörden befürchteten umfassenden Verhinderungsinstrument geworden war.

Bei NGOs bestand bezüglich der UVP die Hoffnung auf eine rechtlich abgesicherte Änderung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse (BürgerInnen - Behörden - Unternehmen), eine Hoffnung, die sich dann kaum erfüllte. Gerade dagegen gab es bei Betreibern und großteils auch bei Behörden drastische Vorbehalte: ein Behördenvertreter hat damals zum Beispiel konkret geäußert, über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Bürgerinitiativen, könnten quasi faschistische Methoden in das Verfahren einfließen. Eine wohl maßlose Überschätzung der Einflussmöglichkeiten damaliger NGOs (und deren politischer Hintergründe) als auch des demokratischen Gehalts des bis dahin üblichen Procederes. Es gab aber auch von Anfang an die eher pragmatisch-nüchterne Erwartung, durch Einbindung aller Akteure Konflikte vermeiden oder mildern und damit letztlich eine höhere Verfahrenseffizienz erreichen zu können.

Erst der Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum und damit der Umsetzungsdruck durch die EU-Richtlinie machte eine Einigung zwingend notwendig. So wurden die Verfahrenskonzentration (außer für große Trassenvorhaben), die Öffentlichkeitsbeteiligung, und der integrative Ansatz tatsächlich zu benchmarks in der Modernisierung des Anlagenrechts. Unsicherheit und innerer Widerstand im Hinblick darauf, dass plötzlich rechtliche Vorgaben von „woanders“ (nämlich der EU) kommen, waren dabei nicht zu übersehen. Die Beitrittsstrategie „Umweltmusterland Österreich“ war zwar noch in aller Munde, aber schon hatten die wirtschaftsliberalen Kräfte begonnen, eine Minimalumsetzung zu propagieren. Beim Anwendungsbereich ist das auch mit hohen, fixen Schwellenwerten durchaus gelungen.

Die Frage lautete dann in der Realität nicht: „Sind die Projektziele und Nebenbedingungen gesellschaftspolitisch erwünscht oder gibt es Alternativen?“, wobei in dieser Formulierung von der Möglichkeit eines gesellschaftlichen Konsenses ausgegangen wird. Die Frage lautete stattdessen: „Welche Nebenbedingungen müssen erfüllt werden, um den grundsätzlichen Anspruch des Projektwerbers auf Projektrealisierung durchsetzen zu können?“ Daher geht es in diesem Verfahren nicht um Alternativen, sondern um „Verbesserungen“ des Projekts.

Inzwischen gibt es auch in Österreich zahlreiche Erfahrungen mit UVP-Verfahren. In die Diskussion ist Ernüchterung eingekehrt. Die Sorge der Projektbetreiber vor einem Verhinderungs-Instrument ist weitgehend gewichen. Die Vorstellung von der UVP als einem gesellschaftspolitischen Kampfinstrument, mit dem gesellschaftliche Konflikte ausgetragen werden, hat sich - aus demokratiepolitischer Sicht: erfreulicherweise - aufgelöst. Diskutiert wird inzwischen nicht (mehr) über umwelt- bzw. gesellschaftspolitische Chancen des Instruments, sondern (nur mehr) über Verfahrensregeln und Anwendungsbereiche. Schreckensszenarien von enorm hohen Verfahrenszahlen haben sich in der Wirklichkeit geradezu ins Gegenteil verkehrt: Österreich ist EU-weit eines der Länder mit der geringsten Anzahl an UVP-Verfahren, auch gemessen an der Einwohnerzahl.

Gerade der Anwendungsbereich macht aber weiterhin Probleme: nicht nur die EU-Kommission beäugt mit Misstrauen den auffallend geringen Prozentsatz von Einzelfallprüfungen, die zu einer UVP führen. Auch umwelt-kritische Stimmen - wie die Umweltschützer

auf dieser Tagung, die als Partei im UVP-Verfahren eine besondere Rolle, aber auch eine besondere Kenntnis haben - beklagen eine Flucht vor der UVP und fordern eine Reform der Einzelfallprüfungen. Sie heben auch immer wieder hervor, dass die österreichischen Schwellenwerte nicht nur im internationalen Vergleich, sondern besonders angesichts der Kleinteiligkeit der österreichischen (vor allem alpinen) Geografie unpassend hoch sind.

Der „human factor“ spielt auch eine große Rolle: in österreichischer Manier wird unter den Teppich gekehrt, was das Zeug hält. Projektwerber stückeln ihre Vorhaben zu Häppchen, bis sie nicht mehr UVP-pflichtig sind. Die Behörden entwickeln erstaunliche Elastizitäten in den Einzelfallprüfungen, so dass nur jede fünfte Einzelfallprüfung zu einer UVP führt. Für den Flughafen Schwechat hat die EU-Kommission immerhin ein „nachträgliches UVP-Verfahren“ gefordert. Kein Ruhmesblatt für das Ex-Umweltmusterland.

Diese Vermeidungshaltung ist aber auch in einem anderen Bereich auffallend: viele Akteure im UVP-Bereich haben noch immer eine sehr hoheitliche Vorstellung von Öffentlichkeitsbeteiligung. Zögerlichkeit bis passiver Widerstand und autoritäres Auftreten sind keine Seltenheit. Hier wird völlig übersehen, dass auch ein Verfahren ein Kommunikationsprozess ist, und dass Vorabgemauschle, mangelnde Klarheit, autoritäres Gehabe das Machtungleichgewicht im Verfahren massiv verstärkt und Kommunikationsstörungen hervorruft. Die Zersplitterung der Parteienrechte tut ihr übriges dazu. Vielleicht bringt ein Generationenwechsel in den Ämtern bessere Zeiten - denn best-practice-Beispiele gibt es durchaus. Der Gesetzgeber wird vielleicht auch einmal erkennen, dass die Aarhus-Konvention (Stichworte: Umweltinformation, Beteiligung an Umweltverfahren, „access to justice“) eine Rechtsquelle und daher umzusetzen ist. Die Klagsflut infolge der Aarhus-Konvention ist aber nicht nur deshalb ausgeblieben: um an einem UVP-Verfahren sinnvoll teilnehmen zu können, bedarf es erheblicher Mittel und eines enormen zeitlichen Engagements. NGO's können gar nicht auf allen Kirtagen tanzen, wie manche befürchten. Selbst wenn man ihnen endlich - ohne sie zu gängeln - finanzielle Mittel zur Verfügung stellte.

Der Verkehrsbereich ist eine Sonderproblemzone der Umweltverträglichkeitsprüfungen. Hier hat sich in besonderem Maße gezeigt, dass die anfangs von vielen der UVP zugeschriebene Bedarfsprüfung nicht nur rechtlich im Rahmen von Genehmigungsbestimmungen nicht möglich ist, sondern auch die Praxis solche Prozesse nicht zulässt. Aus diesem Unbehagen, dem Mangel an öffentlichem Konsens insbesondere zu Infrastrukturvorhaben, ist das Instrument der Strategischen Umweltprüfung entwickelt und mittlerweile auch zu EU-Recht geworden. Im Verkehrsbereich hat sich allerdings nichts gebessert dadurch: nicht nur die rechtlichen Grundlagen für eine strategische Umweltprüfung im Verkehrsbereich (das SP-V-G) sind völlig ungenügend, sondern auch deren praktische Umsetzung (Das war Gegenstand einer Veranstaltung der AK gemeinsam mit dem Ökobüro im Herbst 2007. Siehe dazu den Tagungsband Informationen zur Umweltpolitik Nr. 176). Damit sich allerdings die sogenannte „Realpolitik“ zur Gänze durch einen rationalen Entscheidungsprozess anhand vorgegebener, festgeschriebener Kriterien ersetzen ließe, müssten die wichtigsten Akteure der Politik und des investierenden Kapitals ihrer eigenen Schwächung zustimmen. Damit sind wohl die Grenzen eines solchen Instruments angedeutet.

Der weder politisch noch prozessual bewerkstelligte öffentliche Konsens wirkt aber als Störfeld weiter hinein in die UVP-Verfahren zu Trassenvorhaben. Dass in diesem Bereich außerdem sämtliche planenden, prüfenden, durchführenden, genehmigenden und kontrollierenden Aufgaben beim BMVIT konzentriert sind, kann nicht mehr als zeitgemäße, moderne „governance“ bezeichnet werden und trägt mit zur Problembeladenheit der Verkehrsprojekte bei, was nunmehr auch dem Rechnungshof Anlass für Kritik war. Diese „Besonderheit“ führt nebenbei zu einem anderen Rechtsschutz. Hier ist nicht der Umweltsenat erste Berufungsinstanz, der dann die Höchstgerichte nachfolgen können, sondern nur die Höchstgerichte, was keineswegs positive Rückwirkungen auf dieses Rechtsfeld hat. Höchststrichter sind keine UVP-Spezialisten, zudem wenden sie andere Prüfkriterien an als der Umweltsenat. Das ist nicht den Gerichtshöfen vorzuwerfen, sondern dem Gesetzgeber. Dieser hätte auch zu tun, um endlich die volle Verfahrenskonzentration im Verkehrsbereich - so wie im sonstigen UVP-Anwendungsbereich - zu beschließen. Damit wären viele Fußangeln und Zeitlöcher auszuräumen. Bei den anstehenden Verfassungsnovellen wäre der Gesetzgeber übrigens bestens beraten, wenn er das ganz besondere Know-how des Umweltsenates und auch die Unabhängigkeitserfordernisse für die Mitglieder nicht ruinieren würde durch ein einfaches aber ignoranten Überführen der Agenden in die Landesverwaltungsgerichte. Vom Land bestellte Verwaltungsrichter werden nur selten die nötige innere Distanz zu großen landeswichtigen Projekten haben, um diese kritisch zu prüfen. Die Erfahrung zeigt, dass im UVP-Bereich alle entscheidenden Ebenen enormem Druck ausgesetzt sind. Zumindest die Kontrollinstanz müsste aus diesem Kraftfeld heraus genommen werden. Außerdem würden in UVP-schwachen Bundesländern dann Einzelrichter alle paar Jahre über ein Projekt entscheiden. Keine Garantie für Fachkenntnis und Qualität.

Angesichts dieser zahlreichen Problemquellen wird auch verständlicher, wenn manche BürgerInnen verärgert sind. Zu Verhinderern der Projekte sind sie dennoch keineswegs geworden, wie die Statistiken beweisen. Ihre Rolle als Qualitätssicherer im Verfahren bleibt unbedankt.

Das UVP-Gesetz ist mit Sicherheit eines der am besten dokumentierten Gesetze. Die Datenlage ist reichhaltig, aber nicht ausreichend, wie auch die für die Tagung aktualisierte Zusammenschau der verfügbaren Daten durch das Ökobüro (Sie finden das im Anhang) zeigt. Schon aus den vorhandenen Daten lässt sich jedenfalls ablesen, dass Berufungen äußerst selten stattgegeben wird, dass zahlreiche Verfahren angesichts der Komplexität außerordentlich rasch durchgeführt werden und vieles mehr.

Um einschlägigen Vorurteilen begegnen und um die Wirkungsweise des Gesetzes und die Einflussfaktoren für positive oder negative Wirkungen besser erfassen zu können, sollten allerdings „Fälle“ ausgewertet werden und nicht nur der UVP-Verfahrensteil, wird doch in der Öffentlichkeit die Gesamtdauer einer Projektrealisierung wahrgenommen und bewertet. Finanzierungs- und Ressourcenprobleme oder konterkariierende Rechtsvorschriften können zum Beispiel eine entschieden andere Optik erzeugen. Wirkungsforschung sollte vorangetrieben werden.

15 Jahre UVP haben gezeigt, dass auch die UVP kein Königsweg der Umweltpolitik ist. Das UVP-Gesetz erlaubt keine Bedarfsprüfung, es gibt keinen Mechanismus, der das umweltfreundlichste Projekt favorisiert. Die Entscheidungen für oder gegen ein Vorhaben werden meist schon viel früher getroffen und stehen im Kontext des unhinterfragt stetigen Wirtschaftswachstums. An dem damit verbundenen Boden- und Ressourcenverbrauch und den zahllosen kleinen, vielleicht nicht direkt dem Projekt zuordenbaren Beiträgen zu globalen Verschlechterungen (siehe Klimapolitik) ändert die UVP nichts. Leider. Trotzdem muss die UVP unbedingt fortentwickelt werden. Die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich erfordern eine baldige Novellierung. Diese Gelegenheit sollte dazu genutzt werden, die UVP auch zu verbessern. Was damit gemeint ist, zeigen unter anderem die folgenden Beiträge der Veranstaltung. Die integrative Betrachtung und Verfahrenskonzentration haben sich jedenfalls gut bewährt. Auch für den Verkehrsbereich muss die volle Verfahrenskonzentration etabliert werden. Weitere Stichworte gegen eine Flucht aus der UVP werden sein: das Abstellen auf die mögliche und nicht auf die beantragte Kapazität eines Projektes, die Optimierung der Alternativenprüfung und die Reform der Einzelfallprüfungen sowie eine auf österreichische Verhältnisse angepasste Absenkung der Schwellenwerte.

Aber auch die Aarhuswidrigen und faktischen Hürden für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung müssen abgebaut werden, die vorlaufende SUP im Verkehrsbereich ist neu und effektiv zu gestalten, „Modern governance“ sollte auch für das BMVIT gelten, die Rechts- und Fachkompetenz des Umweltsenates muss für alle UVP-Verfahren gesichert werden und vieles mehr. Eine Menge zu tun.

Wien, im November 2008

Cornelia Mittendorfer

Wolfgang Lauber

Inhaltsverzeichnis

1. Fünfzehn Jahre UVP – Rückblick und Ausblick (Christian Baumgartner)	1
2. Fakten und Vorurteile zur UVP (Cornelia Mittendorfer)	7
3. UVP-Schwellenwerte, Kumulation und Feststellungsverfahren (Wolfgang Wiener, Julia Hopfgartner, Markus Pointinger)	29
4. Das UVP-Verfahren als Kommunikationsprozess (Sabine Säck-da Silva).....	33
AutorInnen-Verzeichnis	47
ANHANG	ab 49
Programm zur Tagung vom 24.06.2008	
UVP-Kurz-Analyse des Ökobüros	
Position des Ökobüros zur UVP-G Novelle 2008	
Positionspapier der Wiener Umweltschutzkanzlei zu notwendigen	
Änderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000	
Nützliche Links	

1. Fünfzehn Jahre UVP – Rückblick und Ausblick

Christian Baumgartner

1.1 Geschichte des UVP-Gesetzes

Lange Vorgeschichte: Mehrere Entwürfe, erst Druck durch die EU-Richtlinie zur UVP erzwingt Einigung zu einem UVP-Gesetz

Regierungsvorlage: UVP in materienrechtlichem „Leitverfahren“ vorgesehen

Umweltausschuss modelt die RV völlig um:

- Konzentriertes Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung, ausgenommen Bundesstraßen und HL-Strecken: UVP beim BMVIT, keine Konzentration
- Weitreichende Öffentlichkeitsbeteiligung (Nachbarn, Bürgerinitiativen, Umweltanwalt, Gemeinden haben Parteistellung)
- Verpflichtendes Scoping (Vorverfahren)
- Entscheidungsfrist 18 Monate, Feststellungsverfahren 3 Monate
- Integratives Umweltverträglichkeitsgutachten
- Vorläufige Gutachterliste öffentlich aufgelegt
- Prüfbuch
- Eigenes Feststellungsverfahren
- Hohe und fixe Schwellenwerte für die UVP-Pflicht
- Umweltsenat als Berufungsbehörde
- „Bürgerbeteiligungsverfahren“ für „kleinere“ Vorhaben ohne Konzentration und Umweltsenat, keine zusätzlichen Parteistellungen, nur Beteiligtenstellung

⇒ UVP-G 1993

Anfänglich kaum UVP-Verfahren durch „Vorzieheffekt“ und Umgehungen (dafür umso mehr Gesetzeskommentare). Große Unzufriedenheit durch Projektwerberinnen und Behörden: Unvollziehbarkeit, „Verhinderungsgesetz“

Novelle 1996: weniger rigorose Schwellenwerte für Bundesstraßen

Durch Judikatur des EuGH zur UVP-Richtlinie (Fälle: Wärmekraftwerk Großkrotzenburg 1995, Kommission gg Belgien 1996, Kraaijeveld 1996, Kommission gg Deutschland 1998, Flughafen Bozen 1999, Kommission gg Irland 1999) und anschließend Erlassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG immer klarer, dass fixe Schwellenwerte allein nicht richtlinienkonform, vielmehr:

Anh 1 RL: jedenfalls UVP-Pflicht

Anh 2 RL: Einzelfallprüfung oder niedrige Schwellenwerte, keine Ausnahme einzelner Projektklassen

Stückelung hintan zu halten;

Neue Projektstypen durch ÄnderungsRL in Anh 1 und Anh 2

⇒ dringender Handlungsbedarf in Ö

Novelle 2000 setzt nach mehreren Anläufen und Verhandlungsmarathon diese Vorgaben um (zunächst Begutachtungsentw BMLFUW, dann UG-BA, VP-SP-Antrag, schließlich VP-FP-Initiativantrag):

- Zahlreiche neue Vorhabenstypen UVP-pflichtig
- Einzelfallprüfung bei Änderungen, Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten und Kumulation (niedrigere Schwellenwerte für Vorhaben in sw Gebieten, Kumulation bei gemeinsamem Erreichen des Schwellenwertes)
- Straffung des Verfahrens: Vorverfahren freiwillig, Verzicht auf Gutachterliste und Prüfbuch, Vereinfachtes Verfahren für bestimmte Vorhabenstypen und bei Kumulation, Verkürzung der Entscheidungsfrist auf 9 Monate, (6 Wochen im Feststellungsverfahren)
- Detailliertere Regelung des Verfahrens für Bundesstraßen und HL-Strecken
- Abschaffung des Bürgerbeteiligungsverfahrens
- UVP für Bodenreform in Bodenreformgesetzen geregelt
- Verzicht auf verfahrensrechtliche Sonderregelungen, wo Bezug auf AVG möglich (Großverfahren)

Novelle 2004: 2 große Anliegen:

- Umsetzung Aarhus-Konvention+Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie: Parteistellung für NGO mit VWGH-Beschwerdebefugnis (3 jährige Tätigkeit, Eintragung in Liste)

- Für Bundesstraßen und HL-Strecken Genehmigung nach UVP mit Bescheid statt mit Trassenverordnung, teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren (vollständige Verfahrenskonzentration angestrebt, scheitert am Widerstand der Länder)

Novelle 2005: „Spielberg-Novelle“: Lehrbeispiel für (missglückte) Anlassgesetzgebung

1.2 Die Judikatur

Der Umweltsenat als unabhängiges Tribunal: Faszinierender Personenmix, unabhängige Rechtsprechung, innovativer Zugang. Verwaltungsgerichtshof schließt sich der Vorarbeit des US oft an, auch hier überwiegend innovative Entscheidungen.

Verfassungsgerichtshof zu Trassenverordnungen: zurückhaltend, systemerhaltend

Judikaturbeispiele: 3 Gruppen: Zur UVP-Pflicht, Verfahrensrechtliches, zu den inhaltlichen Anforderungen an die UVP:

Zur UVP-Pflicht:

- Übergangsbestimmungen – „Vorziehung“ von Projekten: Art, Größe, Standort
- Weiter Vorhabensbegriff: Projektlänge bei Schutz- und Regulierungsbauten, wirtschaftl und betriebl Einheit bei Rohstoffgewinnungen, Einzelrodungen mit Gesamtzweck, gleichzeitige Maßnahmen in EKZ, neue und alte Ställe bei Massentierhaltungen, 8 verschiedene Kapitalgesellschaften stellen in kurzem zeitlichen Abstand viele verschiedene Erweiterungsanträge für gleiches EKZ=ein Vorhaben, verschiedene Teile eines EKZ als funktionale Einheit, Vergnügungsparks und Beherbergungsbetriebe als funktionales Ganzes, Herausnahme und spätere Genehmigung einzelner Abfahrten in Schigebieten, ein Vorhaben auch bei mehreren Projektwerbfern, Stückelungen von Straßen und Eisenbahnstrecken bei sachlicher Rechtfertigung
- Kapazität: Grenzen für allzu nahes Herantasten an Schwellenwert, 25%-Schwelle für Kumulation und Zusammenrechnung unanwendbar bei Umgehungsabsicht
- Einzelfallprüfung: Grobprüfung, Schutzzweck schutzwürdiger Gebiete
- Kumulation: Abgrenzung zur Änderung und Operationalisierung dieses Tatbestandes; bspw. Herausarbeitung, dass in Feststellungsverfahren die Zusatzbelastung durch alle kumulierenden Vorhaben gemeinsam keine erheblichen Umweltauswirkungen haben darf
- Tatbestände des Anh 1: ausführliche Judikatur

Verfahrensrecht:

- Weite Prüfbefugnis der Berufungsbehörde

- Beschränkte Bedeutung der Alternativenprüfung
- Keine Nachbar- und NGO-Parteistellung im Feststellungsverfahren
- Kein Devolutionsantrag für Nicht-Projektwerber, auch nicht im Feststellungsverfahren

Inhaltliche Anforderungen an UVP und Genehmigung:

- Immissionsminimierungsgebot
- Geltung der Immissionsgrenzwerte-Luft des IG-L („Anstreben“=Einhalten)
- Immissionsgrenzwert für elektromagnetische Strahlung
- Stand der Technik: Verordnungen der Materiengesetze dazu gelten nur insoweit, als sie den SdT tatsächlich abbilden
- Unmittelbare Anwendung der UVP-RL, richtlinienkonforme Interpretation
- Recht des genehmigten Vorhabens – Änderungen nach Genehmigung aber vor Abnahmeprüfung
- Alpenkonvention – Bodenschutzprotokoll – unmittelbare Anwendung
- Faktisches Vogelschutzgebiet

1.3 Bewertung

Erfolge:

- Viel bessere Projekte, Umweltschutz klar besser berücksichtigt
- Insb Naturschutz: diese Sachverständigen haben im Gutachterkollektiv eine stärkere Stellung
- Materienrechtliche „Randbereiche“ wie Verkehr, Raumordnung, Bodenschutz besser erfassbar; in reinen materienrechtlichen Verfahren (gewerberechtlich, naturschutzrechtlich, wasserrechtlich) sind diese Aspekte vielfach gar nicht rechtlich erfassbar

⇒ UVP dient tendenziell ein Gesetz zur Verhinderung schlechter Projekte (im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens)

- Auflagen und Bedingungen sind umfassender, detaillierter und deren Erfüllung besser nachprüfbar, Gründe dafür: Parteistellungen, Sachverständigenkollektiv, aufschiebende Wirkung der Berufung, Unabhängigkeit des Umweltsenates

⇒ UVP verbessert die eingereichten Projekte

- Sehr starke Transparenz der Ergebnisse der UVP-Verfahren nach außen (Bericht an den Nationalrat, UVP-Dokumentation, Judikaturdokumentation Umweltsenat)

⇒ UVP macht die Leistungen der Gesetzgebung und Verwaltung, aber auch der Projektwerberinnen konkret überprüfbar (Vorteil gegenüber anderen Ländern)

Beispiele für mit erheblichem logistischem Aufwand gemanagte UVP-Verfahren:

380kV-Leitungen

- Straßen (A5, S1, S 33...)
- Gasleitungen
- Eisenbahnhochleistungsstrecken (Koralmbahn, Unterinntal...)
- Abfallverbrennungsanlagen (Zistersdorf, Zwentendorf, Arnoldstein...)
- Regulierungsbauten (Machland Nord)

⇒ UVP macht gutes Verfahrensmanagement notwendig, aber auch möglich

Schwachstellen und Misserfolge:

Tendenziell hohe Schwellenwerte, daher in einigen Bereichen keine oder wenig UVP-Verfahren; Einzelfallprüfungen führen in bestimmten Bereichen zu keinen UVP-Verfahren (Bsp Einkaufszentren in belasteten Gebieten – Luft);

⇒ relative Aufwendigkeit des UVP-Verfahrens (Prüfung in die Tiefe) führt zu Beschränkung der erfassten Vorhaben (Beschränkung in der Breite)

- UVP ist kein „Königsweg der Umweltpolitik“: Entscheidungen für oder gegen Vorhaben werden nicht im Genehmigungsverfahren, sondern viel früher getroffen und stehen in einem gesellschafts- und finanzpolitischen Funktionszusammenhang: die Gesellschaft wird reicher, Kapital will investiert werden. Investiert wird in Bodenverbrauch: EKZ, Bürohäuser, Kraftwerke

⇒ Umweltbelastung wird fortschreiten, solange es ein Wirtschaftswachstum gibt. UVP kann daran nur wenig ändern („Feigenblattfunktion?“)

⇒ Umweltproblem Nr. 1 Bodenverbrauch durch viele kleine Schritte verursacht, UVP-pflichtig sind nur ganz wenige Eingriffe

⇒ UVP kann nur den einzelnen Vorhaben direkt zuordenbare Umweltauswirkungen erfassen (Kausalität), nicht kleine Beiträge des Vorhabens zu globaler Verschlechterung (Bsp CO₂, Bodenverbrauch)

⇒ Umfeld des Vorhabens oft zu komplex und vernetzt, um zukünftige Auswirkungen in den Griff zu bekommen (Bsp. Wildkorridor, der am Hofermarkt endet, Impulseffekte großer Straßen und verkehrserzeugender Vorhaben); Raumordnung der Länder greift oft nicht, wird nicht eingesetzt

- ⇒ Kontrolle? Umsetzung der Auflagen und Bedingungen? (Zeitliche Erstreckung!); Fehlen von Inspektionsbehörden, kaum Verwaltungspolizei oder Strafen; Nachkontrolle als Überforderung?
- ⇒ „Machbarkeitsideologie“ – keine politischen und moralischen Diskurse. Entscheidungen fallen im Vorfeld, Verantwortung wird aber der UVP-Behörde zugeschoben; „Hinrechnung“, „Geld kann alles“.

1.4 Ausblick

UVP-G-Novelle 2008:

Anlass: Vertragsverletzungsverfahren der EK

Nachtrag von Schwellenwerten für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, bei denen derzeit diese Gebiete nicht berücksichtigt sind

Berücksichtigung der UNESCO-Weltkulturerbestätten

Verbesserung einzelner, nicht funktionaler Tatbestände: Flughäfen, Schigebiete, Schutz- und Regulierungsbauten

Angleichung der Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken an die übrigen Verfahren

Einzelne verfahrensrechtliche Anpassungen

UVP+SUP:

Bestreben und Druck, auf europäischer Ebene UVP- und SUP-RL zusammenzulegen, Schaffung eines stufenweisen Umweltprüfungsprozesses. Dzt. wegen Absenz verbindlicher Planung in Ö marginaler Bedeutung der SUP, zT schlechte Qualität (weitgehende Untauglichkeit als Grundlage für UVP).

Umweltsenat:

Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz – gehen die Agenden des US zu Landesverwaltungsgerichten oder zu einem Bundesverwaltungsgericht erster Instanz? Bundeseinheitliche unabhängige Tatsacheninstanz soll unbedingt erhalten werden!

Anzustreben:

- Stärkung der Planung, einschl Raumordnung und SUP, um Vernetzung besser ins Bild zu bekommen
- Stärkung der Qualität der NGO-Beteiligung
- Nachhaltige Gesellschaft, in der UVP ihre Bedeutung weitgehend verliert

2. Fakten und Vorurteile zur UVP

Cornelia Mittendorfer

Anhand von zwei Fragestellungen soll gezeigt werden, dass sich bei genauerem Hinsehen oft ein anderes Bild ergibt als das bekannte.

Das UVP-Gesetz war zu Beginn wie wenige andere Umweltgesetze einerseits mit (zu) hochgesteckten Erwartungen, andererseits mit massiven Ängsten befrachtet. Manche hofften wider die Realitäten, mithilfe des UVP-Gesetzes Machtverhältnisse umkehren zu können, andere fürchteten, überrannt, enteignet und geknebelt zu werden.

Beides ist nicht der Fall. Allerdings hat sich gerade im Verkehrsbereich gezeigt, dass die anfangs von vielen der UVP zugesonnene Bedarfsprüfung nicht nur rechtlich im Rahmen von genehmigungsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich ist, sondern auch die Praxis solche Prozesse nicht zulässt. Aus diesem Unbehagen, dem Mangel an öffentlichem Konsens insbesondere zu Infrastrukturvorhaben, ist das Instrument der Strategischen Umweltprüfung entwickelt und mittlerweile auch zu EU-Recht geworden. Aber gerade hier hakt es im Verkehrsbereich: es soll gezeigt werden - was auch in größerer Tiefe Gegenstand einer Veranstaltung der AK gemeinsam mit dem Ökobüro im Herbst 2007 war - dass der Boden für Verkehrsprojekte nicht richtig vorbereitet wird, da nicht nur die rechtlichen Grundlagen für eine strategische Umweltprüfung im Verkehrsbereich (das SP-V-G) völlig ungenügend sind, sondern auch deren praktische Umsetzung.

Der nicht bewerkstelligte öffentliche Konsens wirkt aber als Störfeld weiter hinein in die UVP-Verfahren zu Trassenvorhaben. Dass in diesem Bereich außerdem sämtliche planenden, prüfenden, durchführenden, genehmigenden und kontrollierenden Aufgaben beim BMVIT konzentriert sind, kann nicht mehr als zeitgemäße, moderne „governance“ bezeichnet werden und trägt mit zur Problembeladenheit der Verkehrsprojekte bei, was nunmehr auch dem Rechnungshof Anlass für zahlreiche Kritikpunkte war. Diese „Besonderheit“ führt auch zu einem anderen Rechtsschutz (nämlich lediglich durch die Höchstgerichte), was keineswegs positive Rückwirkungen auf dieses Rechtsfeld hat. Angesichts dieser zahlreichen Problemquellen wird auch verständlicher, wenn manche BürgerInnen verärgert sind. Zu Verhinderern der Verkehrsprojekte sind sie dennoch keineswegs geworden. Ihre Rolle als Qualitätssicherer im Verfahren bleibt übrigens unbedankt.

Und hier eröffnet sich der zweite Themenkreis, anhand dessen gezeigt werden soll: genaues Hinschauen lohnt. Das UVP-Gesetz ist mit Sicherheit eines der am besten dokumentierten Gesetze. Insofern bietet es auch einen ausgezeichneten Ansatzpunkt, um Wirkungsforschung voranzutreiben und in Richtung Gesetzesfolgenabschätzung zu gehen. Die Datenlage ist reichhaltig, aber nicht ausreichend. Stehsätze wie „die UVP dauert zu

lang“ oder „Österreich hat das strengste UVP-Regime“ kursieren trotz Evaluierungsstudien, Berichten an den Nationalrat etc. nicht nur am Wirtshaustisch, sondern auch auf akademischen Tagungen: um die Wirkungsweise des Gesetzes und die Einflussfaktoren für positive oder negative Wirkungen aber besser erfassen zu können - und infolgedessen unerwünschten Wirkungen zielsicherer entgegen wirken zu können - sollten „Fälle“ ausgewertet werden und nicht lediglich der Verfahrensteil, wird doch in der Öffentlichkeit auch die Gesamtdauer einer Projektrealisierung wahrgenommen und bewertet, wobei zB Finanzierungs- oder Ressourcenprobleme eine entschieden andere Optik erzeugen können.

Schon die vorhandenen Daten zeigen jedenfalls, dass Berufungen äußerst selten stattgegeben wird, dass zahlreiche Verfahren angesichts der Komplexität außerordentlich rasch durchgeführt werden und vieles mehr. Aber ob und in welchem Umfang zum Beispiel Ressourcenprobleme, rechtliche Widersprüchlichkeiten, professionelle oder unprofessionelle Vorbereitung des Antrags, kommunikatives oder unkommunikatives Verhalten den Prozess als ganzen, aber auch den Verfahrensteil mitbestimmen, kann derzeit nicht nachvollzogen werden. Hier gilt es, Transparenz herzustellen und den Weg des blame-shiftings auf „die Öffentlichkeit“ und „das strenge Gesetz“ zu verlassen.

PS: Das ehemalige Umweltmusterland Österreich liegt mit der Anzahl der durchgeführten UVP-Verfahren entschieden im untersten Bereich.

Fakten und Vorurteile zur UVP

Cornelia Mittendorfer

Tagung UVP am 24. Juni 2008



Inhaltsübersicht

- **Wundermittel UVP <> Problemzone Verkehr**
- **Von der Relativität der Zahlen**
 - „Die UVP dauert zu lang“
 - „Österreich hat das strengste UVP-Regime“

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 2



1. Wundermittel UVP <> Problemzone Verkehr

- **Anlagen-UVP/Trassen-UVP**
- **Probleme im Verkehrsbereich - Störfelder:**
 - ☐ Öffentlicher Konsens vor der UVP?
 - ☐ Multifunktionalität des BMVIT
 - ☐ nur teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren in UVP-G
 - ☐ Rechtsschutzdifferenzen
 - ☐ Rechnungshofbericht BMVIT

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 3



mangelnder öffentlicher Konsens

- **Kein Mechanismus im UVP-G, der das umweltfreundlichste Projekt favorisiert**
 - > Bedarfsfrage und Alternativen können nicht befriedigend erörtert werden
- **Strategische Umweltprüfung unzureichend**

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 4



2005 SP-V-G erlassen, und zwar unter Ausklammerung des GVP-Ö

- **GVP-Ö 2002:**
 - erster Ansatz einer intermodalen Planung, aber Projekte ohne Prüfverfahren – „auf Zuruf“ aufgenommen
 - ca. 70 Straßenprojekte (7,5 Mrd. € Bund, 7,5 Mrd. € Länder)
 - ca. 200 Projekte Schiene (27 Mrd. €)
 - Kein Umweltziel, kein soziales Ziel
- **> Anwendungsbereich für SP-V-G extrem klein**



UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 5

www.arbeiterkammer.at

Struktur des SP-V-G

- BMVIT führt die SP-V durch
- Initiatoren (BMVIT, Länder, Asfinag, ÖBB-Infrastruktur-Bau-AG etc.) schlagen Netzveränderung vor
- Initiatoren erstellen selbst den Umweltbericht
- Zugang zu Informationen (Netzveränderung + Umweltbericht) nur im Internet
- Öffentlichkeit, Umweltstellen, andere Initiatoren können Stellung nehmen
- BMVIT veröffentlicht die gewünschte Planungsentscheidung + die Zusammenfassende Erklärung im Internet, und zwar mit der Begründung, wie die Umwelterwägungen und die Ergebnisse der Konsultationen berücksichtigt wurden



UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 6

www.arbeiterkammer.at

Probleme SP-V-G

- Gesetz setzt zu nah am Projekt an – keine strategische Betrachtung
- Zielvielfalt - Unklarheiten
- echte Alternativenprüfung ist praktisch nicht möglich
Initiator erstellt und zahlt den Umweltbericht
- keine externe Überprüfung des Umweltberichts und der Entscheidung des BMVIT (BMVIT: „erweitertes Begutachtungsverfahren“ - Aarhus-konform? Verfassungskonform?)
- keine legal compliance – weder national noch international
dh zB keine Berücksichtigung des Kyoto-Ziels im SP-V-G
- Öffentlichkeitszugang unzureichend – digital divide

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 7



www.arbeiterkammer.at

SUP-Fälle in der Praxis

- bisher 5 Verkehrs-SUPs durchgeführt
 - B317 Scheifling – Klagenfurt
 - Weinviertel Straße (Stockerau – Kleinhauzdorf)
 - Marchfeld Straße
 - AXX Verbindungsspange A23-S1
 - Traisental Straße
- bei allen massive fachliche Kritik der Umweltstellen, trotzdem (nur) Straßentrasse „übriggeblieben“

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 8



www.arbeiterkammer.at

Probleme Praxisfälle Verkehrs-SUP

unter anderem:

- **Kosten-Nutzung-Rechnung**
(Transparenz, Umweltkosten...)
- **Berücksichtigung:**
Zusammenfassende Erklärungen: Textbausteine
kein Begründungsteil, aus dem die Erwägungen nachvollziehbar wären
Berücksichtigung der gravierenden Einwendungen ist NICHT ersichtlich/
nachvollziehbar
- **Ziele des Umweltschutzes / Sicherstellung eines hohen
Umweltschutzniveaus:**
„Grünbrücken ja - Kyoto nein“ - Bezugnahme auf internationale
Verpflichtungen (Kyoto) und Umweltgesetze fehlt weitgehend

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 9



Probleme Praxisfälle (Fortsetzung)

- **Sprache/Gedanken zwischen SUP und UVP
vermischt - Varianten werden als
„umweltverträglich“ bezeichnet**
Beispiel Ennstal! (SUP für Abschnitt Knoten Selzthal -
Knoten Trautenfels geplant)
- **Alternativenprüfung:**
Bei allen SUPs hat die Straße – alleine – „gewonnen“
- **Jeglicher Korrekturmechanismus fehlt**
- **Auswirkung: Konflikte werden in das UVP-
Verfahren mitgeschleppt**

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 10



Problem Multifunktionalität des BMVIT

- BMVIT ist Planungsstelle
- BMVIT führt die Strategische Umweltprüfung durch
- BMVIT ist Feststellungs- und Genehmigungsbehörde für die Trassen-UVP
- BMVIT ist Kontrollbehörde
>>>(RH-Bericht: BMVIT kein Überblick über geleistete und noch nötige Lärmschutzmaßnahmen im Straßenbau)

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 11



Rechtsschutz ist anders als bei Anlagen-UVP

- nur über VwGH/VfGH, nicht Umweltsenat
- das bedeutet:
 - anderer Prüfmaßstab als beim Umweltsenat
 - keine fachlich spezialisierten Richter
 - längere Entscheidungsfristen als Umweltsenat
 - Praxis der Rechtsprechung tw. problematisch:
 - fast nie aufschiebende Wirkung
 - Fakten werden geschaffen

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 12



Rechnungshofbericht BMVIT 2008

unter anderem:

- Grundlagen für Lärmschutz müssen ermittelt und durchgesetzt werden
- Bei gravierenden Projekt-Änderungen muß Nutzen-Kosten-Rechnung neu evaluiert werden
- Bewertungssystem fehlt, bis zu welchem Nutzen-Kosten-Verhältnis Straßenbauvorhaben volks- und betriebswirtschaftlich sinnvoll sind
(> Prioritätenreihung ermöglichen)

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 13



Rechnungshofbericht Fortsetzung

- Planungsdefizite Naturräume, Wildquerungen etc.
- Frühzeitige effiziente Nachkontrolle bei Straßenbauprojekten nötig
- Lärm + Luft: Kontrolle verbessern! Eventuell andere Trassenwahl
- Empfehlung für ein vollkonzentriertes UVP-Verfahren
- >>> **SUP-Verkehr neu aufsetzen** (leider noch nicht passiert)
- >>>> **vollkonzentriertes UVP-Verfahren Trassen**

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 14



2. Von der Relativität der Daten: „Die UVP dauert zu lang“

■ Quellen:

- ☐ Evaluationsstudie UBA 2006
- ☐ UVP-Bericht an den öNR 2006 (basierend auf Eval.Studie)
- ☐ UBA Datenbank
- ☐ Judikaturdokumentation Umweltsenat
- ☐ RIS

■ Datenlücken, Widersprüche

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 15



Datenlage reichhaltig, aber nicht ausreichend

- teilweise Widersprüche
- Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung - **nicht erhebbar**
- Kumulationsverfahren - **nicht erhebbar**
- Einfluß der Novellen und anderer Faktoren (Ressourcen!)

■ Novelle 2000:

Ausweitung des Anwendungsbereichs von 50 auf 88 Vorhabenstypen
Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
vereinfachtes Verfahren

■ Novelle 2004:

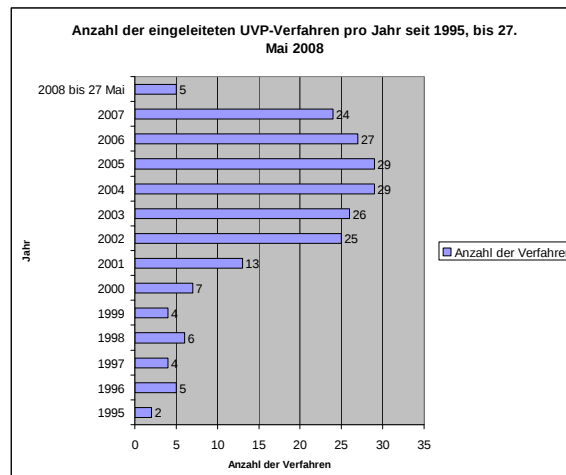
tw. Aarhus-Umsetzung (Umwelt-NGOs)
Trassenvorhaben neu (Bescheid)
Unterschiedlichkeiten der Parteienrechte

im folgenden: Datenerhebung Ökobüro (Quellen: UVP-Datenbank, Eval.Studie, RIS)

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 16



UVP-Verfahren insgesamt: 217



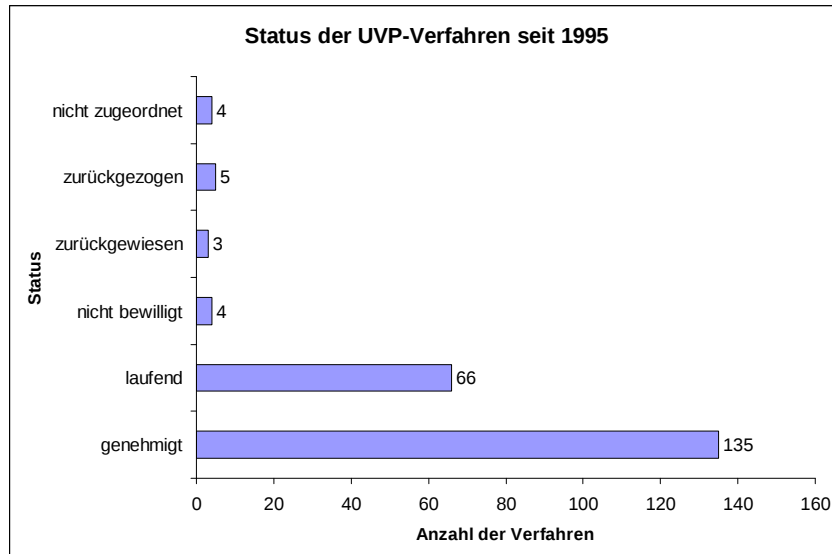
UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 17

Vereinfachte <> Normale Verfahren

■ Vereinfachte Verfahren seit 2001:	89
pro Jahr	13
■ Normale Verfahren seit 2001:	71
pro Jahr	10

Vereinfachte Verfahren durch Novelle 2000 eingeführt

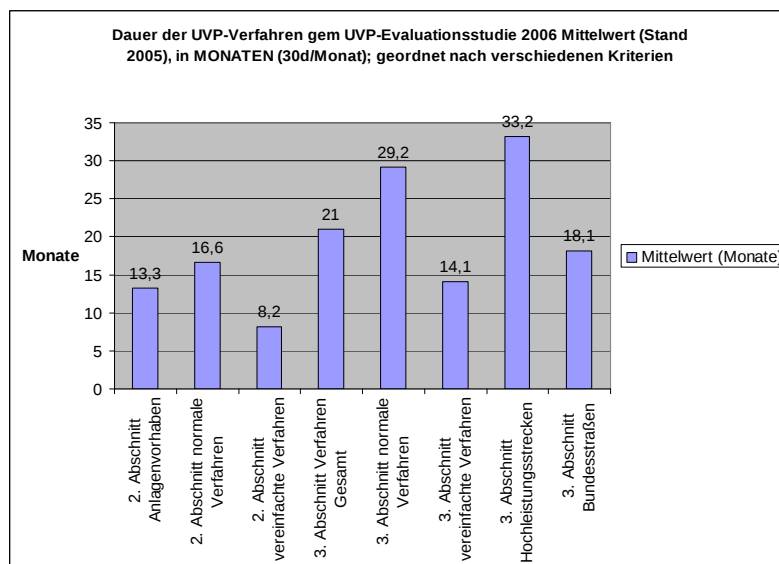
UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 18



UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 19

www.arbeiterkammer.at

Dauer Verfahren Mittelwerte



UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 20

www.arbeiterkammer.at

Status Dauer 2006

- vereinfachte Verfahren dauern ungefähr halb so lang wie normale Verfahren
- „Hochleistungsstrecken“ dauern doppelt so lang wie „Straßen“
- „Anlagen“ sind viel schneller als „Trassen“
- Gründe dafür?

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 21



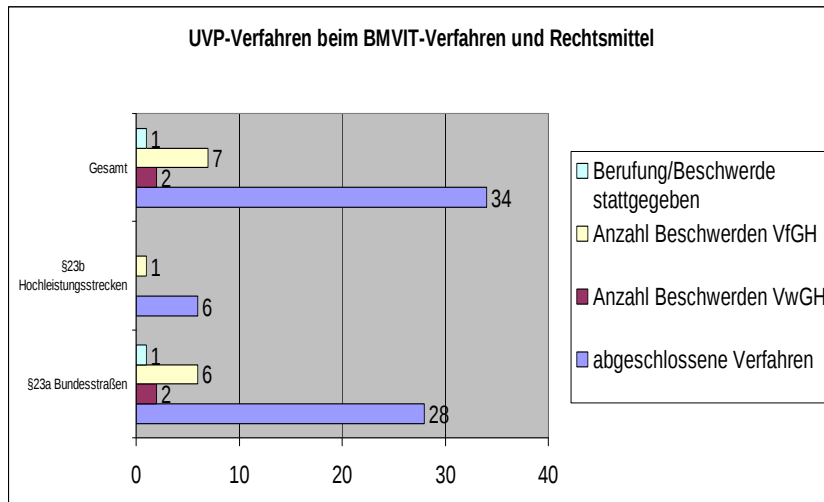
Rechtsmittel 2. Abschnitt

- 103 abgeschlossene Verfahren
- 35 Berufungen Umweltsenat
- 6 Beschwerden VwGH
- 4 Beschwerden VfGH
- 3 Berufungen/Beschwerden wurde stattgegeben

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 22



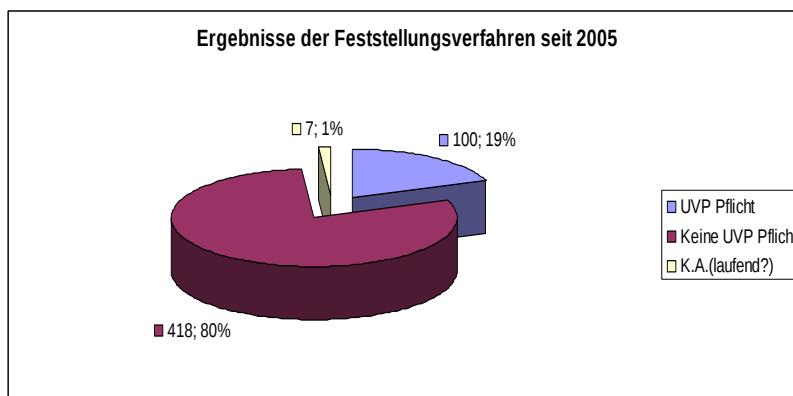
Rechtsmittel 3. Abschnitt



UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 23

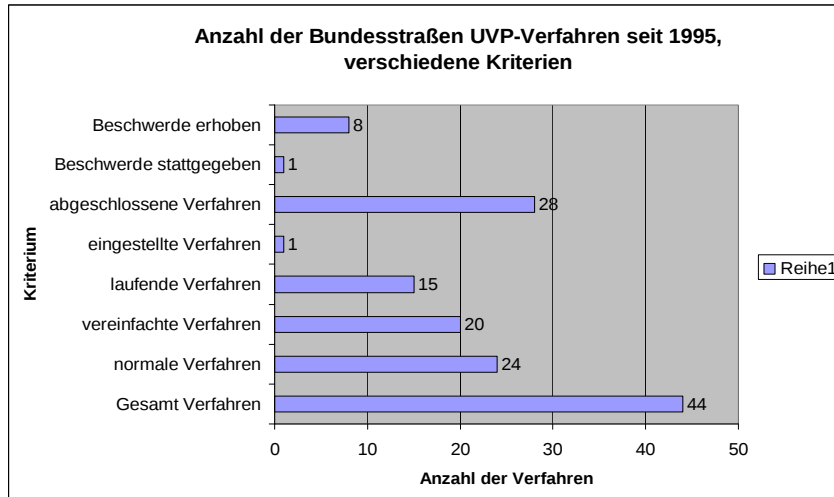
www.arbeiterkammer.at

Feststellungsverfahren gesamt (infolge Novelle 2004)



UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 24

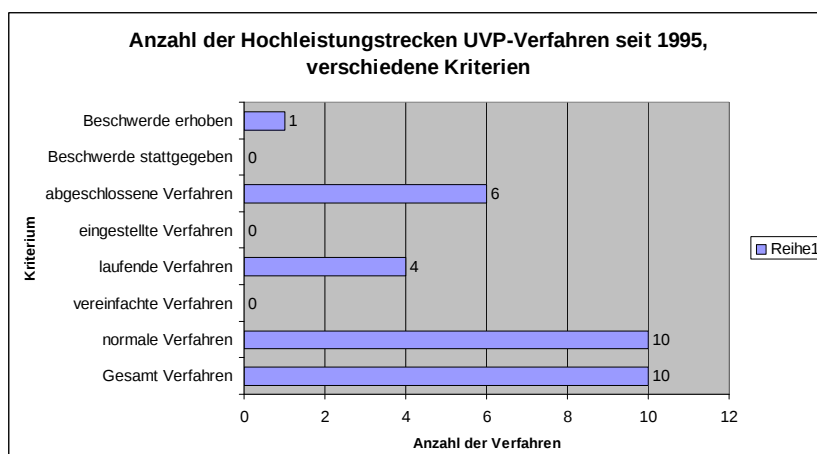
www.arbeiterkammer.at



UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 25



Daten Hochleistungsstrecken



UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 26



Schlußfolgerungen aus den Daten?

- erhebliche Unterschiede der einzelnen Verfahrensarten (**Anlagen – Trassen**)
- UVP offenbar **kein** Verhinderungsinstrument (Rechtsmitteln nur in 3% stattgegeben)
- *lang – gemessen woran?*

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 27



Schlußfolgerungen aus den Daten? - 2

- auffallend viele **negative Feststellungsverfahren** (ja 20% : nein 80 %)
- große Öffentlichkeit für Problemfälle – daneben breite „**Normalität**“
- sonst?

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 28



offene Wünsche

- **genaue Auswertung der Fälle (anstatt Verfahren)**
 - > in der Öffentlichkeit wird Gesamtdauer eines Projektes wahrgenommen und „bewertet“ und nicht nur der Verfahrensteil (zB Verzögerungen bei Verkehrsprojekten, weil Finanzierung nicht gesichert ist)

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 29



www.arbeiterkammer.at

offene Wünsche – Details:

- **Vorbereitungsphase** - Dauer, Einflußfaktoren
- **Verfahren selbst** - Dauer der einzelnen Verfahrensabschnitte und Ursachen
- **Verfahrensergebnis** - qualitative Unterschiede vereinfachtes/normales Verfahren? (Auswirkungen)
- **Rechtsmittelverfahren:**
 - wie lang, wer beruft, welche Wirkung, welche Rechtsmittelbehörde - welche Prüfkriterien

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 30



www.arbeiterkammer.at

offene Wünsche Details: (Fortstzg.1)

■ Öffentlichkeitsbeteiligung:

wann, wie, welche Öffentlichkeit?

> Konkurrenten versuchen zu stören (steir.

Fall/Gipsabbau)?

Kommunikationsstörungen?

war öffentlicher Konsens über das Projekt vorhanden?

welche Auswirkung hatte die Öffentlichkeitsbeteiligung?

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 31



offene Wünsche – Details (Fortstzg.2)

■ Genehmigungswerber:

☐ klare betriebliche Entscheidungen?

☐ Finanzierung?

☐ ausreichend professionelle Unterstützung?

☐ Kommunikationsverhalten?

■ Umweltanwälte:

☐ Ressourcen?

☐ Rollenverständnis?

☐ rechtl. Möglichkeiten?

☐ Unabhängigkeit?

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 32



offene Wünsche – Details (Fortstz.3)

■ gesetzl. Rahmen:

- (mangelnde) SUP?
- Föderalismusprobleme? (Schnittstelle Naturverträglichkeitsprüfung zB; teilweise andere Zielsetzungen im Naturschutz);
- Konfliktfeld Raumordnung?
- Zielkonflikte in Materiengesetzen?
- Probleme durch nachlaufende Materienverfahren?
- Umsetzungsmöglichkeiten für Maßnahmen (insbesondere im Verkehrsbereich) vorhanden? (zB Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich: Projektwerber kann sie aber nicht selbst erlassen)

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 33



offene Wünsche – Details (Fortsetzg.4)

- **Projektrealisierung?** Trassenvorhaben - Finanzierung gesichert?
- **Nachkontrolle?**
(RH-Bericht: BMVIT kein Konzept zur Nachkontrolle)
- **Sonstige/regional-polit./bundes-polit. Einflußfaktoren?**
Beispiel Brenner Basistunnel (RH-Bericht: Finanzierung nicht gesichert; vom Ministerrat beauftragter „Quickstart“ der Sondierstollen hat zusätzlichen Verzögerungen gebracht; zusätzlich zur UVP wurden noch andere Genehmigungsverfahren nötig. Diese Änderungen und Störungen im Planungsprozess begründeten Mehrkosten von insgesamt 3,36 Mill. €)
- **>>> Wirkungsforschung ausbauen**

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 34



3. Von der Relativität der Daten: „Ö hat das strengste UVP-Regime“

■ EU-Umsetzungsbericht 1996:

Anzahl der UVPs/Jahr:

Ö	50-70 (???)
DK	100
F	6000
D	200-500
UK	300-350

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 35

„Ö hat das strengste UVP-Regime“ - 2

■ EU-Umsetzungsbericht 2003:

(Schätzzahlen der Mitgliedstaaten; nach 1999/pro Jahr)

■ DK	100
■ D	mehr als 1000 (dt. Studie: 780)
■ F	6-7000+
■ Portugal	92
■ Schweden	3-4000
■ Ö	10-20

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 36

„Ö hat das strengste UVP-Regime“ - 3

■ GD Umwelt mündlich (Vortrag Maurer 2008):

Irland	179
Lux	20
NL	70
Portugal	92
Schweden	2-3000
D	780-1000
Ö	10-20

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 37



„Ö hat das strengste UVP-Regime“ - 4

■ Umfrage Ökobüro/Partnerorganisationen:

■ Tschechien (seit 2002)	194
■ Belgien, fläm. (1996-2003)	63
■ Slowenien (1999-2007)	64
■ Estland (2001-2004)	150
■ D (2005)	775
■ (Ö)	10-20)

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 38



Hat Österreich das strengste UVP-Regime?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

UVP-Tagung AK-ÖKOBÜRO-WUA am 24. Juni 2008 39



www.arbeiterkammer.at

3. UVP-Schwellenwerte, Kumulation und Feststellungsverfahren¹

Wolfgang Wiener, Julia Hopfgartner, Markus Pointinger

Österreich hat im europaweiten Vergleich eine sehr niedrige Anzahl an UVP-Verfahren. Einerseits sind die Schwellenwerte sehr hoch und an die kleinstrukturierte Morphologie des Landes unzureichend angepasst, andererseits wird die Kumulation von bestehenden und neuen Umweltbelastungen sehr eng interpretiert. Weiters wird in oft elendlangen Feststellungsverfahren mit enormem Aufwand versucht UVP's zu vermeiden, wie auch einige Beispiele aus der Praxis belegen.

3.1 Schwellenwerte

Die Schwellenwerte im UVP-G sind generell zu hoch, auch daher ist Österreich auf europäischer Ebene mit ca. 20 UVP-Verfahren pro Jahr Schlusslicht. Diese Feststellung wird durch den Bericht der Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie in den Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2003 bestätigt. Verwiesen wird auch auf das gegen Österreich anhängige Verfahren, welches ebenfalls die zu hohen Schwellenwerte bemängelt.

Seitens der LUA Salzburg wird daher gefordert, die Schwellenwerte auf österreichische Verhältnisse anzupassen. Darunter wird verstanden, dass bei einem Großteil der im Anhang 1 vorgesehenen Maßnahmen diese in Österreich, auf Grund deren Größe, niemals zur Anwendung gelangen. Eine Analyse des Anhang 1 hat ergeben, dass zumindest eine Halbierung der Werte nötig ist, um eine effektive Anwendung des UVP-G zu gewährleisten.

Besonders der Bereich der Land- und Forstwirtschaft scheint überhöht zu sein. Beispielsweise sucht die Entwässerung von Flächen (Ziffer 35) mit mehr als 300 ha in gesamt Österreich nach Beispielen.

Im Oberpinzgau gibt es gerade Diskussionen über sogenannte almverbessernde Maßnahmen, die auf 40 bis 50 Hektar Fläche geplant und zum Teil bereits durchgeführt sind. Obwohl diese Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, sind wir nach dem Tatbestand Entwässerung von Flächen weit unter den UVP-Grenzen. Die Wirkung auf die ge-

¹ Vortrag wurde krankheitsbedingt nicht gehalten. Artikel wurde nachgereicht.

geschützte Landschaft ist durch die Lage am Hang des Berges unvergleichbar höher, als im Flachland. Diese Tatsache findet derzeit keine Berücksichtigung im UVP-G.

Die kleinstrukturierte Morphologie alpiner Landschaftsräume kann nicht mit großräumigen Becken oder Flachlandschaften verglichen werden. Daher ist eine undifferenzierte Flächenfestlegung keine adäquate Umsetzung der Intentionen der UVP-Richtlinie, geht es doch nicht um reine Größen oder Dimensionen, sondern um Wirkungen und Belastungen auf die Umwelt.

3.2 Kumulation

In den „Guidelines for the assessment of indirect and cumulative impacts as well as impact interactions“ (*EC DG XI Environment, Nuclear Safety & Civil Protection, NE80328/D1/3 May 1999*) findet man keine Hinweise oder Legitimationen auf die in Österreich (höchstge-richtlich?) getroffenen Einschränkungen von kumulativen Umweltwirkungen bzw. -belastungen. Die Definition lautet folgendermaßen: „Cumulative impacts are Impacts that result from incremental changes caused by other past, present or reasonably foreseeable actions together with the project.“ Die Wirkung auf die Umwelt ist natürlich die gleiche, wenn der Verkehr, der auf die kumulative Wirkung überprüft werden soll, von einem Dienstleister, einem Gewerbebetrieb, einer Wohnsiedlung oder einer touristischen Aktivität entstammt. Das gilt natürlich ebenso für Lärm, Staub, Luftverschmutzung, Lebensraumverlust, Wasserverschmutzung oder ähnliches. Die Einschränkung im österreichischen UVP-G auf „gleichartige Vorhaben“ (z.B. Schottergruben mit Schottergruben) ist damit keine korrekte Umsetzung der EU-Richtlinie, da es auf die Umweltwirkung und nicht auf den Vorhabenstypus ankommt.

3.3 Feststellungsverfahren

Obwohl es in den Feststellungsverfahren nicht um die Frage der Umweltverträglichkeit eines Projektes sondern um die anzuwendenden Rechtsvorschriften geht, wird in oft jahre-langen Verfahren um Umweltverträglichkeitsprüfungen gekämpft. Der ehrgeizige gesetzli-che Rahmen für die Dauer eines Feststellungsverfahrens beträgt sechs bzw. acht Wo-chen. Besonders bei Infrastrukturprojekten sind aber enorm langwierige und aufwendige Feststellungsverfahren festzustellen, die diese Frist um ein Vielfaches übersteigen.

Zum Beginn ein Kuriosum aus der Praxis. Dieses reale Beispiel lässt sich weder unter fal-sche Grenzwerte, verkehrte Kumulation noch fehlgelaufenes Feststellungsverfahren ein-ordnen und steht daher ganz oben:

Für den vierspurigen Ausbau der Tauernautobahn Scheitelstrecke ist keine UVP durchzu-führen, für die kleinräumige Verlegung der Tauernautobahn mit Errichtung eines Umwelt-

schutztunnels – etwa 10 Kilometer vom obigen Vorhaben entfernt – ist eine UVP erforderlich. Ich erspare mir jeden weiteren Kommentar dazu.

Ausbau des Salzburger Flughafens

Der Salzburg Airport ist, zumindest flächen- und lärmwirkungsmäßig betrachtet, die größte Infrastrukturanlage des Bundeslandes. Der Flughafen liegt von Siedlungen umgeben im Stadtgebiet von Salzburg und eine An- und Abflugroute führt über Bayerisches Gebiet. Seit Jahren werden Ausbaumaßnahmen durchgeführt, die auf Grund zunehmender Platzprobleme zu einer Änderung des Masterplans führten, der schließlich 2006 in einem dreitägigen Ediktalverfahren der Luftfahrtbehörde verhandelt wurde. Die in dieser Verhandlung vorgestellten Pläne führten kurz danach zu einem Feststellungsantrag der LUA Salzburg. In den vergangenen zweieinhalb Jahren wurden in der Fragestellung komplexer werdende und damit entsprechend teure Gutachten eingeholt, die vereinfacht gesagt klären sollen, ob der Ausbau der Infrastruktur des Flughafens zu mehr Flugbewegungen führt und damit UVP-pflichtig ist, oder ob die gemessenen und prognostizierten Zunahmen außerhalb des Einflussbereiches des Flughafens liegen und damit vielleicht gottgewollt sind. Ein Ergebnis steht noch aus.

Zweigleisiger Neubau der Tauernbahn

Ein offenes Kapitel in der 100-jährigen Geschichte der Bahnstrecke durch das Gasteinertal.

Die „Tauernachse“, ursprünglich eingleisige Bahnstrecke „Salzburg – Schwarzach/St.Veit – Villach – Staatsgrenze bei Rosenbach“, wurde 1989 zur Hochleistungsstrecke erklärt. Sie ist Teil der Europäischen Hauptachse des Schienen-Transitverkehrs. Die ca. 12 km langen Bahnstrecken im Gasteinertal sind Teil dieser „Tauernachse“ und führen durch die Kurorte Bad Hofgastein und Bad Gastein.

Zur Abstimmung des künftig zweigleisigen Alpentransitkorridors mit den Bedürfnissen der hochsensiblen Alpen- und Tourismusregion wurde von 1998 bis 2001 ein Mediationsverfahren durchgeführt, vertraglich Bahntrassen festgelegt sowie Kriterien und eine Gesamtbetrachtung aller Auswirkungen vereinbart.

Die anfängliche Euphorie wich bald der budgetbedingten Nichtumsetzung der Maßnahmen. Verkehrsminister kamen und gingen, der Bau anderer Projekte wurde vorgereicht und für die Umsetzung des Mediationsergebnisses standen die Ampelsignale auf „rot“.

Erst im Dezember 2003 reichten die ÖBB den Abschnitt „Angerschluhtbrücke – Bahnhof Angertal“ zur eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung der künftig zweigleisigen Strecke ein. Die eigentlich im Mediationsvertrag vereinbarte Entlastung für Bad Hofgastein, den sog. „Schlossalmtunnel“, enthielt die Einreichplanung nicht, obwohl der Bevölkerung zuvor das Gesamtprojekt inklusive Tunnel vorgestellt worden war. Die Bevölkerung fühlte sich hintergangen und begehrte auf, die ÖBB vertrösteten.

Dem Antrag ist sinngemäß zu entnehmen, dass die Stückelung deshalb vorgenommen wurde, da ansonsten ein UVP-Verfahren schlagend geworden wäre. Die Gasteiner erzürnt weiters, dass dieser Teilabschnitt über Jahrzehnte auch ohne anschließende Tunnellösung betrieben werden kann und auch mit anderen, im Mediationsverfahren ausdrücklich abgelehnten, jedoch billigeren Varianten kompatibel ist.

Im ÖBB Rahmenplan 2005-2010 wurde schließlich der *„2gleisige Ausbau der Tauernbahn im Gasteinertal aus betrieblichen bzw. kapazitiven Überlegungen nach 2020 zurückgestellt“*.

Eben diese offene Umgehung der Hauptintentionen des Mediationsverfahrens als auch des UVP-G nach einer gesamthaften Betrachtung der Auswirkungen im Gasteinertal konnte so nicht hingenommen werden. Die LUA stellte daher im April 2004 beim BMVIT einen UVP-Feststellungsantrag und stützte sich dabei direkt auf die EU-UVP-Richtlinie. Diese Rechtsansicht wurde während des laufenden Feststellungsverfahrens durch ein EuGH-Urteil zu einer spanischen Bahnstrecke bestätigt.

Nach Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist von 8 Wochen um ca. 9 Monate stellte das Verkehrsministerium Mitte März 2005 mit Bescheid fest, dass keine UVP durchzuführen sei. Einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den umfassenden Argumenten und Unterlagen des Antrages und dem Urteil des EuGH wurde jedoch ausgewichen. Vielmehr brachten die ÖBB als Neuerung im Verfahren vor, dass die 100 Jahre alte Angerschluhtbrücke nun sanierungsbedürftig sei. Dieser Umstand ist allerdings bereits seit Mitte der Neunziger-Jahre bekannt, außer einer Geschwindigkeitsbegrenzung waren bislang keine Maßnahmen erforderlich. Die LUA erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

In der Folge erlangten die ÖBB alle für den Bau nötigen Bewilligungen aus den Materienverfahren und begannen mit dem Bau.

Mit Erkenntnis vom 12.09.2006 stellte der VwGH fest, dass der zweigleisige Ausbau im Abschnitt Angertal der UVP-Pflicht unterliegt. Die eindeutige, vom UVP-G vorgegebene rechtliche Konsequenz daraus wäre die unverzügliche Nichtigerklärung aller in der Zwischenzeit ergangenen Bewilligungsbescheide gewesen. Sowohl Bund als auch Land sind dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen: Die ÖBB haben das vom VwGH als UVP-pflichtig beurteilte Projekt nämlich allein durch Verlegung einer Weiche um 160 Meter(!) umgeplant, die UVP-Frage selbst anders beurteilt und dem Höchstgericht eine fehlerhafte Interpretation unterstellt. Das BMVIT hat diese Beurteilung offenbar ungeprüft übernommen und per Bescheid vom Februar 2007 erneut keine UVP-Pflicht bescheinigt. Die Materienbescheide wurden erst daraufhin während der laufenden Bauphase an die Änderung angepasst. So wurden scheinbar durch das Zusammenwirken aller Behörden verpflichtende Bestimmungen des UVP-Rechtes umgangen werden und die ÖBB konnten einstweilen ungestört weiterbauen.

Die LUA hat gegen den negativen UVP-Bescheid des BMVIT vom 16.02.2007 erneut Beschwerde an den VwGH erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4. Das UVP-Verfahren als Kommunikationsprozess

Sabine Säck-da Silva

Die Aarhus Konvention und darauf folgende EU-Richtlinien haben frischen Wind in die Diskussion über Kommunikation und Beteiligung im Planungsbereich gebracht und den Umsetzungsdruck erhöht. Aber können Richtlinien und Gesetze für „gute“ Kommunikation sorgen? Dafür muss man sich ein wenig mit den Mechanismen der Kommunikation beschäftigen. Einen wesentlichen Mechanismus, der zuweilen den Charakter von Planungsprozessen prägt, hat die documenta-Künstlerin Lotty Rosenfeld in einer Nacht-und-Nebel-Aktion im Vorfeld der documenta 12 offen gelegt. Die Künstlerin verfremdete in dieser Aktion die Mittelstreifenmarkierungen auf großen Kasseler Straßen zu Kreuzen. Mit dieser Provokation, die schon in verschiedenen Ländern und Kulturen funktioniert hat, legt die Künstlerin Gefühle des Übergangen-worden-seins und der Machtlosigkeit offen und verstößt bewusst gegen wichtige Kommunikationsregeln. Der Kasseler Polizeisprecher bringt es in einem Zeitungsartikel mit einem Satz auf den Punkt: „Wir hätten die Aktion sofort genehmigt, wenn wir gefragt worden wären.“ Weil sie aber nicht gefragt worden waren, wurden die zusätzlichen Striche unverzüglich entfernt und die „Ordnung“ wieder hergestellt. Auf diese Machtdemonstration reagierte die Künstlerin mit: „Es ist ein Akt der Gewalt und ich fühle mich missachtet.“ Somit gab es Verletzungen auf beiden Seiten. Die Aktion zeigte Wirkung. Sie zog, wie von der Künstlerin beabsichtigt, konfrontative Kommunikation nach sich, die sich weniger mit Inhalt und Qualität der Kunstaktion als mit den Verhaltensweisen und verletzten Gefühlen beschäftigte.

Wie funktioniert Kommunikation im Wesentlichen? Auf anschauliche, allerdings auch vereinfachte Art und Weise, erläutert das Sender-Empfänger-Modell den komplexen Vorgang der Kommunikation. Der Sender sendet verschlüsselte Informationen aus, die von dem Empfänger entschlüsselt werden. Die Signale werden dabei nicht nur über die Sprache, sondern auch über den Körper, die Stimme und den Ton gesendet. Die „Codes“ auf beiden Seiten sind beeinflusst durch die Sozialisation, Erfahrungen, Bedürfnisse und dadurch bedingte Werthaltungen. Häufig sind diese unterschiedlich, so dass es dazu kommen kann, dass man Gleiches gesagt, aber Unterschiedliches gemeint hat. Weiterhin ist dabei wesentlich, dass der Informationsaustausch sowohl auf einer Sach- als auch auf einer Beziehungsebene stattfindet. Unstimmigkeiten auf der Sachebene können ausdiskutiert werden, relationale Unstimmigkeiten („da stimmte die Chemie nicht“) oder Angriffe, die zu verletzten Gefühlen führen, belasten die Beziehungsebene und machen im Extremfall eine sachliche

Auseinandersetzung unmöglich, so wie im oben genannten Beispiel. Diese Aspekte haben besonders in der Partizipationsdiskussion Beachtung gefunden.

In der Planung geht man insgesamt von einem Paradigmenwechsel aus. Das Planungsverständnis verändert sich von der im kleinen Kreis getroffenen Entscheidung, die gegenüber der Öffentlichkeit verteidigt werden muss, zum transparenten, von Dialog gekennzeichneten Entscheidungsfindungsprozess: Statt Brechung von Widerstand befinden wir uns auf dem Weg zur kooperativen Lösungsfindung. Der Stand der Umsetzung in der Praxis ist von Projekt zu Projekt sehr unterschiedlich. Dieser Paradigmenwechsel verspricht eine Reihe positiver Wirkungen: Die Richtlinien der EU fordern frühzeitige und effektive Beteiligung. Frühzeitig heißt, Beteiligung vor einem förmlichen Verfahren, bevor wesentliche Abstimmungen schon gelaufen sind und Gefühle des Übergangen-worden-seins und Widerstände um sich greifen können. Effektivität drückt sich darin aus, dass die Planungsergebnisse eine höhere Qualität erreichen, eine größere Akzeptanz geschaffen werden kann und damit Planungen häufiger, leichter und besser umgesetzt werden. In der Literatur werden weitere Vorteile wie ‚Nutzung lokalen Potenzials‘, ‚Beschleunigung der Abstimmung bzw. des Verfahrens‘ und ‚höhere Zufriedenheit mit der Maßnahme‘ angeführt (Selle 1996:173). Aus dem Bereich der politischen Ökonomie werden ‚Verringerung von Transaktionskosten durch Nutzung lokalen Wissens‘, ‚Erzielung von Wohlfahrtsgewinnen‘ und ‚Nutzung von Sozialkapitaleffekten‘ ergänzt (Feindt/Newig 2005).

Von großer Bedeutung ist die Frage „Wer mit wem wie kommuniziert?“, also wer kann sich am Dialog beteiligen und wer ist in den Gesetzestexten mit Öffentlichkeit gemeint?

In Deutschland muss eine Betroffenheit vorliegen, damit sich Behörden, Personen, Träger öffentlicher Belange (dazu gehören Kirchengemeinden, Vereine, Verbände usw.) und anerkannte Vereinigungen, darunter ausdrücklich die Umweltschutzorganisationen, beteiligen können. Der Mindeststandard des Verfahrens besteht aus der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung, der öffentlichen Auslegung der Unterlagen für einen Monat und die befristete Möglichkeit einer Stellungnahme für Betroffene. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange bekommen die für sie relevanten Informationen zur Verfügung gestellt und werden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Eine Jedermann-Beteiligung, wie sie in den EU-Richtlinien vertreten wird, ist in einem UVP-Verfahren nicht vorgesehen. Dagegen hat in Österreich Jedermann das Recht auf Information und Abgabe einer Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten bestimmte Teile der Öffentlichkeit Parteistellung (§19 UVPG): NachbarInnen, ProjektwerberIn, Umweltanwalt, betroffene Behörden, Standortgemeinde und unmittelbar angrenzende Gemeinden, Bürgerinitiativen (mit mind. 200 Unterstützungsunterschriften) und anerkannte Umweltorganisationen (seit Novelle 2005). Dabei können sich BIs und NGOs als Partei für die Einhaltung des gesamten Umweltrechts einsetzen, für NachbarInnen ist das Engagement dagegen auf den Schutz der eigenen Person vor Einwirkungen durch Lärm, Staub, Geruch etc. beschränkt.

Auch wenn die Umsetzung der Aarhus Konvention eine Verbesserung für die Beteiligung gebracht hat, so gibt es doch noch eine Reihe gesetzlich zementierter Kommunikations- und Beteiligungsdefizite. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich sind Öffentlichkeit

und Umweltorganisationen von Feststellungsverfahren der UVP-Pflicht und Einzelfallsprüfungen, dem so genannten Screening, ausgeschlossen. Gegen die Screening-Entscheidung kann die betroffene Öffentlichkeit keine Rechtsmittel einlegen. Die Parteistellung des Umweltanwalts im Screening in Österreich scheint sich als nicht ausreichend zur Vertretung der Umwelt- und Naturschutzinteressen zu erweisen. In vielen UVP Verfahren ist der Rechtsschutz von Umweltorganisationen im Vergleich zu anderen Verfahrensparteien, wie z.B. dem Projektwerber, beschränkt, da der Zugang zu den Höchstgerichten nicht möglich ist. Die Parteistellung von Nachbarn ist auf „subjektive Rechte zum Schutz der Nachbarn“ beschränkt. Der Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ wird eingeschränkt auf anerkannte Umweltorganisationen ausgelegt und verhindert damit einen weiten Zugang zu Gerichten, wie er eigentlich von der Aarhus Konvention gefordert wird. Durch unterschiedliche Regelungen z.B. für NGOs, BIs und NachbarInnen in „normalen“ und in vereinfachten UVP-Verfahren ist der Rechtsschutz unübersichtlich geregelt. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich bleiben die Gesetze zur UVP hinter den Anforderungen und den Möglichkeiten der Aarhus Konvention zurück. Gesetze beziehen sich ausschließlich auf die förmlichen Verfahren. Spannender ist vielmehr die Frage, wie Prozesse so gestaltet werden können, dass Gerichtsverfahren nicht notwendig werden. Der Gang zum Gericht signalisiert im Grunde das Scheitern des Kommunikationsprozesses und kann nur das Letzte aller Mittel sein (es gibt zudem die Möglichkeit von außergerichtlichen Mediationsverfahren). Handlungs- und Gestaltungsspielräume bietet dafür nur die frühzeitige Beteiligung in der informellen Phase der Planerstellung. Allerdings scheint es große Vorbehalte und strukturelle Hindernisse zu geben, die die Umsetzung kooperativen und kommunikativen Vorgehens erschweren.

Eine Möglichkeit zu frühzeitiger Beteiligung eröffnet z. B. das Scoping. Zwar ist eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen, es können aber gemäß §5 S.4 UVPG (Deutschland) Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Scopingtermine, die sich nicht auf die Beteiligung betroffener Behörden beschränkten, sondern örtliche Umweltorganisationen, Vereine und Anwohner einbezogen, konnten in der eigenen Planungspraxis, wesentlich zu relativ „reibungslosen“ Verfahren beitragen. Zum einen lernte jeder die anderen Personen und Perspektiven kennen, wichtige Informationen wurden für alle transparent ausgetauscht und zum anderen gelang es immer, sich auf den sinnvollen Umfang und Inhalt der Umweltverträglichkeitsstudie zu einigen. Nachträgliche Forderungen nach weiteren Untersuchungsgegenständen und Gutachten wurden nicht mehr gestellt, „böse“ Überraschungen im Laufe des Verfahrens kamen nicht vor. Praxisberichte aus Dänemark, wo Scopingtermine mit allen Betroffenen schon Tradition haben, bestätigen diese Beobachtungen. Je nach Komplexität der Aufgabe werden mehrere Termine durchgeführt. Es ist politisch akzeptiert, dass 5-10% der Planungskosten in die Beteiligung investiert werden. Diese frühzeitige Beteiligung führt die regionalen und lokalen Informationen effizient zusammen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Optimierung und Akzeptanz der Maßnahmen.

An einem Beispiel einer SUP zu einem Hochwasseraktionsplan, in der das Scoping durch die räumliche Größe und die Komplexität der Aufgabenstellung eine Phase von 2 Jahren

umfasste, wird die Vorgehensweise der Beteiligung in einem Flusseinzugsgebiet erläutert. Dieses Projekt war eine von vier Fallstudien, deren Prozesse im Rahmen des Interreg-Projekts „Floodscape“ evaluiert wurden. Die Ergebnisse konnten darüber hinaus mit den Evaluierungen der Partnerländer Großbritannien, Belgien und den Niederlanden verglichen werden. Ein wesentliches Ergebnis war die Erkenntnis, dass die frühzeitige Beteiligung mit möglichst allen Akteuren wesentlich zur Beschleunigung der förmlichen Verfahren beitragen konnte. Somit hat sich der im Vorfeld geleistete Aufwand im weiteren Verlauf ausgezahlt. Die Abbildung von Prozessen erfolgt durch so genannte „Prozessbiografien“, die die Analyse von Planungs- und Kommunikationsprozessen visuell unterstützen. Betrachtet man den gesamten Prozess eines Projektes, so stellt die UVP als unselbständiger Teil der Planung einen Baustein innerhalb des Kommunikationsprozesses dar. Bestehende Kommunikationsstrukturen wie Arbeitskreise, Fokus Gruppen oder größere Foren können für eine breitere Diskussion der Fragestellungen der UVS während der Planungsphase genutzt werden.

Bei der Befragung von Projektmanagern und weiteren Akteuren wurde vielfach die Gefühlslage während der Prozesse zum Ausdruck gebracht. Beide Seiten äußerten sich zufrieden mit dem Prozess/Projekt, wenn ihr Beitrag, ob nun Planungsarbeit oder Engagement als Beteiligter, sichtbaren Einfluss und Nutzen hatte und Anerkennung fand, wenn wirkliche Teilhabe an der Entscheidungsfindung stattfand. In Gesprächssituationen waren die gleiche Augenhöhe, Wertschätzung und Vertrauen von Bedeutung. Prozesse zeigen weitere Wirkungen auf: Nutzen für das Projekt (u.a. Informationsgewinn, qualitative Verbesserungen, Beschleunigung des Verfahrens), Kenntnis- und Kompetenzgewinn, Kontakte werden aufgebaut und Beziehungen gefestigt, transparente Entscheidungsprozesse führen zu mehr Akzeptanz und Motivation zu weiterer Beteiligung. Wirkungen sind abhängig von einer Reihe von Faktoren und Qualitäten während des Prozesses. Sie stehen in einem Gefüge von Kontext-Prozess-Wirkungen, die in den Kontext rückgekoppelt werden. Dieses Gefüge ist nicht nur sehr komplex, sondern durch viele Unsicherheiten geprägt, auf die flexibel reagiert werden muss. Diese sollten uns aber nicht davon abhalten, durch Prozessplanung und Prozessmanagement auf möglichst viele positive Wirkungen von Prozessen hin zu steuern.

Prozesse brauchen ein Konzept. Die für die Evaluierung der Prozesse angewendeten Prozessbiografien können auch für die Prozessplanung genutzt werden. Eine Dimension ist die Zeit und als weitere Dimension wird die Beteiligungsintensität heran gezogen. Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Umsetzung der WRRL ein dreistufiges Modell vorgeschlagen, das besagt, dass Information und Konsultation in Beteiligungsprozessen gewährleistet werden müssen, aktive Beteiligung anzustreben und zu fördern ist. Von der Beteiligungsintensität, inwieweit Akteure Mit-Wissen und Mit-Denken oder aktiv Mit-Handeln und Mit-Entscheiden sollen, hängen das Wirkungspotenzial und die Wirkungsintensität ab: je stärker Akteure in die Entscheidungsfindung involviert sind, desto mehr und intensivere Wirkungen können erzielt werden. Die Beteiligungsintensität impliziert aber nicht automatisch qualitative Aussagen über den Planungsprozess. Auch weniger intensive Einbindung wesentlicher Akteure kann zu guten und akzeptierten Ergebnissen führen. Die

Qualität liegt vielmehr darin, dass der Beteiligungsprozess zur individuellen Planungsaufgabe passt, um die erwünschten Wirkungen erzielen zu können. Je nach Planungsaufgabe reicht ein breites Mit-Denken und Nachvollziehen der Entscheidungsfindung aus oder aktives Mit-Handeln ist notwendig, um die Planung überhaupt voran bringen zu können. Die Beteiligungsmöglichkeiten werden durch den Kontext bestimmt, welche strukturellen und personellen Ressourcen, welche Bereitschaft und welches Know-how vorhanden sind. Dadurch ergeben sich verschiedene Beteiligungsebenen, für die verschiedene Verfahren und Methoden zur Verfügung stehen, vom Presseartikel bis zum Großgruppenverfahren.

Folgende Aussagen bringen die voran gegangenen Ausführungen abschließend auf den Punkt:

- Kooperatives/kommunikatives Vorgehen ist eine Haltung und kann nur bedingt gesetzlich verordnet werden. Kommunikative und demokratische Defizite dürfen nicht von vorne herein gesetzlich verankert werden.
- Gestaltungsspielräume sind vor allem in der informellen Phase vorhanden, werden aber vielfach nicht genutzt aufgrund von Vorbehalten (bringt nichts, hinderlich, zu aufwendig und zu teuer) und fehlendem Know-how.
- Beteiligungsprozesse zeigen vielfältige Wirkungen.
- Es braucht ein durchdachtes Kommunikationskonzept und Prozessmanagement unter Anwendung kommunikativer Methoden, um erwünschte Wirkungen zu erzielen.

Literaturverweise:

European Commission 2003: Common Implementation Strategy (CIS) for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance Document No 8, Public Participation in Relation to the Water Framework Directive.

Feindt, Peter H.; Newig, Jens (Hg.) 2005: Partizipation, Öffentlichkeitsbeteiligung, Nachhaltigkeit. Perspektiven der politischen Ökonomie. Marburg

Säck-da Silva, S., 2006. Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung in Flussgebietseinheiten - Prozessevaluierung von vier Fallstudien. Evaluationsbericht für Floodscape, Kassel, unveröffentlicht

Selle, K. (Hrsg.) 1996: Planung und Kommunikation. Wiesbaden und Berlin

Sorensen, A.; Tapsell, S.; Tunstall, S. 2006: An evaluation of stakeholder communication and participation in the Floodscape Pilot Action projects. London

Die UVP auf dem Prüfstand. Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments
AK Österreich /WJA /ÖKOBÜRO, Wien, 24. Juni 2008

Das UVP Verfahren als Kommunikationsprozess



24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

UNIKASSEL
VERSITÄT

Kassel

Samstag, 16. Juni 2007

„Das geht gegen den Strich“

Straßenkreuze der documenta-Künstlerin Lotty Rosenfeld sorgen für Aufregung

Polizei-Sprecher

„Wir hätten die Aktion
sofort genehmigt,
wenn wir gefragt
worden wären.“

Künstlerin

„Es ist ein Akt der
Gewalt und ich fühle
mich missachtet.“

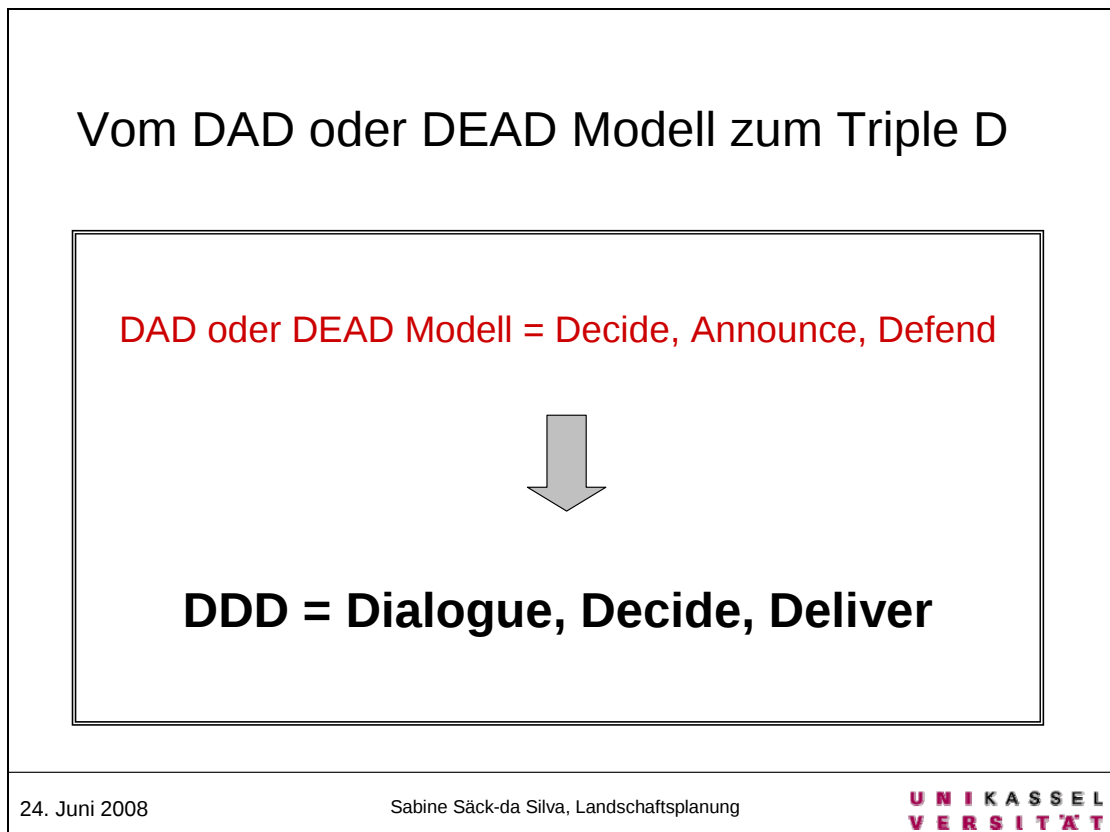
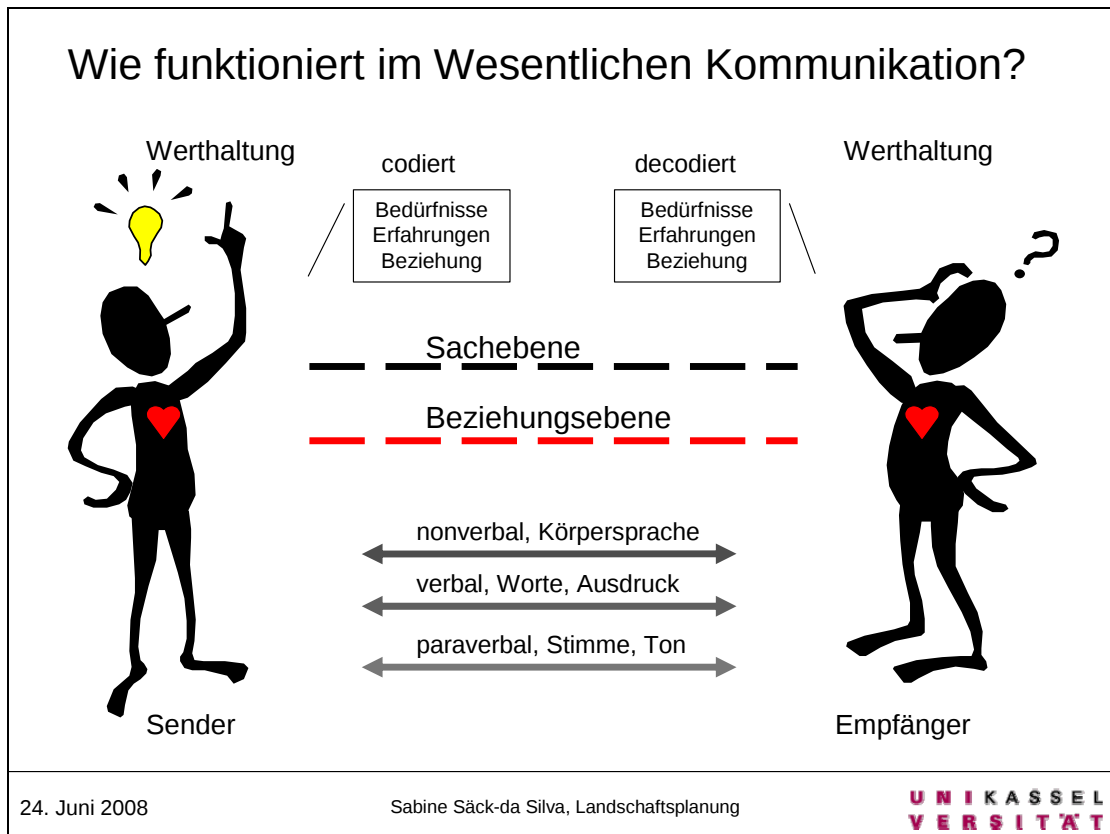
es folgte

Konfrontative Kommunikation

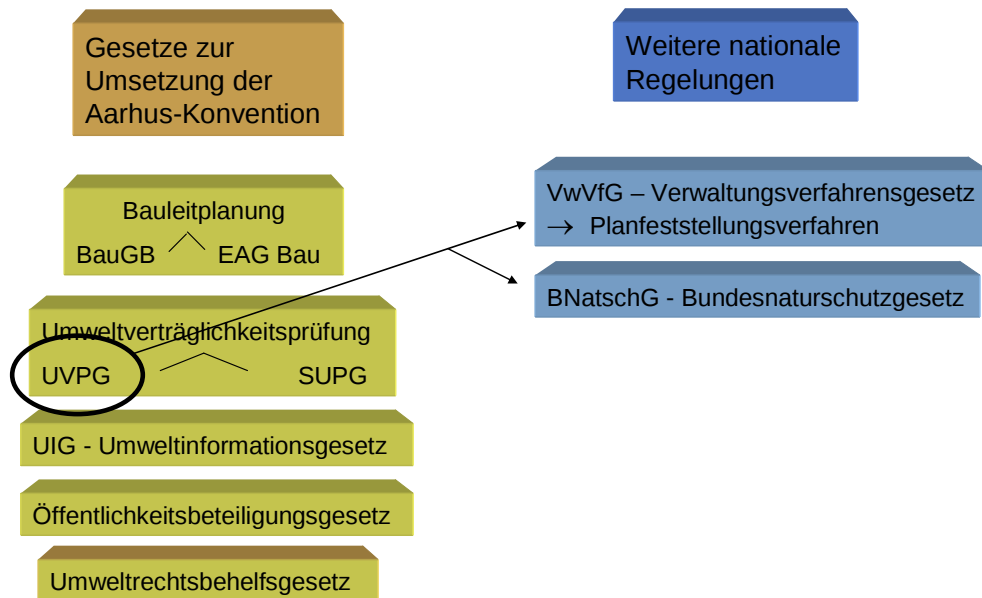
24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

UNIKASSEL
VERSITÄT



Deutsche Gesetze mit Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung



24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

UNIKASSEL
VERSITÄT

Wer kann sich beteiligen? Wer ist die Öffentlichkeit?

Deutschland:

Betroffene Behörden,
TÖBs, Personen und
Vereinigungen,
ausdrücklich
Vereinigungen des
Umweltschutzes,

aber nicht Interessierte
und die breite
Öffentlichkeit
(Jedermannbeteiligung,
gemäß EU-Richtlinien)

Österreich:

Jedermann hat Recht auf Information und Abgabe einer
Stellungnahme

Parteistellung* (§19 UVPG) haben

- ☞ NachbarInnen
- ☞ ProjektwerberIn
- ☞ Umweltanwalt
- ☞ Betroffene Behörden
- ☞ Standortgemeinde und unmittelbar angrenzende Gemeinden
- ☞ Bürgerinitiativen (mind. 200 Unterschriften)
- ☞ Anerkannte Umweltorganisationen (seit Novelle 2005)

24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

UNIKASSEL
VERSITÄT

Gesetzlich verankerte Kommunikations- und Beteiligungsdefizite

- ⇒ Ausschluss der Öffentlichkeit beim Screening, keine Rechtsmittel möglich
- ⇒ Beschränkung der Parteistellung von Nachbarn
- ⇒ Ungleiche Zugangsmöglichkeiten zu Gerichten
- ⇒ Eingeschränkte Auslegung des Begriffs „betroffene Öffentlichkeit“ auf anerkannte Umweltorganisationen verhindert einen weiten Zugang zu Gerichten
- ⇒ Unübersichtlich geregelter Rechtsschutz (z.B. unterschiedl. Rechtslage in „normalen“ und in vereinfachten UVP-Verfahren für NGOs, BIs und NachbarInnen)

24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

UNIKASSEL
VERSITÄT

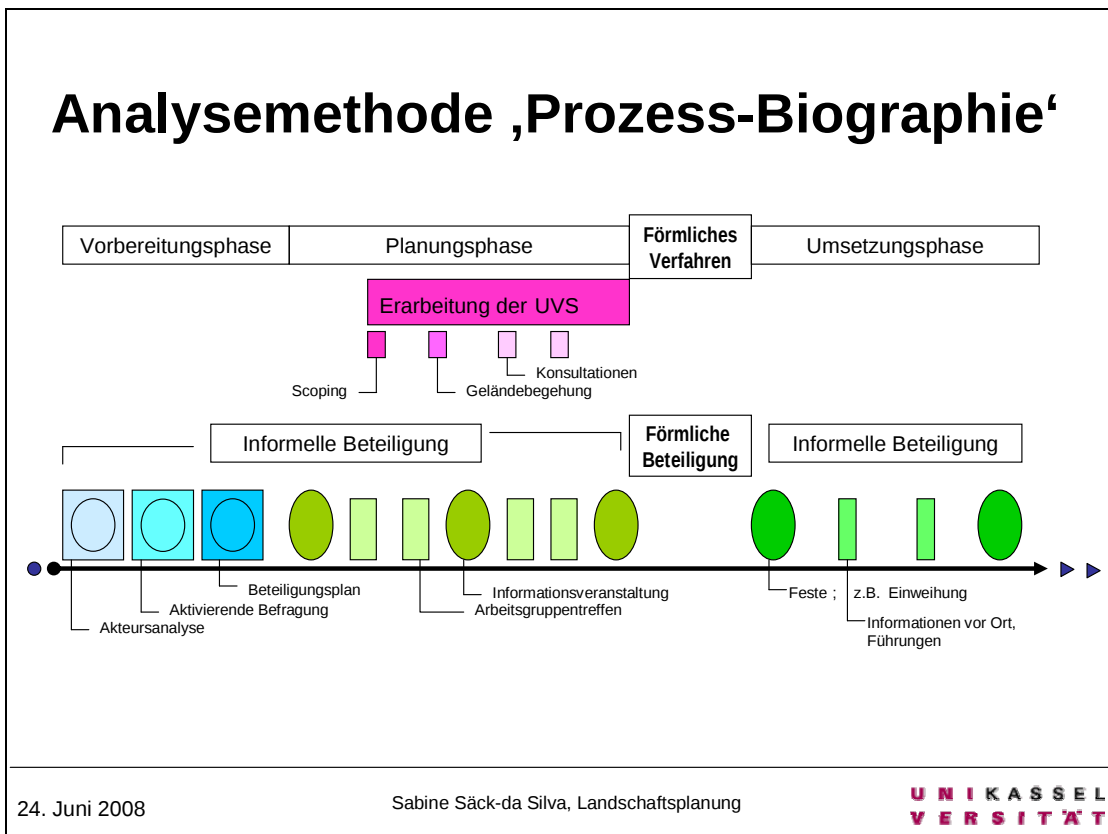
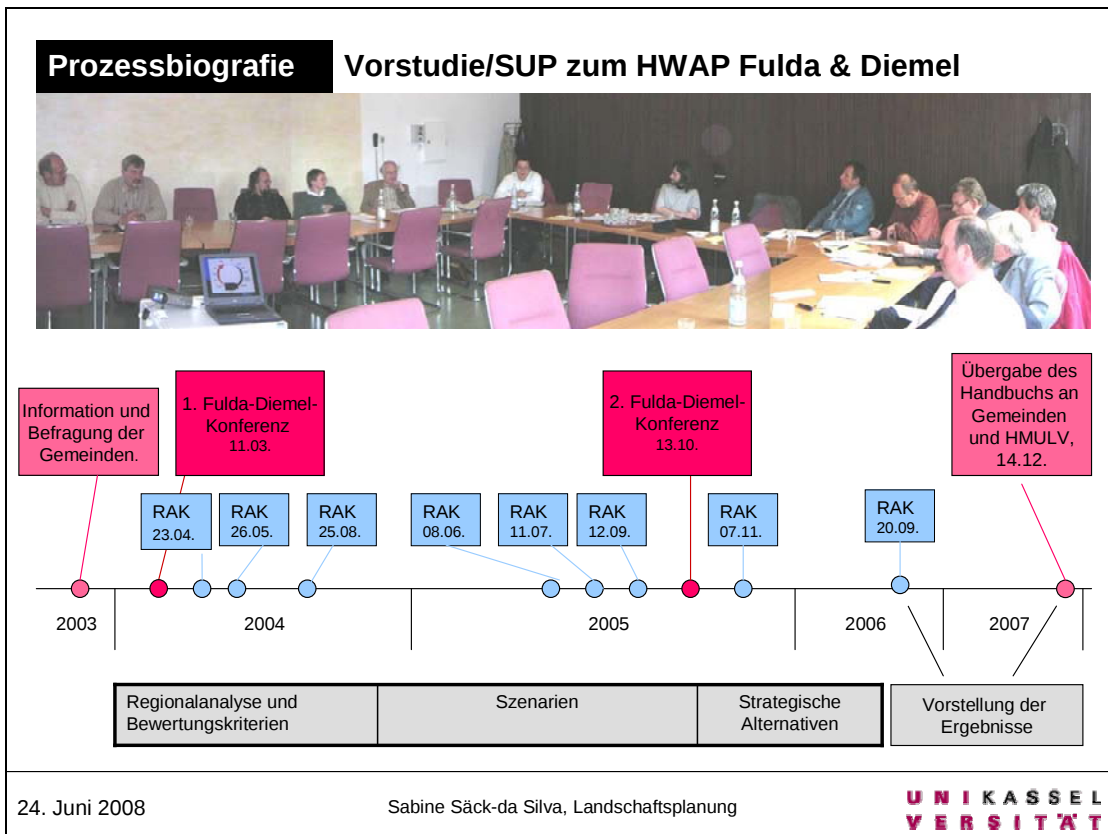
Potenzial des Scopings

- ⇒ Möglichkeit zu frühzeitiger und aktiver Beteiligung
- ⇒ Einladung von Sachverständigen und Dritten möglich (Deutschland)
= breite Beteiligung möglich
- ⇒ Akteure lernen sich und verschiedene Perspektiven kennen
- ⇒ Nachvollziehbare Abstimmung von Inhalt, Umfang und Methodik
- ⇒ Effiziente Zusammenführung der Informationen

24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

UNIKASSEL
VERSITÄT

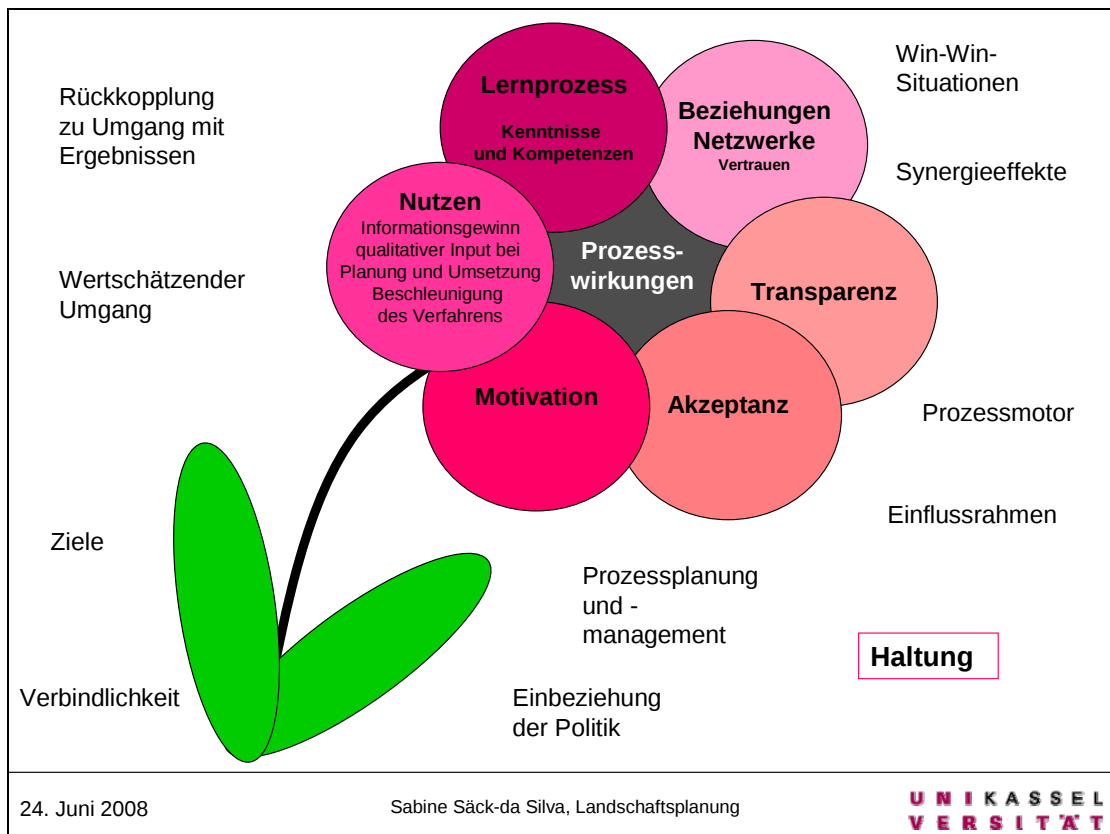


Positive Gefühle	+ -	Negative Gefühle
„Mir wurde zugehört.“	Anerkennung	„Ich fühlte mich vor vollendete Tatsachen gestellt.“
„Ich fühlte mich ernst genommen.“	Teilhabe	„Ich fühlte mich über den Tisch gezogen.“
„Es hat sich gelohnt, über den Tellerrand zu schauen.“	Einfluss haben und sehen	„Die Wahrheit wurde doch nur immer stückchenweise auf den Tisch gelegt.“
„Ohne das Engagement der Bürger wäre nichts passiert!“	Nutzen	„Dem Herrn K. traue ich nicht so ganz.“
„Ich habe dazu gelernt“	Vertrauen	
„Der Herr B. ist einer von uns, der spricht unsere Sprache.“	Wertschätzung, gleichwertig sein	

24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

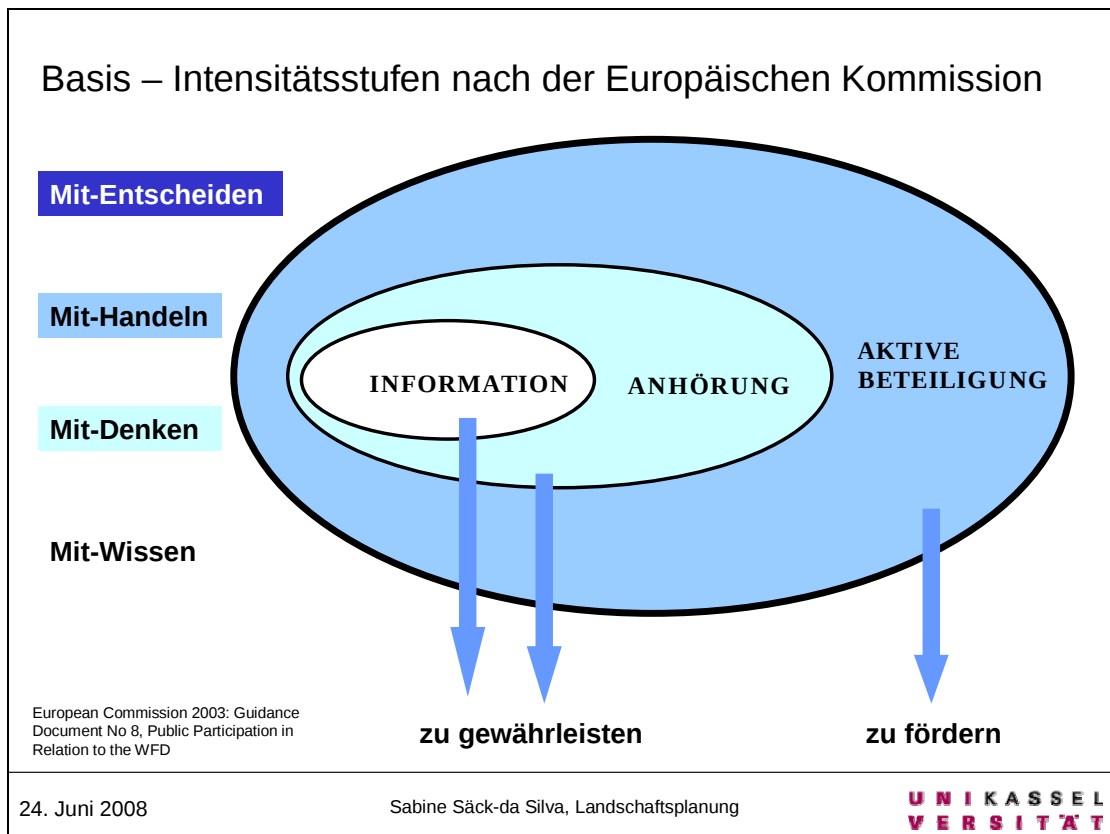
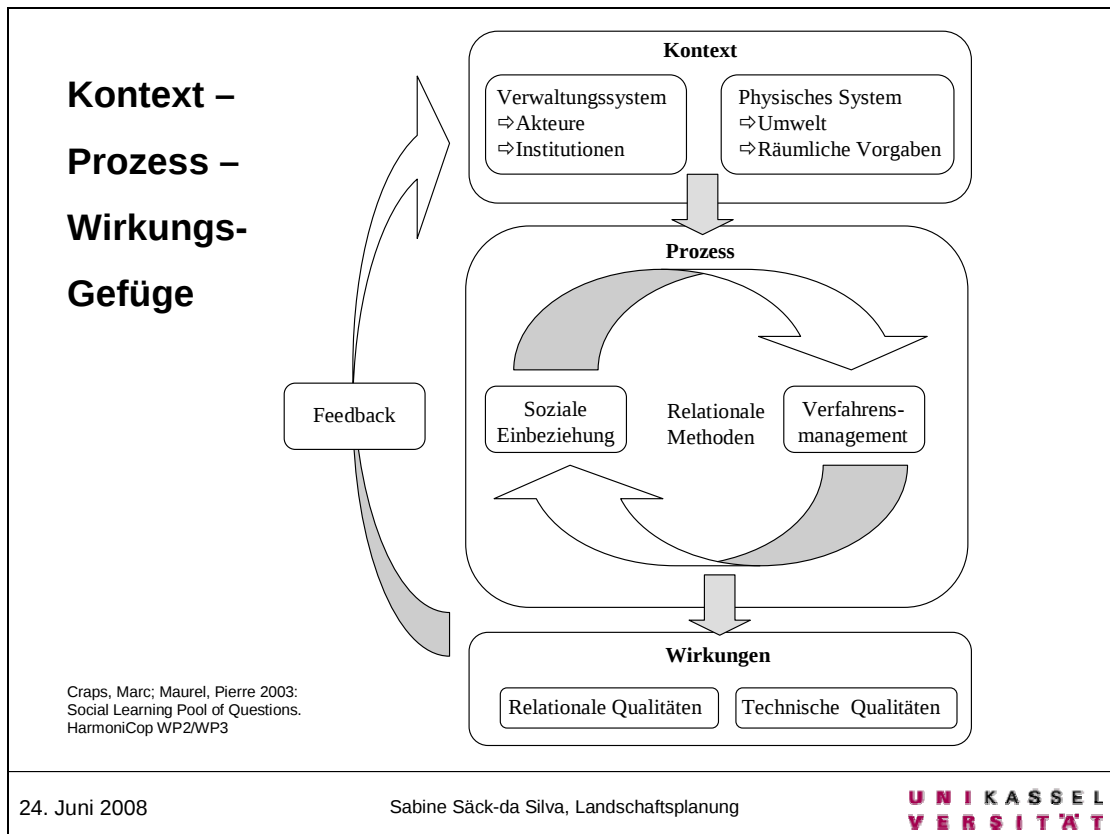
UNIKASSEL
VERSITÄT

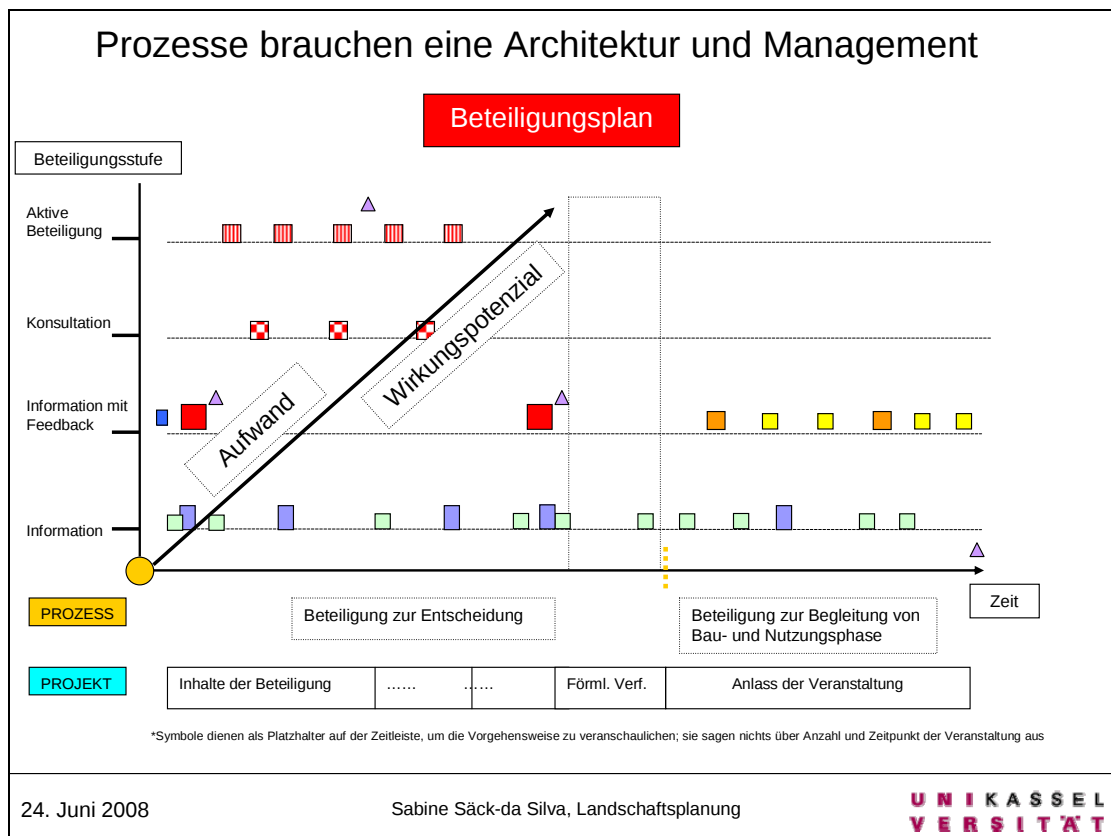


24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

UNIKASSEL
VERSITÄT





Auf den Punkt gebracht ...



- Kooperatives/kommunikatives Vorgehen ist eine **Haltung** und kann nur bedingt gesetzlich verordnet werden. Gesetze sollen aber breite Beteiligung nicht von vorne herein einschränken.
- **Gestaltungsspielräume** sind vorhanden, werden aber vielfach nicht genutzt aufgrund von Vorbehalten (bringt nichts, hinderlich, zu aufwendig und zu teuer) und fehlendem Know-How
- Beteiligungsprozesse zeigen vielfältige **Wirkungen**
- Es braucht ein durchdachtes **Kommunikationskonzept** und **Prozessmanagement** unter Anwendung **kommunikativer Verfahren**

24. Juni 2008

Sabine Säck-da Silva, Landschaftsplanung

UNIKASSEL
VERSITÄT

AutorInnen-Verzeichnis

Thomas **Alge**, Mag
Leiter Umweltrecht
ÖKOBÜRO/Justice and Environment Network
Volksgartenstraße 1
A-1010 Wien
thomas.alge@oekobuero.at
www.oekobuero.at
www.justiceandenvironment.org

Christian **Baumgartner**, Dr
Lebensministerium
Abteilung V/1, Anlagenbezogener Umweltschutz
Stubenbastei 5
A-1010 Wien
christian.baumgartner@lebensministerium.at
www.lebensministerium.at

Cornelia **Mittendorfer**, Drⁱⁿ
Bundesarbeitskammer
Abteilung Umwelt und Verkehr
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1040 Wien
cornelia.mittendorfer@akwien.at
<http://wien.arbeiterkammer.at>
www.wirtschaftundumwelt.at

Sabine **Säck-da Silva**, Dipl-Geografin
Universität Kassel
Fachbereich 6
Gottschalkstraße 26a
D-34109 Kassel
silva@uni-kassel.de
www.uni-kassel.de/fb6/fachgebiete/naturschutz.htm

Wolfgang **Wiener**, Dr
Landesumweltanwalt Salzburg
Julia **Hopfgartner**, Mag^a
Markus **Pointinger**, Mag
Landesumweltanwaltschaft
Membergerstr. 42
A-5020 Salzburg
office@lua-sbg.at
www.lua-sbg.at

ANHANG

Programm zur Tagung vom 24.06.2008

UVP-Kurz-Analyse des Ökobüros

Erhebung 1: UVP-Übersicht*

Erhebung 2: Übersicht Rechtsmittel*

Erhebung 3: Feststellungsverfahren*

Erhebung 4: Übersicht BMVIT-Verfahren*

Erhebung 5: Detaillierte Analyse der BMVIT-Verfahren*

Position des Ökobüros zur UVP-G Novelle 2008

Positionspapier der Wiener Umweltschlichtung zu notwendigen Änderungen
des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Nützliche Links

* Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Alge/Ökobüro

Für die Gestaltung verantwortlich: Thomas Alge/Ökobüro



EINLADUNG zur TAGUNG

der Bundesarbeitskammer, der Wiener Umweltanwaltschaft und des
ÖKOBÜROs

über

Die UVP auf dem Prüfstand

Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments

Dienstag, 24. Juni 2008

08:30 bis 14:00 Uhr

Tagungsort:

Technisch gewerbliche Abendschule (TGA)
4. Stock, Hörsaal B 402, Plößgasse 13, 1040 Wien
Erreichbarkeit: siehe Anmeldeformular

PROGRAMM

- 08:30** **Registrierung und Empfang mit Kaffee**
- 09:00** **ERÖFFNUNG**
Andrea SCHNATTINGER, Wiener Umweltschutzanwaltschaft
Wolfgang LAUBER, Bundesarbeitskammer
- 09:10** **Fünfzehn Jahre UVP: Rückblick und Ausblick**
Christian BAUMGARTNER, Lebensministerium
- 09:40** **Fakten und Vorurteile zur UVP**
Cornelia MITTENDORFER, Bundesarbeitskammer
- 10:10** **Von Schwellenwerten und Kumulationen**
Wolfgang WIENER, Landesumweltschutzanwalt Salzburg
- 10:40** **PAUSE**
- 11:10** **Das UVP-Verfahren als Kommunikationsprozess**
Sabine SÄCK-da SILVA, Universität Kassel
- Moderation der Tagung:**
Sabine McCALLUM, Umweltbundesamt
- 11:40:** **Podiumsdiskussion**
siehe nächste Seite

11:40 Podiumsdiskussion: Wer profitiert von der UVP?

Dieter ALTENBURGER (Rechtsanwalt)

Wolfgang BERGER (Richter am Verwaltungsgerichtshof)

Norbert HÖRMAYER (Wiener Umwelthanwaltschaft)

Heinz JAUK (STEWAG-STEAG)

Christian SCHREFEL (Berater v Bürgerinitiativen in UVP Verfahren)

Johann WIMMER (Ingenieurbüro f technischen Umweltschutz)

Moderation der Podiumsdiskussion:

Cornelia MITTENDORFER, Bundesarbeitskammer

13:00 MITTAGSBUFFET

14:00 ENDE der Veranstaltung



HINTERGRUND

15 Jahre UVP-Gesetz sind ein Anlass, genau hinzuschauen: sind die Kinderkrankheiten schon ausgeheilt? Was bringt die UVP eigentlich - und wem? Wie kann man das feststellen?

Österreich brüstet sich, eines der strengsten UVP-Regime zu haben - Kritiker beklagen das natürlich. Die österreichische UVP kann sicher mit einem ambitionierten Gesetz und einer qualifizierten Rechtsmittelinstanz (dem Umweltsenat) punkten. Allerdings gibt es auch die neuralgische Problemzone Verkehrsprojekte, für die der Umweltsenat nicht Berufungsinstanz ist. Zu einem Verhinderungsinstrument ist die UVP seit ihrer Einführung offenbar nicht geworden. Die Klagenflut infolge der Aarhus-Konvention blieb aus.

Was ist also von der österreichischen Selbsteinschätzung zu halten, wenn andere EU-Staaten ein Vielfaches an UVP-Verfahren abwickeln? Und wenn nur jede fünfte Einzelfallprüfung dazu führt, dass eine UVP durchzuführen ist? Offenbar beäugt die EU-Kommission die österreichischen Schwellenwerte bzw. deren Anwendung durchaus kritisch. Ein von der EU gefordertes „nachträgliches“ UVP-Verfahren ist auch kein Ruhmesblatt.

Welche Reibungsflächen sind also noch immer Anlass für berechtigte Unzufriedenheit? Wo sind diese zu orten? Welche Gründe haben sie? Gäbe es nicht auch leicht zu beschreitende Wege für den Gesetzgeber, aber auch die unterschiedlichen am Verfahren beteiligten AkteurlInnen, diese auszuräumen? Und wo liegt für die schwierigeren Nüsse der Knackpunkt?

Auf dieser Tagung, die die AK gemeinsam mit dem ÖKOBÜRO und der Wiener Umwelthanwaltschaft veranstaltet, soll gemeinsam mit Praktikern und UVP-Erfahrenen ein Blick auf die oft unterschiedlichen Wirklichkeiten der Akteure und Szenarien geworfen werden. Ein Gesetz ist so gut wie seine Anwendung. Welche Rolle spielen also die Behörden dabei? Sind sie manchmal Verbündete der trickreichen Verfahrensvermeider? Welche Probleme birgt das österreichische Schwellenwertkonzept in diesem Zusammenhang? Sind sich die Behörden dessen bewusst, dass ein Verfahren auch ein Kommunikationsprozess ist? Mangelnde Offenheit und Klarheit sowie ein Kräfteungleichgewicht kann hier zu ähnlichen Störungen führen wie im zwischenmenschlichen Bereich. Da gilt es die positiven Gestaltungsspielräume auszuloten. Und schließlich: warum kann ein Umweltsenat durch nichts ersetzt werden?

Am Ende der Tagung diskutieren Praktiker und verschiedene mit der UVP konfrontierte Stakeholder über ihre Erfahrungen mit der UVP. Insbesondere soll der Frage nachgegangen werden, wem die UVP eigentlich nützt und man den Nutzen in Zukunft allenfalls noch erhöhen könnte.

UVP-Kurz-Analyse des Ökobüros

Erhebung bestimmter Daten zu UVP-Verfahren aus der UVP-Datenbank des Umweltbundesamts und subsidiär aus anderen Datenquellen

Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Erhebung ist die Darstellung verschiedener, insb in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes erhebbaren Daten, die Rückschlüsse über Art und Umfang der UVP-Verfahren in Österreich zulassen. Im Mittelpunkt der Untersuchung standen die Erhebung der Verfahrensdauer, die Öffentlichkeitsbeteiligung, die erhobenen Rechtsmittel, die Anzahl der Verfahren, die Feststellungsverfahren sowie die BMVIT-Verfahren.

Qualität der Ergebnisse

Das Ziel und Ergebnis der Studie ist nicht die vollständige und richtige Abbildung der „Realität“, sondern die Darstellung von Trends und Richtwerten auf Basis vorhandener, leicht zugänglicher Daten. Einige der tatsächlichen, dem ÖKOBÜRO nicht rasch zugänglichen Werte, mögen sich im Detail im Vergleich zur tatsächlichen Situation unterscheiden, doch sollten die Trends und das Gesamtbild ähnlich bleiben. Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auswirkungen auf Verfahrensdauer und Entscheidungen konnten mangels Datenquellen nicht erhoben werden.

Datenquellen

Aufgrund eines sehr beschränkten Zeitbudgets wurden nur jene Daten erhoben, die leicht und rasch zugänglich waren. Vereinzelte Tabellen weisen nicht nachvollziehbare Abweichungen im Hinblick auf die Gesamtsummen verschiedener Spalten auf. Dies wurde bei den jeweiligen Zahlen vermerkt. Die (unwesentlichen) Widersprüche ergeben sich häufig aus der UVP-Datenbank, wobei wir von technischen Unregelmäßigkeiten ausgehen. Es wurde kein Kontakt mit dem Umweltbundesamt bzgl der Abweichungen aufgenommen.

Als Datengrundlagen diente in erster Linie die UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes. Weiters wurden Daten aus der UVP-Evaluationsstudie des Umweltbundesamtes (2006) und dem fünf Jahresbericht der Europäischen Kommission zur Umsetzung der UVP-Richtlinie (1997-2001) verwendet. Bei den BMVIT-Verfahren wurden Informationen zu Beschwerdeverfahren beim VfGH und VwGH zum Teil aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS www.ris.bka.gv.at) entnommen, weil die Informationen in der UVP-Datenbank vereinzelt unvollständig waren. Jede einzelne Tabelle indiziert klar, aus welcher Datenquelle die Werte hervor gehen.

Aufbau der Analyse

Die Darstellung gliedert sich in fünf Bereiche:

- Erhebung 1: Anzahl und Übersicht der UVP-Verfahren gemäß Typologie des Anhangs und 3. Abschnitt UVP-G seit 1995
- Erhebung 2: Übersicht UVP-Berufungen und Beschwerden
- Erhebung 3: Feststellungsverfahren
- Erhebung 4: Übersicht BMVIT Verfahren
- Erhebung 5: Detaillierte Analyse der BMVIT-Verfahren

Zu den einzelnen Bereichen

Erhebung 1: Anzahl und Übersicht der UVP-Verfahren gemäß Typologie des Anhangs und 3. Abschnitt UVP-G seit 1995

Die UVP-Verfahren werden anhand der Typologie des Anhangs 1 UVP sowie von Abschnitt 3 UVP-G dargestellt. In Summe gibt es seit 1995 in Österreich 217 eingeleitete UVP-Verfahren. 65 der Verfahren betreffen den Bereich „Infrastruktur“, 44 Bundesstraßen (AS-FINAG) sowie 10 Eisenbahn Hochleistungsstrecken (ÖBB). Auffallend wenig Verfahren gibt es in der Kategorie „Land- und Forstwirtschaft“ (5 Verfahren). 66 der 217 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Seit 2001 (nach der UVP-G Novelle 2000) gibt es deutlich mehr UVP-Verfahren. Der Durchschnitt pro Jahr lag von 1995 bis 2000 bei fünf Verfahren pro Jahr, von 2001 bis 2007 jedoch bei 23 Verfahren pro Jahr. Das durch die UVP-G Novelle 2000 eingeführte vereinfachte Verfahren erfreut sich großer Beliebtheit: 13 von 23 Verfahren pro Jahr seit 2001 sind vereinfachte Verfahren.

Von den 147 abgeschlossenen Verfahren seit 1995 wurden gemäß UVP-Datenbank nur drei zurückgewiesen und vier abgewiesen. Aus der Evaluationsstudie (2006) ergibt sich, dass bis zum Stichtag im Herbst 2005 in 32 von 97 Verfahren nach dem 2. Abschnitt UVP-G (Anlagevorhaben, nicht BMVIT) Berufungen erhoben wurden, davon in 31 Verfahren durch die „Öffentlichkeit“ (Nachbarn, Bürgerinitiativen) und in drei Fällen durch die Umweltanwaltschaften.

UVP-Verfahren nach dem 2. Abschnitt bzw Anhang 1 UVP-G dauern von der Einleitung des Verfahrens bis zur Entscheidung erster Instanz im Durchschnitt 13,3 Monate (16,6 Monate normale Verfahren, 8,2 Monate vereinfachte Verfahren), BMVIT Verfahren 21 Monate (normal 29,2 Monate, vereinfacht 14,1 Monate). Die lange Verfahrensdauer bei BMVIT-Verfahren ergibt sich ganz wesentlich aus den 33,2 Monaten, die im Durchschnitt für Hochleistungsstrecken notwendig sind, während der Durchschnitt bei Bundesstraßen bei nur 18,1 Monate liegt.

Schließlich lässt sowohl eine informale Umfrage des ÖKOBÜRO bei UmweltjuristInnen verschiedener EU-Staaten als auch der fünf Jahresbericht der Europ. Kommission den Schluss zu, dass es in Österreich im Vgl zu anderen EU-Staaten nur einen Bruchteil der UVP-Verfahren pro Jahr gibt.

Erhebung 2: Übersicht UVP-Berufungen und Beschwerden

Die meisten aller Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen des 2. Abschnittes UVP-G seit 1995 gibt es im Bereich Infrastruktur (18 von in Summe 35 Berufungsverfahren). 6 Beschwerdeführer wandten sich in der Folge an den VfGH und vier an den VwGH. In nur drei Verfahren waren die Rechtsmittel erfolgreich im Sinne der Beschwerdeführer. Gegen sieben von 34 UVP-Entscheidungen des BMVIT wurde Beschwerde erhoben. Eine der Beschwerden war erfolgreich.

Erhebung 3: Feststellungsverfahren

Seit 2005 gab es in Summe 525 Feststellungsverfahren. Der Jahresschnitt liegt bei etwa 160 Verfahren. Nur 19 % der Verfahren bzw 30 Verfahren pro Jahr führten zu einer UVP-Pflicht, in 129 Fällen pro Jahr wird die UVP verneint. In nur 7 % bzw einem Feststellungsverfahren seit 2005 wurde eine UVP-Pflicht vom BMVIT festgestellt.

Erhebung 4: Übersicht BMVIT Verfahren und

Erhebung 5: Detaillierte Analyse der BMVIT-Verfahren

44 von 54 BMVIT-Verfahren betreffen Bundesstraßen, wobei 20 davon vereinfachte Verfahren sind. Nur 34 der 54 Verfahren sind abgeschlossen. Aus der UVP-Datenbank ergeben sich sechs Beschwerdeverfahren beim VfGH bzw VwGH, wobei eine erfolgreich war (S1 Wiener Außenringschnellstraße). Eine der sechs Beschwerden betrifft Hochleistungsstrecken, der Rest Bundesstraßen.

Bzgl Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken haben wir jedes einzelne Verfahren aufgrund der Informationen in der UVP-Datenbank sowie bzgl Rechtsmittel auch durch das RIS kurz analysiert. 28 der 44 Bundesstraßen-Verfahren wurden abgeschlossen. 15 sind noch anhängig. Aus dem RIS lassen sich acht entschiedene Beschwerdeverfahren gegen BMVIT Entscheidungen bzgl Bundesstraßen nach dem UVP-G ableiten, wobei auch hier nur eine erfolgreiche Beschwerde erkennbar ist. Im Verfahren zu den Hochleistungsstrecken gab es nur eine Beschwerde, der jedoch nicht stattgegeben wurde.

Erhebung 1: UVP-Übersicht

UVP-Verfahren seit 1995			ÖKOBÜRO	30. Mai 08
Erhebung 1: Anzahl und Übersicht der UVP-Verfahren gemäß Typologie des Anhangs und 3. Abschnitt UVP-G seit 1995				
Tabelle 1: Kategorie gem UVP-G, alphabetisch sortiert	Anzahl	%	Quelle	Anmerkung
Abfallwirtschaft	24	11%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
Bergbau	14	6%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
Energiewirtschaft	33	15%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
Infrastrukturprojekte	65	30%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	Davon Landesstraßen: 8; auffallend viele Golfplätze, Ski-Gebiete, EKZ
Land- und Forstwirtschaft	5	2%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
Sonstige Anlagen	10	5%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
Radioaktive Stoffe	0	0%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
Wasserwirtschaft	12	6%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
§23a Bundesstraßen	44	20%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
§23b Hochleistungsstrecken	10	5%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
Gesamt	217	100%	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	

Diagramm 1: UVP-Verfahren seit 1995 bis 27. Mai 2008; Quelle: UVP-Datenbank

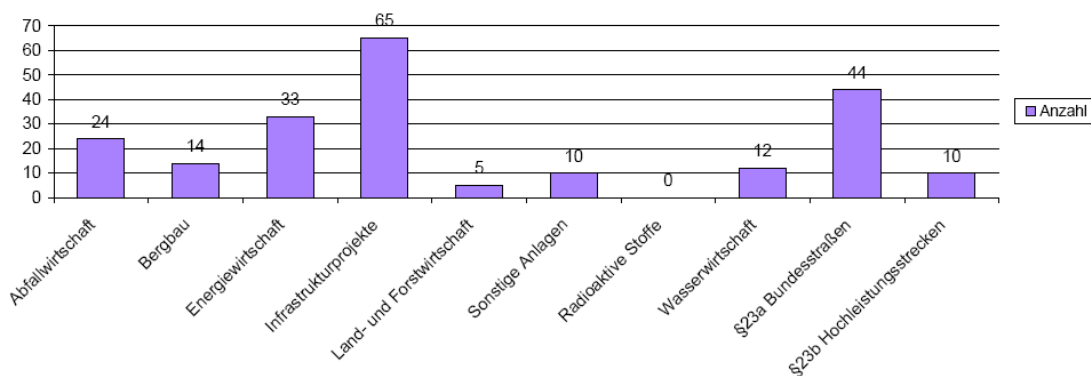


Tabelle 2: UVP-Verfahren pro Jahr seit 1995				
	Jahr	Anzahl der Verfahren	Quelle	Anmerkung
	1995	2	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	1996	5	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	1997	4	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	Bericht der EU-Kommission (1997-2001)
	1998	6	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	1999	4	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	2000	7	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	detto
	2001	13	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	detto
	2002	25	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	2003	26	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	2004	29	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	2005	29	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	2006	27	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	2007	24	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	2008 bis 27. Mai	5	UVP-Datenbank, 27. Mai 2008	
	Summe 1995 bis 27. Mai 2008	206		
	Verfahren 1995-2007	201		
	nicht zugeordnet im Vgl zur Gesamtübersicht	11		
Die Summe der Verfahren pro Jahr unterscheidet sich von der automatisch generierten Summe der UVP-Datenbank.				
Während das Ergebnis der Darstellung "Verfahren seit 1995" 217 Verfahren ergibt, ist die Summe der Einzelwerte 206.				
Der Widerspruch zwischen den Gesamtsummen ergibt sich daher aus der UVP-Datenbank				

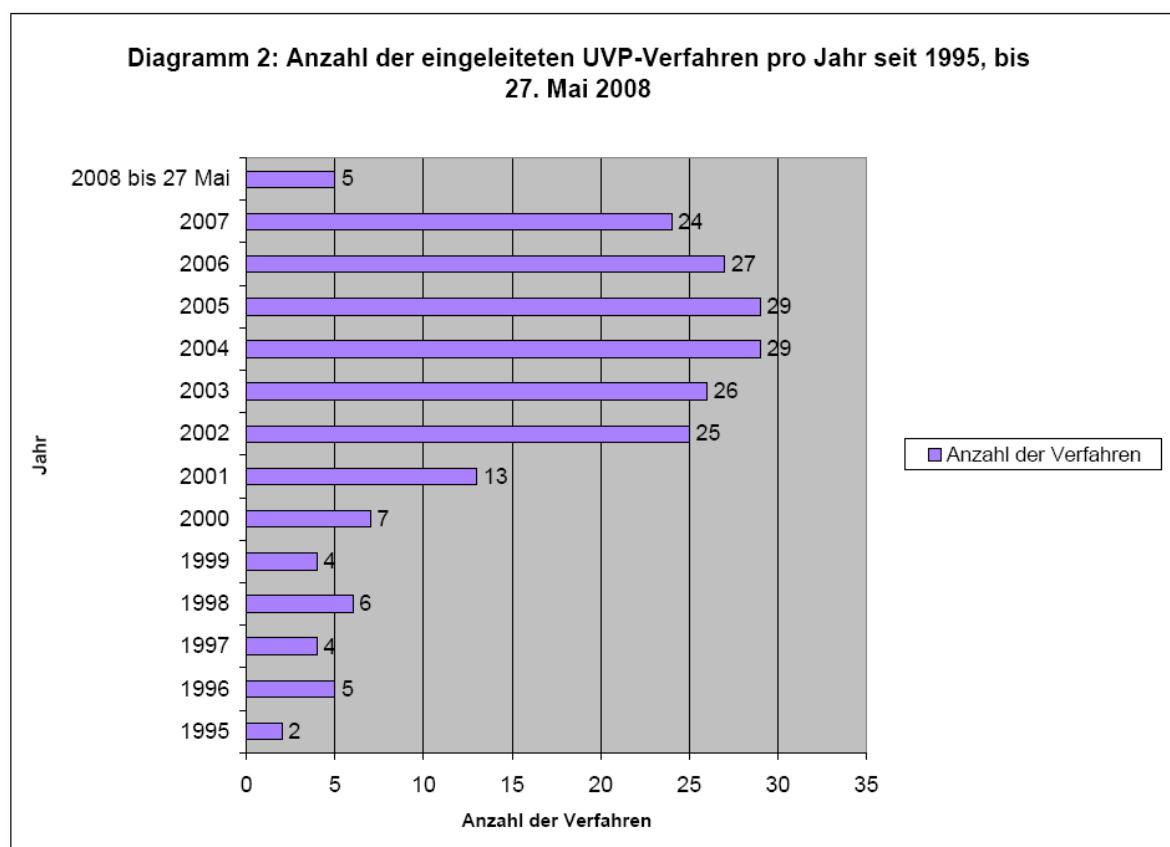


Tabelle 3: Vergleich der durchschnittlichen Anzahl von UVP-Verfahren für verschiedene Zeiträume gem UVP Datenbank

Übersicht	Zeitraum	Summe Verfahren	pro Jahr	Monat	Anmerkung
	Verfahren 1995-2007	206	16	13	
	Verfahren 1995-2000	28	5	6	vor UVP-G Novelle 2000
	Verfahren 2001-2007	160	23	7	seit Novelle 2000
	Vereinfachte Verfahren seit 2001	89	13	7	wurde durch Novelle 2001 eingeführt
	Normale Verfahren seit 2001	71	10	7	

Tabelle 4: Anzahl der Verfahren pro Jahr, verschiedene Zeiträume

	Verfahren 1995-2007	16			
	Verfahren 1995-2000	5			
	Verfahren 2001-2007	23			Seit 2001 deutlich mehr Verfahren pro Jahr
	Vereinfachte Verfahren seit 2001	13			seit 2001 gibt es mehr vereinfachte als normale Verfahren
	Normale Verfahren seit 2001	10			

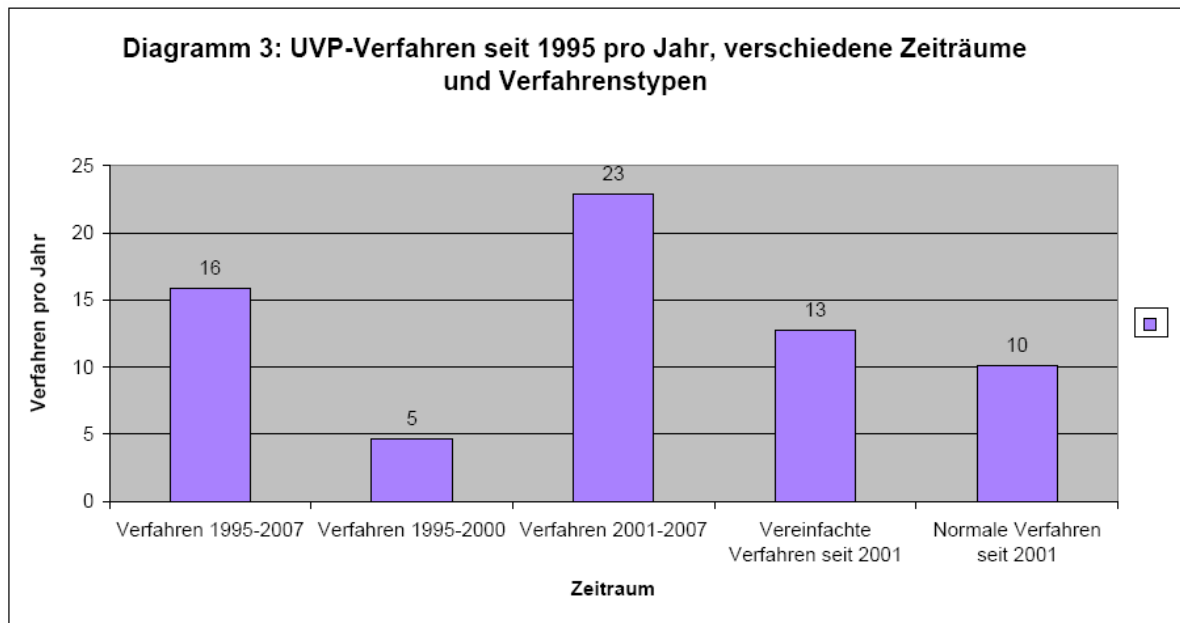
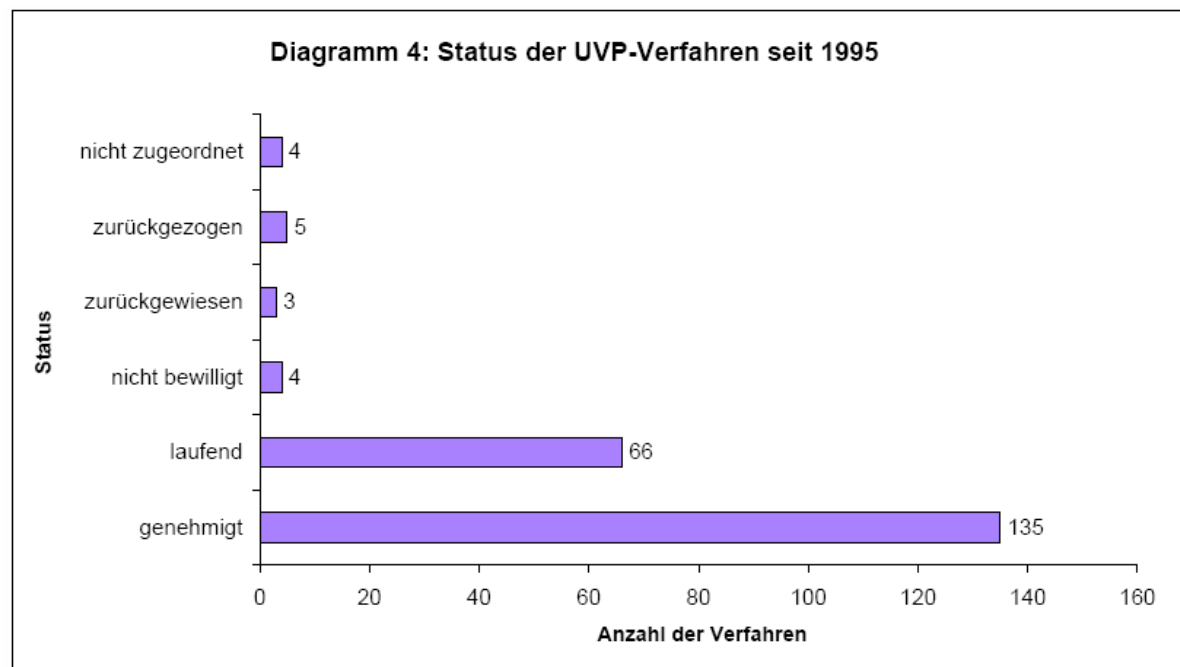
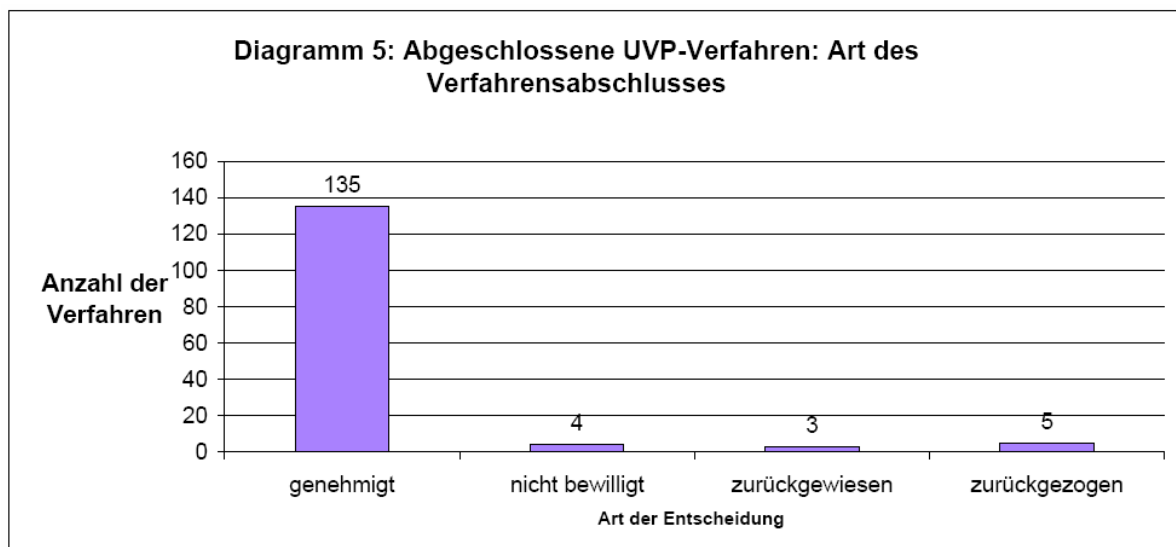


Tabelle 5: Status der UVP-Verfahren seit 1995				Anmerkung
Gesamt	217	100%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
genehmigt	135	62%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	103 Verfahren, u 32 BMVIT Grundsatzentscheidg
laufend	66	30%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
nicht bewilligt	4	2%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
zurückgewiesen	3	1%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
zurückgezogen	5	2%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
nicht zugeordnet	4	2%	ÖKOBÜRO	
Summe	217	100%	ÖKOBÜRO	

Tabelle 6: Abgeschlossene UVP-Verfahren				
genehmigt	135	92%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
nicht bewilligt	4	3%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
zurückgewiesen	3	2%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
zurückgezogen	5	3%	UVP-Datenbank, 18. Mai 2008	
Summe abgeschlossene Verfahren	147	100%	ÖKOBÜRO	





Erläuterungen zu den Verfahrensabschlüssen			
Nicht bewilligte UVP-Verfahren			
(das sind	Schigebietsverbindung Mutterer Alm - Axamer Lizum		
	Erweiterung des Motorsportzentrums A1-Ring Spielberg		
	Zivilflugplatz KG Diepolz		
	Pizztaler Gletscher Talabfahrt (Sicherheitsweg))		
Zurückgewiesen			
(das sind	Kärnten Arena		
	Hubschrauberlandeplatz Anthering		
	Errichtung eines Legehennenstalles in der KG Pettenbach)		
Zurückgezogen			
	Dies wurde vom ÖKOBÜRO nicht erhoben		

Datenauswertung gemäß UVP-Evaluationsstudie (Stand 2005):					
Tabelle 7: Anzahl der Anlagevorhaben gemäß UVP-Evaluationsstudie, Stand Herbst 2005					
Anzahl Anlagevorhaben:		97			
Anzahl angezeigte Trassenvorhaben 3. Abschnitt UVP-G		41			
mit Öffentlichkeitsbet.	nicht erhebbar				
Tabelle 8: Rechtsmittel gegen Entscheidungen 2. Abschnitt UVP-G					
Anzahl der UVP-Verfahren mit Berufungen Umweltsenat		32	Anzahl der Projekte, gegen die berufen wurde		
davon Berufungen Projektwerber		3			
davon Berufungen "Öffentlichkeit"		31	Zum Teil mehrere Berufungsparteien gegen dasselbe Vorhaben		
davon Berufungen Umweltsenatschäften		3			

Diagramm 6: Anzahl der Verfahren mit Berufungen; Anzahl der Berufungswerber verschiedener Gruppen

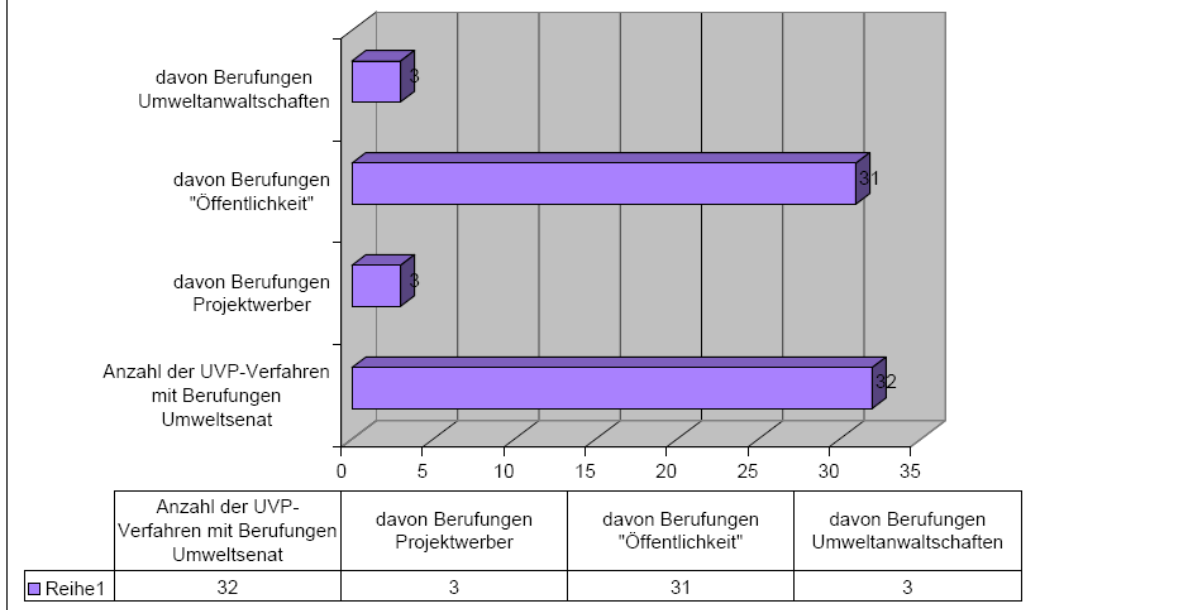


Tabelle 9: Verfahrensdauer gem UVP-Evaluationsstudie, bis 2005					
Verfahrenstyp	Mittelwert (Monate)	Mittelwert(Tage)	Median (Tage)	Median (Monate)	
2. Abschnitt Anlagenvorhaben	13,3	400	380	12,6	
2. Abschnitt normale Verfahren	16,6	499	384	12,8	
2. Abschnitt vereinfachte Verfahren	8,2	247	292	9,7	
3. Abschnitt Verfahren Gesamt	21	632	640	21,3	
3. Abschnitt normale Verfahren	29,2	876	712	23,7	
3. Abschnitt vereinfachte Verfahren	14,1	423	497	16,6	
3. Abschnitt Hochleistungsstrecken	33,2	997	734	24,4	
3. Abschnitt Bundesstraßen	18,1	545	640	21,3	

Diagramm 7: Dauer der UVP-Verfahren gem UVP-Evaluationsstudie 2006 Mittelwert (Stand 2005), in MONATEN (30d/Monat); geordnet nach verschiedenen Kriterien

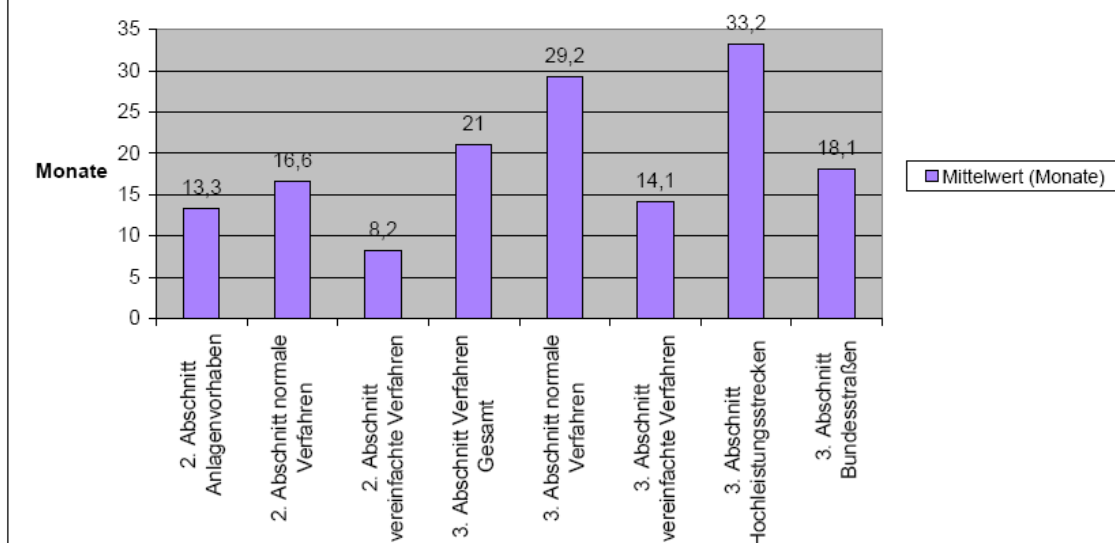
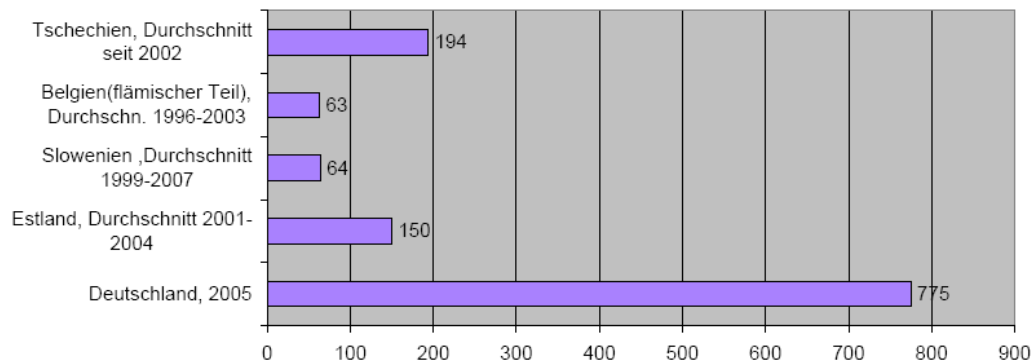


Tabelle 10: Verfahren/Jahr andere EU-Staaten

Die hier angeführten Zahlen wurden im Rahmen einer internen Umfrage von ÖKOBÜRO Partnerorganisationen generiert. Die Werte sind nicht verlässlich, sollen jedoch die Größenordnung der Anzahl der Verfahren in etwa widerspiegeln.

Deutschland, 2005	775	Informale Anfragen ÖKOBÜRO		
Estland, Durchschnitt 2001-2004	150	Informale Anfragen ÖKOBÜRO		
Slowenien, Durchschnitt 1999-2007	64	Informale Anfragen ÖKOBÜRO		
Belgien (flämischer Teil), Durchschn. 1996-2003	63	Informale Anfragen ÖKOBÜRO		
Tschechien, Durchschnitt seit 2002	194	Informale Anfragen ÖKOBÜRO		

Diagramm 8: UVP-Verfahren pro Jahr in anderen EU Staaten, gem informaler Recherche ÖKOBÜRO



Erhebung 2: Übersicht Rechtsmittel

Tabelle 11: Verfahren 2. Abschnitt					
(Quelle: UVP-Datenbank, 27.5.2008)					
Projektart gemäß Anhang alphabetisch	Abgeschlossene Verfahren	Anzahl Berufungen Umweltsenat	Anzahl Beschwerden VwGH	Anzahl Beschwerden VfGH	Berufung/Beschwerde stattgegeben
Abfallwirtschaft		6	2	1	
Bergbau		3	1		
Energiewirtschaft		5			
Infrastruktur		18	3	3	3
Land- und Forstwirtschaft					
Sonstige Anlagen		2			
Wasserwirtschaft		1			
Gesamt	103	35	6	4	3
		34%	6%	4%	3%

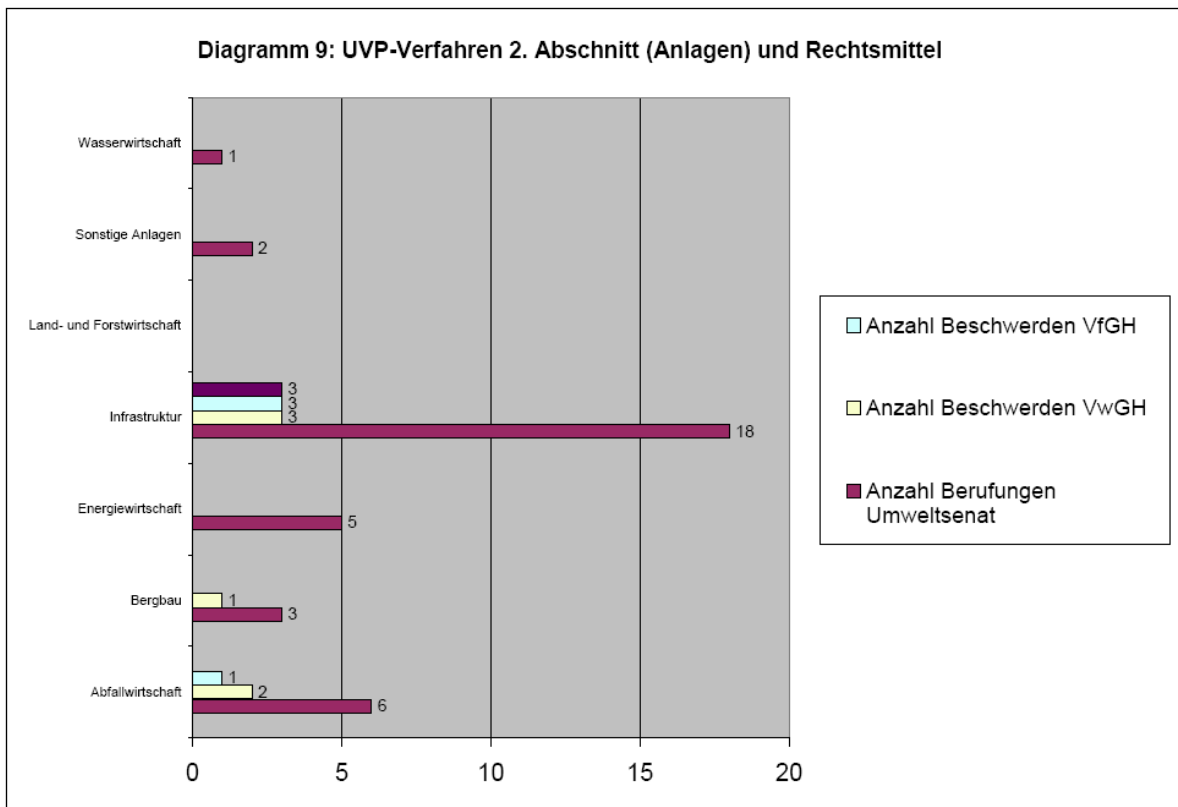
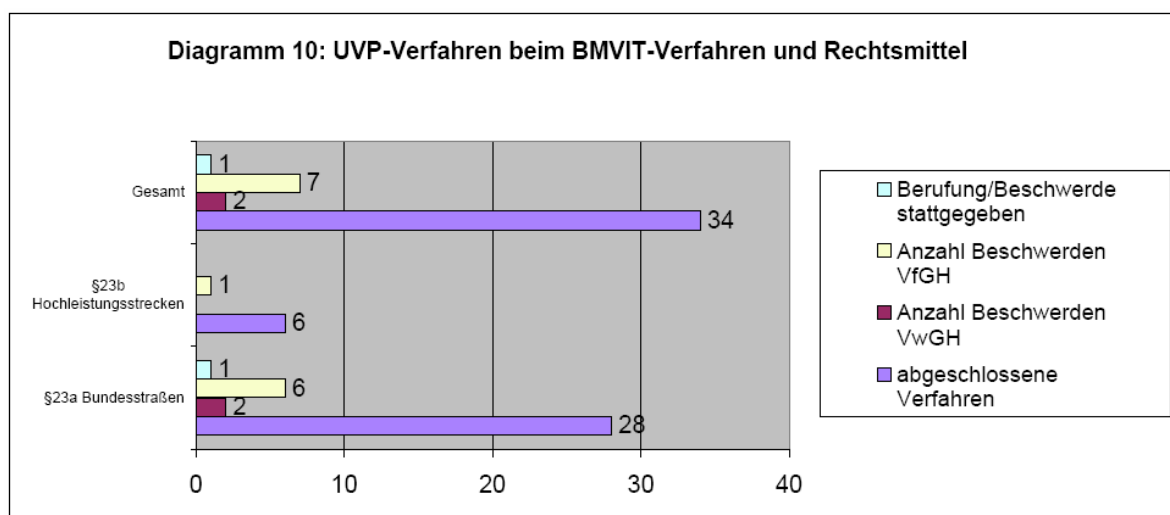


Tabelle 12: Verfahren Straße/Schiene				
Projektart	abgeschlossene Verfahren	Anzahl Beschwerden VwGH	Anzahl Beschwerden VfGH	Berufung/Beschwerde stattgegeben
§23a Bundesstraßen	28	2	6	1
§23b Hochleistungsstrecken	6		1	
Gesamt	34	2	7	1
		6%	21%	3%



Erhebung 3: Feststellungsverfahren

Tabelle 13: Feststellungsverfahren 01.01.2005 bis 20. Apr 2008					Quelle, Anmerkung
Entscheidungen			Pro Jahr		
UVP Pflicht	100	19%	30		UVP-Datenbank, 20. April 2008
Keine UVP Pflicht	418	80%	127		UVP-Datenbank, 20. April 2008
K.A.(laufend?)	7	1%			UVP-Datenbank, 20. April 2008
Gesamt	525	100%	159		UVP-Datenbank, 20. April 2008
Pro Jahr	159				ÖKOBÜRO
Pro Monat	13				ÖKOBÜRO
Gesamt Feststverf	525	100%			
davon BMVIT Verfahren	15	3%			UVP-Datenbank, 20. April 2008
davon Landesstraßen	43	8%			UVP-Datenbank, 20. April 2008

Diagramm 11: Ergebnisse der Feststellungsverfahren seit 2005

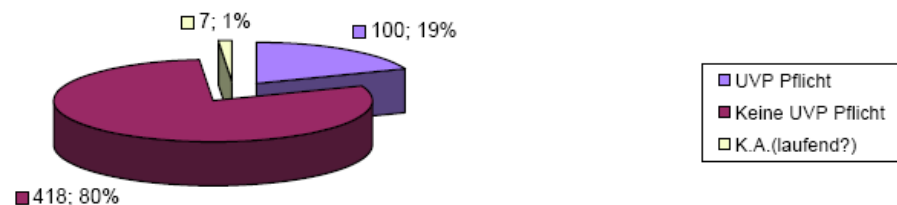
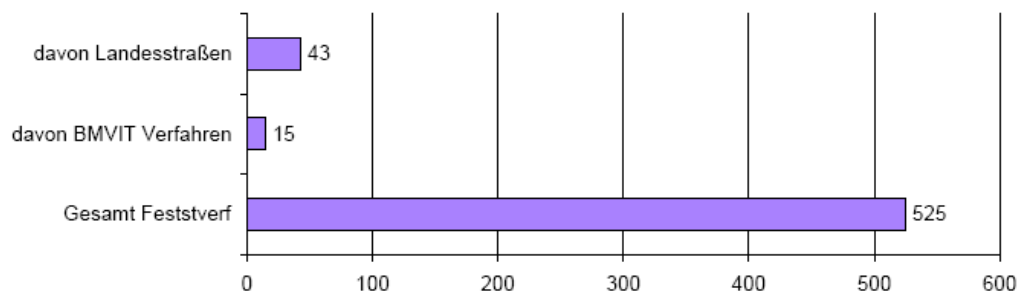


Diagramm 12: Anzahl Straße/Schiene Feststellungsverfahren im Vgl zu Gesamt



Feststellungsverfahren Vorhaben 3. Abschnitt UVP-G: BMVIT					
Tabelle 14: BMVIT Verfahren					
		Straße	Schiene	Gesamt	Quelle
Anzahl Verf		10	5	15	100% UVP-Datenbank, 20. April 2008
davon keine UVP-Pflicht		10	4	14	93%
Davon UVP-Pflicht		0	1	1	7%

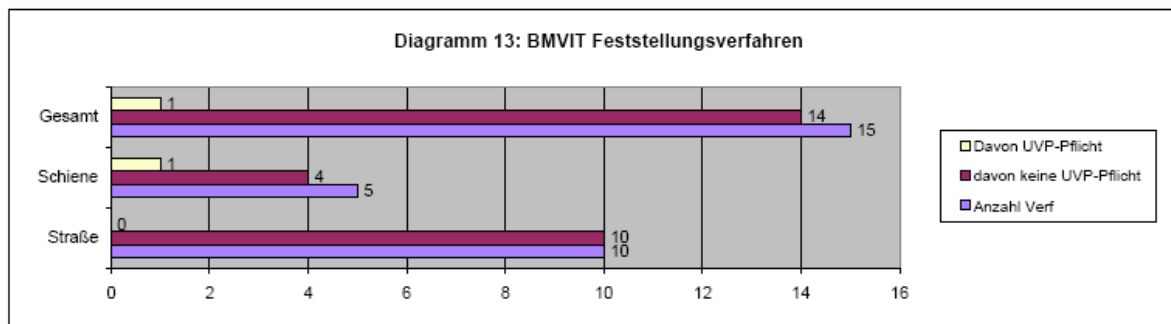


Tabelle 15: Beschwerden in Festsstellungsverfahren BMVIT				
Anzahl der Beschwerden			1	
erfolgreich			1	
Gegenstand der Berufung				
	Projekt		Abschnitt Angerschluchtbrücke - zweigleisiger Ausbau der Tauerbahn	
	BerufungswerberIn		LUA Salzburg	
	Ergebnis		Stattdgegeben, Bescheid aufgehoben	

Feststellungsverfahren für Landesstraßen gemäß Anhang 1 UVP-G				
Tabelle 16: Straßen nach Z9				UVP-Datenbank, 20. April 2008
Gesamt:	43			
Davon UVP-Pflicht:	8	19%		
keine UVP-Pflicht	35			
Tabelle 17: Berufungen				
erfolgreich	1			
nicht erfolgreich	1			

Übersicht Feststellungsberufungen			
Projekt		Berufungswerber	
B7 Ulrichskirchen-Schleinbach und Hochleithen B224 Altmannsdorfer Straße, Abschnitt Winckelmannstraße bis Neubaugürtel	1. a) Marktgem. Ulrichskirchen-Schleinbach, b) Labg. Mag. Fasan, VizeBgm. Hensel, DI Gregshammer-BI Rosa-Igel, Dr. Kellnreiter-BI KaA5 und STR Schrefel gegen Nicht-UVP-Pflicht		a) Als unbegründet abgewiesen b) Zurückgewiesen mangels Legitimation
	2. ÖBB gegen UVP-Pflicht		Stattdgegeben, UVP-Pflicht aufgehoben

Kapazitätsausweitungen nach § 3a			
Gesamt:	2		
Davon UVP-Pflicht	0	0%	



Erhebung 4: Übersicht BMVIT-Verfahren

Bundesstraße/Schiene Genehmigungsverfahren im Detail seit 1995 gem UVP-Datenbank, Stand 15. Mai 2008									
Tabelle 18: Verfahrensübersicht gemäß UVP-Datenbank									
Gesamt		Bundesstraßen	Hochleistungsstrecken	Summe					
vereinfachte Verfahren		20	0	20					
Normale Verfahren		24	10	34					
Gesamt		44	9	53					

Diagramm 15: BMVIT UVP-Verfahren seit 1995

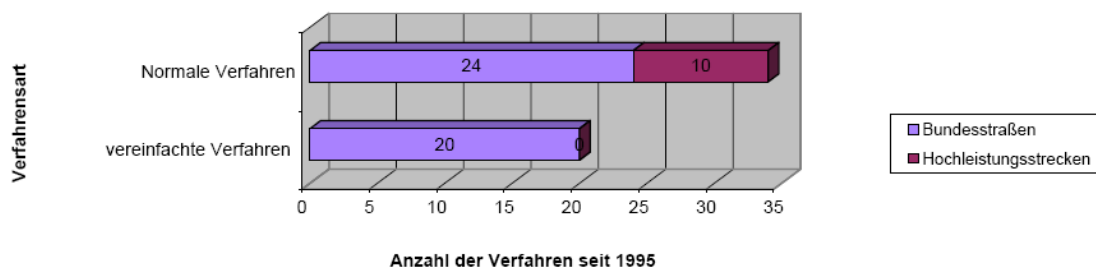


Diagramm 16: Bundesstraßen: Anteil vereinfachte Verfahren

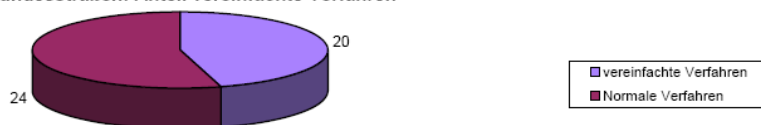
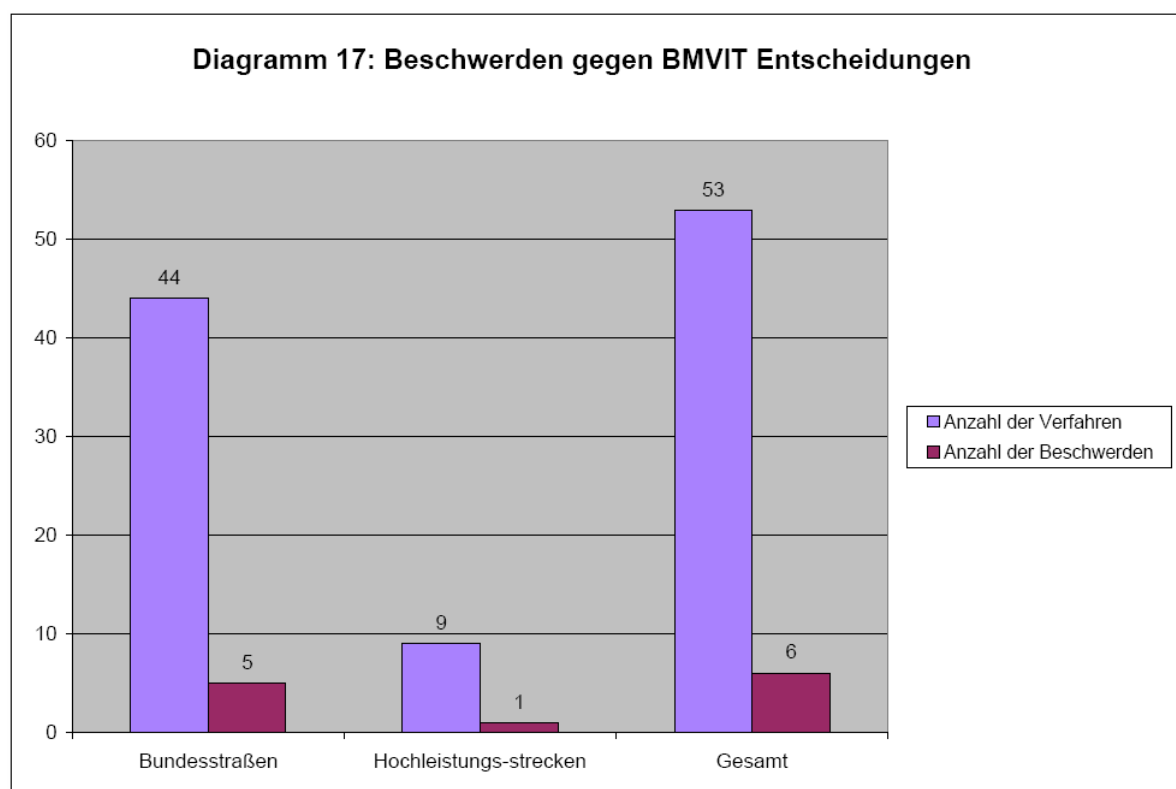


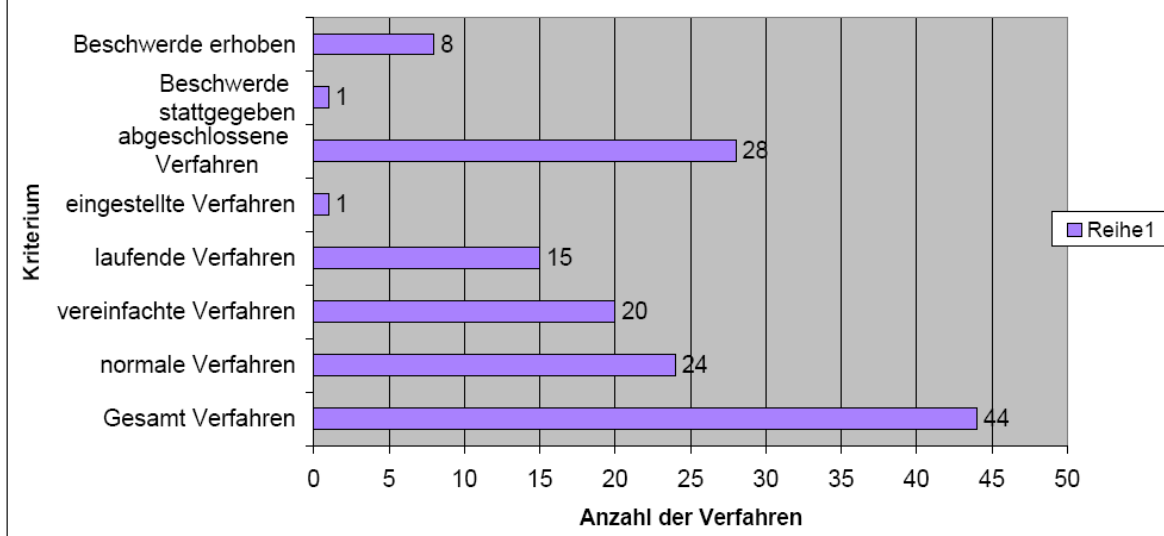
Tabelle 19: Beschwerden bei VfGH und VwGH seit 1995 gem. UVP Datenbank																
	Bundesstraßen	Hochleistungs- strecken	Gesamt													
Anzahl der Verfahren	44	9	53													
Anzahl der Beschwerden	5	1	6													
Beschwerden bei																
VwGH	1		1													
VfGH	5	1	6													
Erfolgreiche Berufungen	1	S1 Wiener Außenring Schnellstr. Abschnitt A5/B7 Knoten Korneuburg A22/S1														
Beschwerdeführer																
	Straße	1. Bürgerinitiativen und Grundeigentümer														
		2. Bürgerinitiativen														
		3. Bürgerinitiative Rosa Igel/Bürgerinitiative KaA5														
		4. Bürgerinitiative														
		5. Bürgerinitiativen														
Anmerkung: Diese Informationen kommen aus der UVP-DB, sind jedoch unvollständig. Die Abfrage der VfGH Entscheidungen im RIS ergibt bereits 8 entschiedene Berufungen bei Straßen. Weitere Verfahren sind noch anhängig.																
	Schiene	1. Standortgemeinde/Bürgerinitiativen														



Erhebung 5: Detaillierte Analyse der BMVIT-Verfahren

lfd Nr.	Projekt	Anfang	Ende Verf 1. Instanz	Dauer	Rechtsmittelentschdg	Gesamt Verfahren	normale Verfahren	vereinfachte Verfahren	laufende Verfahren	eingestellte Verfahren	abgeschlossene Verfahren	Beschwerde stattgegeben	Beschwerde erhoben	Dauer Monate normales Verf	Dauer Monate vereinf Verf	Rechtsmittel	Rechtsmittelverberln
a)	Gesamtsummen Bundesstraßen					44	24	20	15	1	28	1	8				

Diagramm 18: Anzahl der Bundesstraßen UVP-Verfahren seit 1995, verschiedene Kriterien



lfd Nr.	Projekt	Anfang	Ende Verf 1. Instanz	Dauer	Rechtsmittelentschdg	Gesamt Verfahren	normale Verfahren	vereinfachte Verfahren	laufende Verfahren	eingestellte Verfahren	abgeschlossene Verfahren	Beschwerde stattgegeben	Beschwerde erhoben	Dauer Monate normales Verf	Dauer Monate vereinf Verf	Rechtsmittel	Rechtsmittelverberln
Tabelle 20: Detailinformationen Bundesstraßen																	
1	S1(ursprg. B 301) Wiener Südrand Straße	25.02.1998	10.11.2000	33	26.06.2002 21.10.2003						1		2	33		VfGH, VwGH	Bürgerinitiativen und Grundeigentümer
2	A9 Pyhm Autobahn Umfahrung Micheldorf	08.04.1998	07.11.2000	31							1			31			
3	B1 Wiener Straße Umfahrung Ennsdorf-Enns-Asten	26.01.1999	06.03.2001	26							1			26			
4	S31 Burgenland Schnellstraße	28.10.1998	16.02.2001	28							1						
5	B15 Mannersdorfer Straße	21.03.2001	29.03.2002	12				1			1				12		
6	Süd	10.08.2001	28.06.2002	10				1			1				10		
7	S1 Anschlussstelle Schwechat Ost	13.08.2001	29.03.2002	7				1			1				7		
8	A2 Anschlussstelle Feldkirchen, Flughafen Graz	05.10.2001	20.09.2002	11				1			1				11		
9	A10 Tauern Autobahn - Anschlussstelle Puch/Urstein	20.09.2002	30.12.2003	15				1			1				15		
10	A2 Süd Autobahn - Anschlussstelle Kottingbrunn	26.09.2002	03.06.2004	21				1			1				21		
11	S1 Wiener Außenring Schnellstr., Anschlussstelle	06.11.2002	03.06.2004	19				1			1				19		
12	A12 Inntal Autobahn - Anschlussstelle Innsbruck Mitte	09.01.2003	16.03.2005	26				1			1		1		26	VfGH: Beschwerde zurückgewiesen(keine Antragslegitimation im vereinf. V./j) Beschwerde bei EuGH anhängig	Bürgerinitiativen
13	B14 Umfahrung Klosterneuburg	zurückgezogen						1		1							

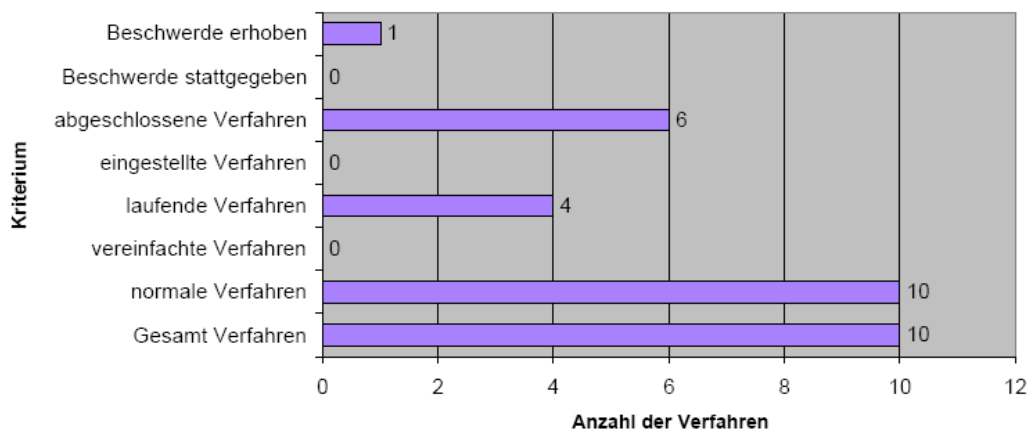
lfd Nr.	Projekt	Anfang	Ende Verf 1. Instanz	Dauer	Rechtsmittelentschdg	Gesamt Verfahren	normale Verfahren	vereinfachte Verfahren	laufende Verfahren	eingestellte Verfahren	abgeschlossene Verfahren	Beschwerde stattgegeben	Beschwerde erhoben	Dauer Monate normales Verf	Dauer Monate vereinf Verf	VfGH: zurückgewiesen mangels Legitimation (keine BI)	Rechtsmittel	Rechtsmittelwerberin
14	A5 Nordautobahn, Abschnitt Eibesbrunn - Schrick	14.05.2003	12.05.2005	24	14.12.2006						1		1	24				Bürger-initiativen
15	Halbanschlussstelle Siezenheim	02.05.2003	29.08.2003	3				1		1				3				
16	S35 Brucker Schnellstr., Lückenschluss Abschnitt Stausee Zlaten Mautstatt	11.04.2003	23.03.2005	23							1			23				
17	S33 Kremser Schnellstraße, Donaubrücke Traismauer	26.02.2004	18.10.2006	32	01.10.2007						1		1	32		VfGH: Berufung zurückgewiesen mangels Legitimation der "Bürger-initiativen" (seien keine Bis)		Bürger-initiativen
18	A6 Nordost Autobahn, Spange A4-Kittsee	02.06.2003	25.11.2004	17							1			17				
19	S5 Stockerauer Schnellstr., Abschnitt Kollersdorf-Grafenwörth	18.07.2003	12.05.2005	22				1			1				22			
20	S1 Wiener Außenring Schnellstr., Abschnitt Landesgrenze Wien/NÖ bis Knoten Eibesbrunn	12.01.2005	22.02.2006	13							1			13				
21	S1 Anschlussstelle Rustenfeld	05.02.2004	29.04.2005	14				1			1				14			
22	S36 Murtal Schnellstr., Abschnitt St. Georgen ob Judenburg - Scheifflinger Ofen	25.05.2005							1									

lfd Nr.	Projekt	Anfang	Ende Verf 1. Instanz	Dauer	Rechtsmittelentschdg	Gesamt Verfahren	normale Verfahren	vereinfachte Verfahren	laufende Verfahren	eingestellte Verfahren	abgeschlossene Verfahren	Beschwerde stattgegeben	Beschwerde erhoben	Dauer Monate normales Verf	Dauer Monate vereinf Verf	VfGH: Beschwerde zurückgewiesen (mangels Einbringung durch zu Vertretung berufene Person)	Rechtsmittel	Rechtsmittelwerberin
23	S2 Wiener Nordrand Schnellstr. Umfahrung Süßenbrunn	03.12.2004	15.11.2005	11	02.03.2007						1		1	11				Bürger-initiativen
24	S1 Anschlussstelle Rothneusiedl	04.02.2004	15.06.2005	16				1			1				16			
25	A2 Süd Autobahn - Erweiterung Knoten Graz-Ost	15.06.2004						1	1									
26	S1 Wiener Außenring Schnellstr. Anschlussstelle Vorarlberger Allee	13.10.2004	17.06.2005	8				1			1				8			
27	A5 Nordautobahn, Abschnitt Schrick - Poysbrunn	04.11.2005							1									
28	A1 West Autobahn, Anschlussstelle Allhaming	12.10.2004	29.04.2005	6				1			1				6			
29	A25 Welster Autobahn Anschlussstelle Weißkirchen Vollausbau	18.01.2005	08.11.2005	10				1			1				10			
30	S1 Wiener Außenring Schnellstr. Abschnitt A5/B7 - Knoten Korneuburg A22/S1	07.06.2005	02.05.2006	11	22.06.2007						1	1	1	11		VfGH: Trassenverordnung aufgehoben (Vorhaben nicht ordnungsgemäß kundgemacht)		Bürger-initiativen
31	S1 Wiener Außenring Schnellstr., Anschlussstelle Rannersdorf	15.11.2005	14.04.2006	5				1			1				5			
32	S36 Murtal Schnellstr. Teilabschnitt 1 "Judenburg - St. Georgen o.J."	bisher nur Anzeige des Vorhabens							1									

lfd Nr.	Projekt	Anfang	Ende Verf 1. Instanz	Dauer	Rechtsmittelentschdg	Gesamt Verfahren	normale Verfahren	vereinfachte Verfahren	laufende Verfahren	eingestellte Verfahren	abgeschlossene Verfahren	Beschwerde stattgegeben	Beschwerde erhoben	Dauer Monate normales Verf	Dauer Monate vereinf Verf	Rechtsmittel	RechtsmittelwerberIn
33	A1 Westautobahn, Anschlussstelle Enns West, Verbindung B1-A1	14.09.2005							1								
34	S10 Mühlviertler Schnellstr. Unterweikersdorf - Freistadt Nord	26.03.2007							1								
35	S10 Mühlviertler Schnellstr. Freistadt Nord - Wullowitz	bisher nur Anzeige des Vorhabens							1								
36	S7 Fürstenfelder Schnellstr. Abschnitt West, Riegersdorf (A2) - Fürstenfeld	bisher nur Anzeige des Vorhabens							1								
37	S7 Fürstenfelder Schnellstr. Abschnitt Ost, Fürstenfeld bis Heiligenkreuz (Staatsgrenze)	bisher nur Anzeige des Vorhabens							1								
38	S1 Wiener Außenring Schnellstr. Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn	bisher nur Anzeige des Vorhabens							1								
39	A12 Inntal Autobahn, Abschnitt Haiming - Schragantunnel - Nassereith	bisher nur Anzeige des Vorhabens							1								
40	A5 Nordautobahn Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze	28.08.2006							1								
41	A26 Linzer Autobahn, Abschnitt Süd (Knoten Linz/Hummelhof AST Donau Nord)	bisher nur Anzeige des Vorhabens							1								
42	S1 Wiener Außenring Schnellstr. Abschnitt A5/B7 bis Knoten Korneuburg A22/S1	20.08.2007	27.12.2007	4							1		1	4		VwGH Berufung	Bürgerinitiative
43	A4 Ost Autobahn, AST Neusiedl a.S./Gewerbepark	14.09.2007							1	1							
44	A1 Westautobahn - Anschlussstelle Eberstalzell	19.12.2007							1	1							
Summen					458				20	15	1	28	1	8	253	205	

lfd Nr.	Projekt	Anfang	Ende Verf 1. Instanz	Dauer	Rechtsmittelentschdg	Gesamt Verfahren	normale Verfahren	vereinfachte Verfahren	laufende Verfahren	eingestellte Verfahren	abgeschlossene Verfahren	Beschwerde stattgegeben	Beschwerde erhoben	Dauer Monate normales Verf	Dauer Monate vereinf Verf	Rechtsmittel	RechtsmittelwerberIn
b) UVP BMVIT Hochleistungsstrecken																	
Gesamtsummen						10	10	0	4	0	6	0	1	208			

Diagramm 19: Anzahl der Hochleistungsstrecken UVP-Verfahren seit 1995, verschiedene Kriterien



lfd Nr.	Projekt	Anfang	Ende Verf 1. Instanz	Dauer	Rechtsmittelentschdg	Gesamt Verfahren	normale Verfahren	vereinfachte Verfahren	laufende Verfahren	eingestellte Verfahren	abgeschlossene Verfahren	Beschwerde stattgegeben	Beschwerde erhoben	Dauer Monate normales Verf	Dauer Monate vereinf Verf	Rechtsmittel	Rechtsmittelverfahren
Tabelle 21: Detailinformationen Hochleistungsstrecken																	
1	Güterzugumfahrung St. Pölten	09.05.1995	10.12.1997	31							1			31			
2	HL Ausbau Unterinntal von Kundl/Radfeld nach Baumkirchen	31.10.1997	28.09.1999	23							1			23			
3	L Strecke Wien-Salzburg Umfahrung Enns	14.11.1996	13.01.2000	38							1			38			
4	HL Neubaustrecke Wien - St. Pölten	16.09.1996	21.07.1999	34	28.06.2001						1		1	34		VfGH	Standort-gemeinde/ Bürger-initiativen
5	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Feldkirchen - Wettnannstätten	08.10.2001	29.11.2004	37							1			37			
6	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Aich - Althofen/Drau	11.01.2002							1								
7	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt St.Andrä - Aich	21.03.2002	23.12.2005	45							1			45			
8	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Wettnannstätten - St.Andrä	21.03.2002							1								
9	Wien Hauptbahnhof - Verkehrsprojekt Schiene	04.11.2007							1								
10	Brenner Basistunnel	13.03.2008							1								
				208		10	10	0	4	0	6	0	1	208	0		
	Durchschnittliche Verfahrensdauer BMVIT			35 Monate		Quelle: ÖKOBÜRO											

Position des Ökobüros zur UVP-G Novelle 2008

Unsere Hauptforderungen:

- Rechtswidrige und faktische Hürden für effektive Öffentlichkeitsbeteiligung abschaffen.
- Internationale und nationale Verpflichtungen gebieten Klimaschutz- und Alternativenprüfungen in der UVP.
- Schwellenwerte senken: Österreich hat gleich viel UVP-Verfahren wie Luxemburg pro Jahr!

Die Forderungen im Detail

1. Rechtswidrige und faktische Hürden für effektive Öffentlichkeitsbeteiligung abschaffen

a) Rechtskonforme und effektiver Rechtsschutz im UVP-Verfahren des Verkehrsministers

Im UVP-Verfahren zu Bundesstraßen- (Autobahnen und Schnellstraßen) und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken ist der BMVIT erste und letzte Entscheidungsinstanz. Gegen diese Entscheidungen besteht nur die Möglichkeit einer Beschwerde vor dem VfGH oder VfGH. Beide Gerichtshöfe sind keine Tatsacheninstanz und prüfen im Wesentlichen nur grobe Verfahrensfehler. Die Gerichtshöfe gewähren in der Praxis keine „aufschiebende Wirkung“ bzgl. des BMVIT-Genehmigungsbescheides. ASFINAG und ÖBB können mit dem Bau der Trassen beginnen, auch wenn Beschwerdeverfahren anhängig sind. Dies führt zu irreversiblen Schädigungen der Umwelt und ein Rückbau der Zerstörungen kann aus ökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt werden.

Fallbeispiel:

Die Konsequenz dieser Situation kann am UVP-Verfahren zur Schnellstraße S1-West gesehen werden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH (Sommer 2007), der die UVP-Entscheidung aufhob, war der Bau der Straße bereits weit fortgeschritten. Das UVP-Verfahren war zu wiederholen. Die neue UVP-Entscheidung wurde im Dez 2007 erlassen. Das nunmehr anhängige Beschwerdeverfahren beim VfGH (durchschnittliche Entscheidungsdauer: 24 Monate) wird frühestens in einem Jahr erwartet. Bis dann ist Bau der Straße beinahe abgeschlossen.

Art 9/4 der Aarhus Konvention gebietet „angemessenen und effektiven Rechtsschutz“, und „soweit angemessen auch vorläufigen Rechtsschutz“. Weiters sollen diese Verfahren „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer“ sein. Es ist offensichtlich, dass das BMVIT-Verfahren diesen Kriterien nicht entspricht.

Die bestehende Rechtslage widerspricht folglich Artikel 9/2 und 9/4 der Aarhus Konvention² sowie den entsprechenden Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/35/EG. Effektiver Rechtsschutz ist daher nicht nur politisch, sondern auch rechtlich geboten!

Schließlich ist es unverständlich, dass im Verfahren nach dem 2. Abschnitt die Möglichkeit für Umweltorganisationen, den VwGH anzurufen, nach 1,5 Jahren automatisch ausgelaufen ist. Dies führt zu einem „un-fairen“ und „un-gerechten“ Rechtsschutz. NGOs können sich demnach nur an den Umweltsenat wenden, während die Projektwerber auch zu den Höchstgerichten gehen können. Auch diese Situation scheint weder gerecht noch fair und angemessen im Sinne von Artikel 9/4 der Konvention zu sein.

b) Aufwandsentschädigungen für die Öffentlichkeit

Die hohen Kosten für die Beteiligung in UVP-Verfahren führen dazu, dass sich Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen kaum, und noch weniger erfolgreich, beteiligen können. Eine effektive Beteiligung und die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten ist faktisch nur dann sinnvoll, wenn technische und rechtliche Fachgutachten im Verfahren vorgebracht werden, welche die vom Projektwerber und den Fachgutachtern erarbeiteten Studien widerlegen. Andernfalls werden diese gerichtlich nicht anerkannt und sind folglich nutzlos. Diese Gutachten sind sehr aufwändig und teuer. Die diesbzgl. Kosten betragen pro Fall zwischen 15.000 und 30.000 EUR, bei Verkehrsvorhaben noch mehr.

Gleichzeitig müssen Betroffenen hunderte Arbeitsstunden in die Sichtung und Bearbeitung der Gutachten investieren. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen des Privat- und Berufslebens der Betroffenen. Für NGOs ist eine solche Beteiligung ökonomisch nicht vertretbar.

Die Beteiligungsmöglichkeiten laufen folglich in der Praxis aufgrund der finanziellen Barrieren in 90 % der Fälle ins Leere.

Dies widerspricht Artikel 9/2 und 9/4 sowie Artikel 3 Abs. 4 der Aarhus Konvention aufgrund der finanziellen Barrieren und der Ineffektivität des Rechtsschutzes.

Eine Anpassung ist daher rechtlich und politisch geboten.

c) NGO-Rechtsschutz im Feststellungsverfahren und bei der Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben.

Im „Feststellungsverfahren“ bzw. der Einzelfallprüfung, etwa für Kumulationen, Änderungen oder Projekten in sensiblen Gebieten gemäß § 3 Abs 7 UVP-G, wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft, ob für ein konkretes Projekte eine UVP erforderlich ist oder nicht. Es gibt pro Jahr etwa 170 Verfahren dieser Art, während es nur etwa 25 UVP-Verfahren gibt.

² Artikel 3 Abs 4 der Konvention lautet wie folgt:

(4) Jede Vertragspartei sorgt für angemessene Anerkennung und Unterstützung von Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und stellt sicher, dass ihr innerstaatliches Rechtssystem mit dieser Verpflichtung vereinbar ist. Artikel 9 Abs 4 erster Satz lautet wie folgt: „(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer.“

In 81 % der Feststellungsverfahren wird eine UVP-Pflicht abgelehnt. Diese „Feststellungsverfahren“ haben unglaubliche rechtliche Wirkungskraft: Für das betreffende Projekte darf nie mehr eingewendet oder vorgebracht werden, dass eine UVP doch notwendig wäre, obwohl die Öffentlichkeit keine Möglichkeit hatte, an diesem Feststellungsverfahren teilzunehmen bzw. gegen den Feststellungsbescheid zu berufen.

Die „klügste“ Vorgehensweise für einen Projektwerber, der keine UVP will, ist also, sich die nicht UVP-Pflicht in einem „Feststellungsverfahren“ gem. § 3 Abs. 7 UVP-G absegnen zu lassen. Dies wird in der Praxis auch tatsächlich gemacht, wie die Statistiken zeigen. Neben den hohen Schwellenwerten ist dies der Hauptgrund, warum es in Österreich nur einen Bruchteil der UVP-Verfahren im Vergleich zu anderen EU-Staaten pro Jahr gibt!

Um zumindest bestimmte rechtsstaatliche und umweltrelevante Mindestanforderungen zu erfüllen, sollten Umweltorganisationen das Recht haben, Feststellungsentscheidungen gerichtlich prüfen zu lassen. Dies ist im Übrigen geboten durch Artikel 9/3 der Aarhus Konvention, der wie folgt lautet:

*„(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit**, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und **Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten**, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“*

Diese Bestimmung wird vom Compliance Committee der Aarhus Konvention in dem Sinne interpretiert, dass zumindest eine bestimmte Anzahl von „Mitgliedern der Öffentlichkeit“ UND bestimmte Umweltorganisationen das Recht haben müssen, sämtliche umweltrechtlichen Entscheidungen und Unterlassungen gerichtlich prüfen zu lassen (vgl. Entscheidungen ACCC/2005/11 Belgium, 28 Juli 2006; Armenia ACCC/2005/8 vom 10. Mai 2006).

Es ist demnach klar, und das wird ua durch die Entscheidungen des Aarhus Convention Compliance Committees zur Art 9/3 bestätigt, dass zumindest bestimmte NGOs das Recht haben müssen, jegliche Entscheidung und Unterlassung einer Behörde rechtlich prüfen zu lassen.

Dasselbe gilt für den Rechtsschutz bzgl. der Auflagen- und Nachkontrolle der Behörde während des Baus und nach Fertigstellung eines Vorhabens.

2. Internationale und nationale Verpflichtungen gebieten Klimaschutz- und Alternativenprüfungen

Die UVP umfasst den Klimaschutz als Gegenstand der Prüfung. In der Praxis wird dies jedoch mit dem Argument beiseite geschoben, dass die Zunahme der Treibhausgase durch das konkrete Projekt im Vergleich zu Gesamt-Österreich verschwindet gering sei, bzw. dass der rechtliche Rahmen für verbindliche Auflagen in der UVP fehlen würde. Mit diesem Argument würde allerdings jede Klimaschutzmaßnahme weltweit ad absurdum ge-

führt. Es ist unbedingt erforderlich, den Klimaschutzverpflichtungen Österreichs und der EU rechtliches Gewicht zu geben.

Ein wesentliches Element der UVP muss also die Klimaverträglichkeitsprüfung sein. Bei großen Vorhaben wie Straßen muss die Alternativenprüfung verschiedener Verkehrsträger bzw. anderer Lösungsmöglichkeiten im Mittelpunkt stehen. Wenn keine adäquaten Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollten im Sinne des umfassenden Klimaschutzes³ die ProjektwerberInnen zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet werden, welche die Klimabilanz eines Vorhabens neutralisieren.

Projekte die direkt oder indirekt zu Treibhausgasemissionserhöhungen im Untersuchungsgebiet führen haben adäquate Emissionsreduktionen bzw. den Ankauf von Emissionszertifikaten nachzuweisen, ansonsten ist die Genehmigung zu versagen. Die Verankerung einer Energieeffizienzklausele im UVP-G-Entwurf kann nur ein erster, jedoch nicht ausreichender, Schritt sein. Energieeffizienzsteigerung kann zwar ein wichtiges Hilfsmittel für eine Verbrauchs- und Emissionsreduktion sein, die historische Entwicklung zeigt aber auch, dass diese als Bestandteil einer emissionssteigernden Wachstumsstrategie einsetzbar ist.

Die Alternativenprüfung ist das Hauptinstrument zur Minimierung von Umweltauswirkungen, dies betrifft nicht nur den Klimaschutz. In der Praxis spielen Alternativen KEINE Rolle, obwohl das UVP-G und die EU-RL dies vorsehen. Es bedarf daher Klarstellungen des Gesetzgebers.

3. Schwellenwerte senken: Österreich hat gleich viel UVP-Verfahren wie Luxemburg pro Jahr!

Es gibt kaum Staaten in der EU, in denen weniger UVP-Verfahren durchgeführt werden als in Österreich. Fast alle anderen EU-Staaten haben ein Vielfaches an Verfahren pro Jahr, auch wenn die Staaten deutlich kleiner sind.

Nach unserer Analyse gibt es dafür mehrere Gründe:

1. Die Schwellenwerte sind deutlich zu hoch.

- Es gibt etwa kaum Verfahren in der Landwirtschaft, weil es Projekte in der Dimension des Anhanges in Österreich nicht gibt bzw. geben kann.
- Der Schwellenwert für Ski-Gebiete ist erheblich zu hoch. Auch Erweiterungen scheinen problemlos möglich zu sein, obwohl es sich um sensible Gebiete handelt. Projekte mit schier unglaublichen Umweltauswirkungen (etwa Erweiterung Gebiet Damüls/UGA: Gletscherskigebiete) bedürfen keiner UVP.
- Ähnliches gilt für Flugplätze und Einkaufszentren

³ „Umfassender Klimaschutz ist die kontinuierliche jährliche Reduktion der österreichischen Treibhausgasemissionen durch die Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen im Inland unter ausnahmsloser Einbeziehung aller Emissions- bzw. Endenergieverbrauchssektoren

2. Die Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfungen laufen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Rechtsschutz ab.

3. Der Schwellenwertbezug bei Kumulationen ist sachlich nicht gerechtfertigt und nachvollziehbar. Bei der UVP geht es um die Umweltauswirkungen und nicht um die Kumulation von Schwellenwerten. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die gemeinsamen (örtlichen und zeitlichen) Umweltauswirkungen einer Ski-Lifтанlagen Talstation und eines EKZ nicht kumuliert werden können, nur weil es sich um unterschiedliche Kategorien von Schwellenwerten handelt.

4. Die Umweltauswirkungen von „gestückelten Projekten“, etwa Autobahnen, werden unter der bestehenden Rechtslage nicht ausreichend dargestellt.

Spezialfall: Wasserkraftwerke

Die Schwellenwerte für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind zu hoch. Der UVP Grenzwert liegt bei einer Engpassleistung von 15 MW. Die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen lag jahrelang bei 5 MW und wurde ausschließlich aus Gründen der Harmonisierung und nicht aus sachlichen Überlegungen (die auf einer Analyse der Auswirkungen ihrer Errichtung bzw. Betriebs basieren) um einen Wert von 10 MW erhöht. Österreichs Kraftwerkspark umfasst nur sehr wenige ganz große Anlagen. Im Leistungsspektrum oberhalb 5 MW weisen ca. ein Drittel der Laufkraftwerke Anlagen eine Engpassleistung zwischen 5 und 15 MW auf. Ihre Errichtung wäre somit nach geltender Rechtslage nicht UVP-pflichtig (etwa das Traunkraftwerk Lambach mit 14 MW).

Kraftwerksbedingte Wasserab- und -umleitungen, Sedimentrückhalt, Herabsetzung der Uferfiltration, Lebensraumverlust, fehlende Durchgängigkeit, Schwellbetrieb, Stauraumspülungen etc. zählen zu den typischen hydrologischen Eingriffen bzw. Folgewirkungen, die zeigen, dass mit der Wasserkraftnutzung eine große Zahl von Problembereichen verbunden sind. Dies erfordert entsprechende Aufmerksamkeit in adäquat angesiedelten Genehmigungsverfahren. Unerwähnt bleibt dabei allerdings, dass die Wasserkraft vielfach tiefgreifende und zum Teil weit über den jeweiligen Kraftwerksstandort hinaus reichende Probleme hinsichtlich der Ökologie der Gewässerlandschaft und des Naturhaushaltes mit sich bringt: Im Staubebereich kommt es zu Geschiebe- und Sedimentansammlungen, flussabwärts zu Geschiebemangel mit Eintiefung der Sohle, oft zu geringer Wasserführung, Austrocknung von Auen (falls noch vorhanden) und mitunter auch des gesamten Gewässers. Damit verschwinden Kiesbänke und Kieslaichplätze als essentielle Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Ein besonderer Fall ist das, gerade bei Kleinanlagen häufig anzutreffende, Prinzip der Ausleitungen bei geringer verbleibender Restwassermenge von denen neben sonstigen Auswirkungen auch für Landschaftsbild und Tourismus (z.B. Lausserbach Stmk.) negative Einflüsse ausgehen. Das UVP-G sieht zwar für Stauwerke unter Z31 ein vereinfachtes Verfahren unabhängig vom Vorliegen und Ausmaß einer energetischen Nutzung vor, die ebenfalls nachteilige Ausleitung bleibt jedoch unterrepräsentiert.

Kleinkraftwerke bewirken mit ihren Eingriffen und Folgewirkungen in Summe einen erheblichen Verbrauch an intakten Gewässern/Gewässerlandschaften. Im Vergleich zu den Großkraftwerken produzieren sie nur eine verschwindend kleine Menge an elektrischer Energie, zerstören dafür aber unverhältnismäßig viel an Lebensraum.

Zwei Beispiele mit großen Umweltauswirkungen aber marginalen energetischen Beiträgen: Schwarze Sulm (4,9 MW) und Koppentraun (2,6 MW) (*ein Kraftwerk mit einer Leistung kleiner als ein Windkraftwerk, das erst in letzter Minute und nur durch politischen Druck verhindert wurde*) zeigen, dass Anlagen im unteren Leistungsbereich in der UVP stärkere Berücksichtigung finden müssen.

Schwarze Sulm: Eine Errichtung von Wasserkraftwerken in einem bestehenden Natura 2000 Gebiet in Österreich ist bis dato beispiellos. Es besteht somit die reale Gefahr, dass nicht nur europaweit bedeutende Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden, sondern dass dadurch auch die EU-Naturschutzgesetzgebung in Österreich massiv geschwächt wird. Darüber hinaus wird der Druck auf unsere letzten intakten Fließgewässer massiv zunehmen und die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie konterkariert, wenn Kraftwerke in solch hochrangigen Schutzgebieten plötzlich genehmigungsfähig werden.

Auch die Regelungen zu Kraftwerksketten scheinen einer Überprüfung zu bedürfen um Umgehungstatbestände auszuschalten. Beispiel Naturpark Sölktaier (Stmk.) wo bei einer EPL von 7 MW durch Wasserfassungen aus einem System von Nebenbächen die Regelungen für eine Kraftwerkskette unterlaufen werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Regelungen über räumliche und sachliche Zusammenhänge einer Überprüfung zu unterziehen.

Wasserkraftausbau ist im Gegensatz zu Äußerungen des VEÖ⁴ keinesfalls eine Schlüsseltechnologie für den Klimaschutz:

- **Sektorale Betrachtung:** Die Endenergieverbrauchssektoren Verkehr und Raumwärme die für die Erreichung der Klimaziele maßgeblich sind, sind jene beiden, in denen Elektrizität eine untergeordnete Rolle spielt.
- **Sekundärenergieträgerbezogene Betrachtung von Elektrizität:** Der Stromverbrauch in Österreich wird bei fortgesetzter weitestgehender Untätigkeit im Nachfragebereich bis 2020 um 18 TWh/a steigen. Die im Masterplan Wasserkraft von BMWA und VEÖ vorgesehenen Projekte würden nur 7,5 TWh liefern können also das System weiter auf Emissionswachstum gepolt lassen.
- Selbst das gesamte restliche Ausbaupotenzial von 15-20 TWh würde bei seiner vollen Erschöpfung gerade einmal den Zuwachs bis etwa 2020 kompensieren können. Das ist eine zeitlich sehr eng begrenzte Perspektive.

⁴ Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Die Kleinwasserkraftbetreiber sehen in der Steiermark ein Ausbaupotential an Kleinwasserkraft von 40%. Aber: *Kleinwasserkraftwerke produzieren zwar verhältnismäßig wenig Strom, dafür aber verhältnismäßig viel Geld und sie machen unverhältnismäßig viel kaputt. Selbst eine – technisch mögliche – Verdoppelung der Stromproduktion aus Kleinwasserkraftwerken durch einen 'Totalausbau' deckt gerade das Stromverbrauchs-wachstum von 3 Jahren!* Dafür wäre die Errichtung von Hunderten Kleinwasserkraftwerken erforderlich, großteils in ökologisch wertvollsten Gebieten - ein Super-GAU für den Naturschutz, für den Tourismus, für andere Nutzer der Gewässer wie Fischer, Kajakfahrer, Wanderer etc.!

Zu berücksichtigen ist, dass bei Laufkraftwerken mit und ohne Schwellbetrieb sowie Tages bzw. Wochenspeichern, die das Wasserdargebot kleinerer Gewässer nutzen, dieses noch stärkeren Schwankungen unterworfen ist, als dies an größeren Flüssen der Fall ist.

Zusammenfassend ist die energiewirtschaftliche Bedeutung der Errichtung weiterer Wasserkraftanlagen nicht ausreichend, um darauf berechnete Forderungen nach Genehmigungserleichterungen auf Kosten in Kauf zu nehmender negativer Umweltauswirkungen zu begründen. Eine ordentliche UVP von Anlagen über das gesamte Leistungsspektrum ist unerlässlich.

Spezialfall: weitere wasserwirtschaftliche Vorhaben Wasserbau

Betrachtet man die Ziffern im Anhang zur UVP, die auf Wasserstraßenbau, Regulierungsmaßnahmen und Gewinnung mineralischer Rohstoffe aus Nassbaggerungen ausgerichtet sind, ist festzuhalten, dass das UVP-G hier zu wenig skaliert. Dies wird anhand der folgenden drei Punkte ausgeführt:

1. So gibt es in Österreich mit der Donau nur eine bestehende große Wasserstraße. Für die im UVP-G unter Z15 festgehaltene Neuerrichtung von Wasserstraßen für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 1350t kommt de facto nur das Projekt „Donau-Oder-Elbe“-Kanal in Betracht. Z15 ist EU-richtlinienwidrig umgesetzt, die Richtlinie spricht von Neubau **und Ausbau** von Wasserstraßen. Der Ausbau wäre zu ergänzen um Vorhaben an der Donau adäquat abdecken zu können.
2. Z42: sieht an kleinen Flüssen bemessene (MQ 5m³/s) Schwellwerte und eine Abwicklung im vereinfachten Verfahren vor. Ein Eintrag in Spalte 1 existiert nicht. Auch für Projekte die diese Werte deutlich überschreiten, ist keine UVP im normalen Verfahren vorgesehen. Dies führt zu der paradoxen Situation dass mit dem „Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“ eines der größten und aufwendigsten UVP-Projekte auf ca. 45 km Länge an einem Fluss mit MQ von 2000m³/sec nur im vereinfachten Verfahren mit eingeschränkter Parteistellung durchgeführt wird. Durch die Regelungen von Z15 und Z42 gibt es an der Donau keinen einzigen Fall, in welchem ein Flussbauprojekt ein „normales“ UVP-Verfahren erfordern würde. Die im aktuellen UVP-G Entwurf geplante Einführung einer Einzelfallprüfung in Z42 ist als weitere Aushöhlung zu sehen und ist abzulehnen.

Einträge in Spalte1 sind sowohl in Z15 als auch in Z42 erforderlich.

3. Z37 sieht Schwellwerte zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen vor. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen werden pauschal ausgenommen. Die bisherige Erfahrung an der Donau zeigt, dass Baggerungen in einen Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A negative Auswirkungen auf Natur und Wasserhaushalt haben können, unabhängig davon ob das Baggergut wirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Deshalb wären die Schwellwerte einer Überprüfung zu unterziehen und Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr unabhängig von ihrer Rechtfertigung, von Art und Ausmaß zu exkludieren.

Anmerkung: WR idealerweise rückwirkend auf bestehende nur wasserrechtlich genehmigte Projekte anzuwenden.

Im Übrigen unterstützen wir die gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzorganisationen vollinhaltlich.



Positionspapier der Wiener Umweltanwaltschaft zu notwendigen Änderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

UVP – Änderungsvorschläge

- beantragte Kapazität

Seit der UVP-G-Novelle 2000 ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens für die Ermittlung des Schwellenwertes in Anhang I maßgebend. Vor der Novelle 2000 war im Gegensatz dazu auf die größte verfügbare bzw. technisch nutzbare Kapazität und nicht auf den vom Projektwerber tatsächlich angestrebten Auslastungsgrad abzustellen. Das Abstellen auf die beantragte Kapazität schafft in der Praxis sehr oft Probleme. Projektwerber beschränken überdimensionierte Anlagen, um einer UVP-Pflicht zu entgehen. Wenn überdimensionierte Anlagen mit einer geringeren Kapazität betrieben werden, erfordert dies einen hohen Kontrollaufwand. Zusätzlich kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass Projektwerber im nachhinein eine Erhöhung der Kapazität beantragen. Die im UVP-G vorgesehenen Kumulierungsbestimmungen greifen in vielen Fällen dann nicht.

Das UVP-G muss wieder auf die technisch mögliche Kapazität abstellen!

Anpassung des § 2 Abs. 5 UVP-G

- Feststellungsverfahren

Die mit dem Feststellungsverfahren einhergehende Einzelfallprüfung (vgl. Anhang 1 Spalte 3 bzw. Kumulierungsbestimmungen) in Verbindung mit den unbestimmten Gesetzesbegriffen des § 3 UVP-G („erhebliche Umweltauswirkungen“) führten dazu, dass die Projektwerber immer umfangreichere Projektunterlagen mit immer detaillierteren Sachverständigengutachten (vor allem luftchemische Gutachten) vorlegen um einer UVP-Pflicht zu entgehen. Diese umfangreichen Unterlagen für die Einzelfallprüfung verkomplizierten und verlangsamten die Feststellungsverfahren. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers dem eigentlichen UVP-Verfahren ein maximal 6 Wochen dauerndes Feststellungsverfahren (vgl. § 3 Abs. 7 UVP-G) vorzulagern, um für den Projektwerber möglichst schnell Rechtsicherheit zu garantieren, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Das Feststellungsverfahren wurden in vielen Fällen zu einer „Mini-UVP“ ausgedehnt. In der Folge kam es zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen. Anstatt der in § 3 Abs. 7 UVP-G vorgesehenen 6 Wochen dauern die erstinstanzlichen Verfahren im Regelfall mehrere Monate. Bei Feststellungsverfahren, die vom Umweltsenat in 2. Instanz entschieden werden, ist mit einer gesamten Verfahrensdauer von weit über einem Jahr zu rechnen. Das Feststellungsverfahren übersteigt damit bereits die Dauer eines durchschnittlichen UVP-Verfahrens.

Neugestaltung des Feststellungsverfahrens: In der Spalte 3 müssten vereinzelt die Schwellenwerte angepasst, gleichzeitig müsste die Einzelfallprüfung ersatz-

los gestrichen werden. Im Feststellungsverfahren müsste dann nur mehr festgestellt werden, ob ein Projekt unter eines der im Anhang 1 angeführten Vorhaben fällt und ob der jeweilige Schwellenwert erreicht ist.

Vorteil: wesentlich kürzere Verfahren bei gleichzeitiger Rechtssicherheit für die Projektwerber

- Kumulierung von Vorhaben

Die derzeit sehr komplizierten Kumulierungsbestimmungen könnten dem deutschen UVP-G angepasst werden (vgl. § 3b dt. UVP-G). Demnach genügt ein räumlicher Zusammenhang um die einzelnen Vorhaben zu addieren. Erreichen die addierten Werte einen Schwellenwert des Anhanges 1, so ist verpflichtend eine UVP durchzuführen.

Abschaffen der Einzelfallprüfung bei den Kumulierungsbestimmungen; bei räumlichen Zusammenhang Addition der einzelnen Vorhaben ohne Prüfung, ob erhebliche Auswirkungen gegeben sind.

- Verfahren nach dem 3. Abschnitt

Das BMVIT erstellt den Generalverkehrsplan und beauftragt für den Bau von Hochleistungsstrecken die ÖBB bzw. für den Bau von Bundesstraßen die ASFINAG mit der Realisierung der Projekte. Gleichzeitig ist das BMVIT im UVP-Verfahren die Behörde, die über die Umweltverträglichkeit der Projekte zu entscheiden hat. Es besteht daher in den UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt weitgehend Identität zwischen den Projektwerbern und der Behörde.

Einsetzung des BMLFUW als Behörde nach dem 3. Abschnitt

- Anpassung der Schwellenwerte

Ein Vergleich mit dem deutschen UVP-G zeigt, dass in Teilbereichen wesentlich strengere Schwellenwerte angesetzt wurden. Diese Teilbereiche betreffen größtenteils städtisch sensible Vorhaben:

- ad Parkplätze

Nach dem deutschen UVP-G ist für einen Parkplatz bereits ab einer Größe von 1 ha eine verpflichtende UVP durchzuführen. Bei einer üblichen Flächeninanspruchnahme eines Stellplatzes von 25 m² (incl. Rangierflächen), ist nach deutschen UVP-G bereits ab 400 Stellplätzen eine UVP durchzuführen.

Reduzierung der Schwellenwerte der Anhang 1 Z 21 UVP-G; 1.000 Stellplätze für Spalte 2; ab 500 Stellplätzen in belasteten Gebieten ebenfalls eine verpflichtende UVP (Spalte 3)

- ad Einkaufszentren

In diesen Punkt herrscht zwischen österreichischen und deutschem Recht die größte Diskrepanz. Während nach deutschem Recht bereits ab 5.000 m² Geschossflä-

che eine UVP durchzuführen ist, verlangt das österreichische UVP-G eine Flächeninanspruchnahme von 100.000 m². Diese beiden Werte sind nur schwer vergleichbar. Die Praxis hat aber ergeben, dass Einkaufszentren in Österreich von weit über 20.000 m² Geschossfläche keiner UVP unterzogen wurden.

Halbierung der Schwellenwerte in Anhang 1 Z 19 UVP-G

- weitere Beispiele

Anhang 1 Z 20 Hotels: 500 Betten – Dtl. 300 Betten

Anhang 1 Z 23 Campingplätze: 500 Stellplätze – Dtl. 200 Stellplätze

Anhang 1 Z 43 Mastschweine: 2500 Mastschweine – Dtl. 2000 Mastschweine

Anhang 1 Z 46 Rodungen: 20 ha – Dtl. 10 ha

Wien, im November 2008



Nützliche Links

<http://www.arbeiterkammer.at/www-1590.html>

Alles über Umwelt von der Arbeiterkammer

<http://wua-wien.at/home/umweltrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung-uvp-/uvp-tagung>

Die Wiener Umwelthanwaltschaft zu UVP und UVP-Tagung

<http://www.oekobuero.at/start.asp?b=460>

ÖKOBÜRO Informationen zur UVP

<http://www.justiceandenvironment.org/je-international/eit/>

Fallstudien und Rechtsanalysen des Umweltrechtsnetzwerks „Justice and Environment“ zur UVP

<http://umwelt.lebensministerium.at/article/archive/7237>

Die UVP Seiten des Lebensministeriums

www.wirtschaftundumwelt.at

Die online-Umweltzeitschrift der Arbeiterkammer

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/>

Die UVP Datenbank des Umweltbundesamts

<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0036.pdf>

Evaluationsstudie des Umweltbundesamtes zur UVP aus dem Jahr 2006

www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/strategische_pruefung/index.html

SUP auf der Website des BMVIT

www.rechnungshof.gv.at/berichte/berichte-bund.html

(> Bund 2008/5) - Bericht des RH zum Straßenbau

<http://www.ris.bka.gv.at/umweltsenat/>

Suchmaske zu Entscheidungen des Umweltsenats im Rechtsinformationssystem (RIS)

<http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm>

Homepage der Europäischen Kommission zur UVP

http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/report_de.pdf

Fünffjahresbericht der Europäischen Kommission über Anwendung und Nutzeffekte der UVP-Richtlinie